Regierungsblatt für Mecklenburg...

Mecklenburg-Sch... (Germany)







Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1893.

№ 1—21.

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs=Blatte

vom Jahre 1893

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

1*

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1893.			
23. September.	Verordnung, betreffend die Umgestaltung der oberen Domanial-Verwaltungsbehörde	17	133
11. October.	Bestätigung der Statuten des Pfarraufbesserungsfonds .	20	143
14. October.	Verordnung zur Abänderung des §. 48, Abs. 2 des Statuts vom 17. März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut, sowie des §. 48, Abs. 2 des Statuts vom 21. Januar 1864 für das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer	18	137
30. October.	Verordnung, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten	18	138
1. November.	Bekanntmachung, betreffend Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine . .	19	142
12. November.	Verordnung, betreffend Abänderung der Bestimmung des §. 2 sub 2 der Verordnung vom 10. Januar 1883, betreffend Ausbildung und Anstellung des Forstpersonals	19	141
29. November.	Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888	20	143
4. December.	Bekanntmachung, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin und der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hamburg	20	155
7. December.	Verordnung, betreffend Ordnung der Medicinalbezirke .	21	161
7. December.	Bekanntmachung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Wegebesichtigungsbehörden	21	163
14. December.	Bekanntmachung, betreffend den Deutsch-Schweizerischen Auslieferungsvertrag	21	171

Sachregister

zum

Regierungs-Blatte

vom Jahre 1893.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. Januar 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Malchin Unsere getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Contribution, nämlich der ordentlichen Domanial- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbver-

gleichmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie des nach Art. II der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887 Uns zustehenden Beitrags von 533 000 Mark pflichtschuldig sich bereit erklärt, und die Erhebung der edictmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturcasse im Betrage von Acht Zehnteln der edictmäßigen Säze bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 533 000 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887, so verordnen wir hiermit für das Etatsjahr 1893/95:

I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:
 a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,
 b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 9 Mark, zusammen also 86 Mark pro Hufe wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige beizutragen haben,
 c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung von Acht Zehnteln der etatmäßigen Contribution nach dem Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu 1/4 zu Johannis 1893, zu 2/4 zu Weihnachten 1893 und zu 1/4 zu Ostern 1894 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I. und II. bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII., resp. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 zur einen Hälfte mit Vier Zehntel im October 1893, zur andern Hälfte mit Vier Zehntel im April 1894. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 533 000 Mark

(eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Contribution (sub II.) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 2. Januar 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Contributions-Edict
für das Jahr Johannis 1893/94.

(№ 2.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

An die Stelle des bisherigen Hafen- und Kanalgeld-Tarifs zu Neukalen, wie derselbe als Anlage B. Unserer Verordnung vom 11. Februar 1884 publicirt worden ist, treten mit dem 1. Januar 1893 die in der Anlage A. abgedruckten anderweitigen Bestimmungen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin am 7. Januar 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung
zur Publikation eines veränderten Abgaben-Tarifs für den Hafen und Hafenkanal zu Neukalen.

Anlage A.

Abgabentarif
für den
Hafen und Hafenkanal zu Neukalen.

Für die Benutzung des Hafens und Hafenkanals ist zu entrichten:

I. Von Schiffsgefäßen, welche Güter ein- oder ausladen, ohne Rücksicht auf die Art des Ladeguts

1) von vermessenen Segelfahrzeugen für jede angefangene Tonne (= 20 Centnern) der vermessenen Tragfähigkeit . . . . . 6 ₰

2) von Frachtdampfern für jeden Centner des aus- oder eingeladenen Guts . . . . $^1/_2$ ₰
jedoch im Mindestbetrage 50 ₰,

3) von nicht vermessenen Segelfahrzeugen (Böten und Kähnen), welche Güter im Gewicht von mehr als 5 Centnern ein- oder ausladen . . . . 25 ₰

Anmerkung.

a. Abgabenfrei sind:
Personendampfer, Schleppdampfer, welche Kähne hinter sich haben, leer ein- und ausgehende Frachtfahrzeuge, Fischerböte, Lustböte und kleine Handkähne, welche zu größeren Fahrzeugen gehören.

b. Ein Fahrzeug, welches im Hafen gelöscht hat und ohne den Hafen zu verlassen wieder Ladung einnimmt, hat die tarifmäßige Abgabe nur dann zum zweiten Mal zu zahlen, wenn zwischen dem Aus- und Einladen eine Zeit von mehr als 3 Wochen liegt.

II. Von Floßholz, welches im Hafen oder Kanal lagert bezw. daselbst zur Verflößung oder Abnahme gelangt, für jeden □m der in Anspruch genommenen Fläche . . . . $1^1/_2$ ₰.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 261) werden die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die im §. 155 Absatz 3 angeführten Bestimmungen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten

für die unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung (Werkstätten ꝛc.) auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen, und zwar die Befugnisse und Obliegenheiten

1) der Polizeibehörden und der unteren Verwaltungsbehörden
   auf die Maschinen- und Werkstätten-Inspection zu Schwerin,
2) der höheren Verwaltungsbehörde
   auf die Großherzogliche General-Eisenbahn-Direction zu Schwerin.

Schwerin am 6. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

---

(2) Im Anschluß an das Publicandum vom 26. November v. J., betreffend die Cholera (Reg.-Bl. 1892, Amtl. Beil. Nr. 50) macht das unterzeichnete Ministerium hiedurch bekannt, daß bei der Großherzoglichen Medicinal-Commission zu Rostock eine besondere Abtheilung eingerichtet worden ist, welche die Aufgabe hat, den Behörden, insbesondere den Ortsobrigkeiten und Gesundheitscommissionen, auf Anfrage Rath und sachverständige Auskunft über Maßregeln zur Vorbeugung der Choleragefahr, namentlich über die Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Ortschaften, zu ertheilen, und welche außerdem vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des Cap. I §. 2 Ziff. 2 der Medicinalordnung generell legitimirt worden ist, angesichts der Gefahr der Wiederkehr der Cholera an Orten, wo es nothwendig erscheint, aus eigener Entschließung durch Deputirte oder durch die Kreisphysiker Untersuchungen für ihre Vorschläge zur Abwendung und Minderung der Cholera anzustellen.

Der genannten Abtheilung sind der Gewerbeinspector, Landbaumeister Hennemann zu Güstrow und der Stadtbaudirector Hübbe hieselbst, demnächst zu Wismar beigeordnet.

Die Ortsbehörden und Kreisphysiker werden aufgefordert, der Medicinal-Commission auch auf diesem Gebiet in allen Beziehungen förderlich zu sein.

Schwerin am 10, Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Berichtigung.

In der in No. 52 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1892 abgedruckten revidirten Verordnung, betreffend die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts, ist

in §. 11 sub 1), Absatz 2 Zeile 1 „Dienstaufsicht" statt „Dienstpflicht",
in alinea c. ebendaselbst „Verfehlungen" statt „Verpflichtungen",
in §. 18 Ziffer 2 Absatz 3 Zeile 5 „dem" statt „den",
und in §. 20, Zeile 1 „tritt" statt „titt"

zu lesen.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Januar 1893.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hieneben eine in No. 47 des XX. Jahrgangs des Central-Blattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. November v. J., betreffend Abänderung der Formulare zu den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Ueebersichten und Rechnungsabschlüssen, mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der interessirenden Kreise des hiesigen Großherzogthums, daß diesseits die Benutzung besonderer Formulare für die Gemeindekrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen in Aussicht genommen worden ist.

Gleichzeitig bestimmt das unterzeichnete Ministerium, daß auf jeder Uebersicht, welche von einer eingeschriebenen Hülfskasse oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden Hülfskasse für die Zeit vom 1. Januar 1893 an einge-

liefert wird, durch die Aufsichtsbehörde vermerkt werde, ob der Kasse von dem Reichskanzler oder vom unterzeichneten Ministerium die Bescheinigung ertheilt ist, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Die zu der erstmaligen Aufstellung der Uebersichten und für die Rechnungsabschlüsse des Jahres 1893 erforderlichen Formulare werden den Kassenvorständen durch Vermittlung der Ortsobrigkeiten rechtzeitig zugefertigt werden.

Rücksichtlich der für das Rechnungsjahr 1892 aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse bleiben die in der Bekanntmachung vom 21. October 1887 — Regierungsblatt No. 32 — vorgeschriebenen Formulare nebst den Anleitungen zur Ausfüllung derselben von Bestand.

Schwerin am 7. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen beschlossen, was folgt:

An Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 23. Juni 1887 — Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 (Central-Blatt S. 187) — vorgeschriebenen Formulare für die nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse treten für die Zeit vom 1. Januar 1893 an die Formulare der Anlage A. Die Centralbehörden können für die Gemeinde-Krankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, derart, daß Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, darin nicht aufgenommen werden.

Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach dessen Ablauf in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzureichen.

Berlin, den 16. November 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Anlage A.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name ....

Art*) ....

Bezirk**) ....

Sitz ....

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.) ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

*) Genau anzugeben, ob Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884}}$, auf landesrechtlicher Vorschri t beruhende Hulfskasse.

**) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau Krankenkassen nicht auszufüllen.

.............................., den ....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:

der statutenmäßigen a) Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum Lohne b) ....,

des statutenmäßigen a) Krankengeldes zum Lohne b) ....

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung c) .... Wochen,

davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,

b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.

3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (......ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt d).

---

a) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist hier das gesetzliche Prozentverhältniß (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§. 10 des Gesetzes).

b) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes), bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder wirklichen Arbeitsverdienste (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes). Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben.

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 9 Absatz 1, §. 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

c) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

d) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c. für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom .... bis ....)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang)	....	....
1. Februar	....	....
1. März	....	....
1. April	....	....
1. Mai	....	....
1. Juni	....	....
1. Juli	....	....
1. August	....	....
1. September	....	....
1. October	....	....
1. November	....	....
1. December	....	....
31. December (Jahresschluß)	....	....

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ......,
" " weiblichen " ......
Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder ......,
" " weiblichen " ......
Sterbefälle d) der männlichen Mitglieder ......,
" " weiblichen " ......

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat .... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse .... }
II. " .... } Mitglieder,
III. " .... }
u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.
Bei der Gemeinde-Krankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

d) Für die Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.[1])

	Mark	Pf.
a) Einnahmen.		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 9 Absatz 1 Satz 2, §. 22 Absatz 2 des Gesetzes		
6. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes . .		
7. Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 4 des Gesetzes		
8. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 2 des Gesetzes		
9. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3		
10. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2		
11. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
12. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 und 7 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten .		
13. Sonstige Einnahmen:[2])		
a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889[3]) . . . . . . (Mark: … Pf.: …)		
14. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 13)		

[1]) Es fallen aus: für die Gemeinde-Krankenversicherung Ziffer 3, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 7, 13 der Ausgaben, für Orts-Krankenkassen Ziffer 6, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen Ziffer 6 der Einnahmen, für Innungs-Krankenkassen Ziffer 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Hülfskassen Ziffer 6, 7, 8, 13 b der Einnahmen, Ziffer 9, 13a bb und b bb der Ausgaben sowie die Bemerkung unter 2 zum Abschluß.
Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen sind unter Ziffer 13 der Ausgaben keine Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" aufzunehmen.

[2]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.

[3]) Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.

b) Ausgaben.

	Mark	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung	....	....
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel	....	....
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder	....	....
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes	....	....
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen	....	....
5. Sterbegelder	....	....
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	....	....
7. Fürsorge für Reconvalescenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2	....	....
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 und 7 der Einnahmen bezeichneten Art)	....	....
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	....	....
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren rc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds	....	....
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 12 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten	....	....
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche:[1])		
aa) im Ganzen	....	....
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark .... Pf. ....)		
b) sächliche:[2])		
aa) im Ganzen	....	....
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark .... Pf. ....)		
14. Sonstige Ausgaben[3])	....	....
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)	....	....

[1]) Besoldungen, Tantièmen Vergütungen für Krankencontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten rc.

[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

c) **Abschluß.**

	Mark.	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 14)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 15)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:	Mark.	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt[1])		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:[2])

18........ .... ℳ
18........ .... ℳ
18........ .... ℳ

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 ......

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:	Mark.	Pf.
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[3]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . .		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. Ia Ziffer 9 und 10[4])		
Summe . . .		

[1]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[2]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

[3]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[4]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

2. Passiva: (Mark. | Pf.)

a) Darlehne und Vorschüsse . . . .
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[1]) . . . . .
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[2]) . . . .

Summe . . .

3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[3]) . . . . / der Passiva[3]) . . . .

Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[3]) . / der Passiva[3])

Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[3]) / der Passiva[3]) } { mehr . / weniger

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth (Mark. | Pf.)

entstandenen { Gewinn . . . . / Verlust . . . .

Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . .

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1 a und b) vertheilt sich wie folgt:

1. zum Stammvermögen gehören . . . .

Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . .

Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr . . / weniger .

2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) . . . .

Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . .

Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . / weniger .

3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1 a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:

a) baar . . . .
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen rc. . . . .

Ergiebt einen Betriebsfonds von . .

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[2]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberechtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[3]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

(2) In Veranlassung eines Beschlusses des Bundesraths vom 3. November v. J. wird von dem unterzeichneten Ministerium hierdurch angeordnet, daß vom 1. Januar d. J. ab die Rechnungsführung für alle im hiesigen Großherzogthum vorhandenen Gemeindekrankenversicherungen nach den in der Anlage hierunter abgedruckten Vorschriften einzurichten ist.

Den in Betracht kommenden Ortsobrigkeiten wird demnächst eine entsprechende Anzahl von Druckexemplaren der Anlage zur Aushändigung an die mit der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung beauftragten Beamten ꝛc. zugefertigt werden.

Schwerin am 7. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Anlage.

Vorschriften

über

Art und Form der Rechnungsführung der Gemeindekrankenversicherung.

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

II. Für die Kasse der Gemeindekrankenversicherung ist zu führen:
A. ein Mitgliederverzeichniß,
B. ein Krankenbuch,
C. ein Einnahme- und Ausgabebuch,
D. eine Vermögensrechnung.

A. Mitgliederverzeichniß.

Das Mitgliederverzeichniß, in welches sämmtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:
1) den Tag des Eintritts,
2) den Tag des Ausscheidens.

B. Das Krankenbuch.

1) In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist.

2) Aus dem Krankenbuche muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.

C. Einnahme- und Ausgabebuch.

1) Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahmen und Ausgaben des Formulars II (Rechnungsabschluß) sub I (Kassenrechnung) der in Anlage A zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. November v. J. in heutiger Nummer des Regierungs-Blattes aufgestellten Nachweisungen entspricht, soweit solche nach Maßgabe der Bemerkung 1, daselbst zu I (Kassenrechnung) für die Gemeindekrankenversicherung in Betracht kommen.

(Bemerkung: Nach §. 9, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes haben die Gemeinden die Verwaltungskosten der Gemeindekrankenversicherung zu tragen. Es dürfen demnach aus der Kasse der Gemeindekrankenversicherung weder persönliche noch sachliche Verwaltungskosten, also insbesondere keine Besoldungen, Tantiemen, Vergütungen für Krankencontrole, Einnehmergebühren, Ausgaben für Drucksachen, Schreibmaterialien, Inserate, Porti, Localmiethe, Proceßkosten und dergl. bestritten werden.)

2) In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.

3) Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen oder -Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

4) Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird am Ende des Monats Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr unter Beachtung der folgenden Bestimmungen abgeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben im Monat Januar des folgenden Jahres (erstmalig des Jahres 1893) sind, soweit sie aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr herrühren, noch in das Buch für das letztere aufzunehmen. Dagegen sind die in diesem Monat eingehenden Einnahmen, welche aus dem begonnenen neuen Rechnungsjahre herrühren, sowie die das neue Rechnungsjahr betreffenden Ausgaben in das für dieses zu führende Buch einzutragen.

D. Vermögensrechnung.

1) Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das dafür bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1893 ein Nachweis des gesammten nach dem Abschlusse am 31. December 1892 vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) der oben sub C 1 genannten Anlage A aufzunehmen.

2) Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Activa und Passiva einzutragen.

3) Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuches für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergleiche oben C 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II der genannten Anlage A eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.

4) Die Vertheilung des verfügbaren Activvermögens (Formular II Ziffer II A a und b) auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II Ziffer II der Anlage A aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a. Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unverändert erhalten bleiben muß. Nach §. 10 Absatz 2 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen von der Bildung eines Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges, neben dem Reservefonds bestehendes Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

b. Alles übrige angesammelte Vermögen ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwerthbaren Papieren (Sparkassenbücher, Bankeinlagen 2c.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. Epidemien) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c. Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen.

d. Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergl. oben D 3) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wie viel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich ist, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicherzustellen.

---

(3) Nach Maßgabe eines Bundesrathsbeschlusses vom 3. November v. J. werden von dem unterzeichneten Ministerium auf Grund der §§ 41, Absatz 2, 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 über die Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen die in der Anlage beigefügten Vorschriften mit dem Hinzufügen erlassen, daß nach denselben für die Zeit vom 1. Januar d. J. ab die Rechnungsführung aller genannten Krankenkassen einzurichten ist.

Den Ortsobrigkeiten werden demnächst für jede in Betracht kommende, zur Zeit vorhandene Krankenkasse einige Druck-Exemplare der Anlage zur Aushändigung an die Kassenvorstände zugefertigt werden.

Schwerin am 7. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Anlage.

Vorschriften

über

Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen (§§. 41 Absatz 2, 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892).

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.
II. Die Kassen haben zu führen:
   A. ein Mitgliederverzeichniß,
   B. ein Krankenbuch,
   C. ein Einnahme- und Ausgabebuch,
   D. eine Vermögensrechnung.

A. Mitgliederverzeichniß.

Das Mitgliederverzeichniß, in welches sämmtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:

1) den Tag des Eintritts,
2) den Tag des Ausscheidens,
3) wenn das Ausscheiden durch Tod des Mitgliedes erfolgt ist, eine Angabe hierüber,
4) bei Krankenkassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes) die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Gefahrenklassen.

B. Das Krankenbuch.

1) In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist (vergl. Ziffern 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).

2) Aus dem Krankenbuch muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.

C. Einnahme- und Ausgabebuch.

1) Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahme und Ausgabe des Formulars II (Rechnungsabschluß), I (Kassenrechnung) entspricht.

2) In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach der Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.

3) Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen oder -Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

4) Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird am Ende des Monats Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr unter Beachtung der folgenden Bestimmungen abgeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben im Monat Januar des folgenden Jahres (erstmalig des Jahres 1893) sind, soweit sie aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr herrühren, noch in das Buch für das letztere aufzunehmen. Dagegen sind die in diesem Monat eingehenden Einnahmen, welche aus dem begonnenen neuen Rechnungsjahr herrühren, sowie die das neue Rechnungsjahr betreffenden Ausgaben in das für dieses zu führende Buch einzutragen.

D. Vermögensrechnung.

1) Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das dafür bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1893 ein Nachweis des gesammten nach dem Abschlusse am 31. December 1892 vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) aufzunehmen.

2) Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Activa und Passiva einzutragen.

3) Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuchs für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergl. oben C 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.

4) Die Vertheilung des verfügbaren Activvermögens (Formular II Ziffer II A 1 a und b) auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II Ziffer II aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a. Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß. Nach §. 29 Absatz 2 und §. 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen von der Bildung des Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges, neben dem Reservefonds bestehendes Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

b. Alles übrige angesammelte Vermögen ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwerthbaren Papieren (Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres

durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. bei Epidemien) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c. Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen, auch wenn sie den im §. 32 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge) übersteigen.

d. Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergleiche D 3 oben) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wieviel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich ist, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicherzustellen.

III. Diejenigen Kassen, welche einem gemäß §§. 46, 46 b des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kassenverbande angehören, haben über etwaige Vorschüsse, welche sie auf Grund des §. 46 Absatz 4 a. a. O. zur Verbandskasse leisten, ein besonderes Vorschußconto zu führen.

Die bei der Umlegung der Verbandsausgaben den Kassen angerechneten Beträge der Vorschüsse sind als endgültig verausgabt in diejenigen Spalten des Einnahme- und Ausgabebuchs — vergl. oben II C — aufzunehmen, welche für die einzelnen betreffenden Ausgabeposten bestimmt sind (vergl. Ziffern 6, 7, 14 ꝛc. unter „b. Ausgaben“ des Formulars II Ziffer I).

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nicht in Anrechnung gekommene Betrag der Vorschüsse ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) in der zu „c Abschluß“ vorgesehenen Bemerkung unter 1 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

IV. Diejenigen Kassen, welche gemäß §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung besorgen, haben Folgendes zu beachten:

1. Wenn den Kassen der erforderliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt **nicht** zur Verfügung gestellt wird, so sind die aus den Kassenbeständen zum Ankauf von Marken geleisteten Vorschüsse und die durch Vereinnahmung von Beiträgen erfolgenden Erstattungen in einem besonderen Vorschußconto zu buchen. Der am Schlusse des Rechnungsjahres sich ergebende Mehrbetrag dieser Vorschüsse, dessen Werth in dem Bestande an noch nicht ausgegebenen Marken vorhanden sein muß, ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) in der zu „c Abschluß“ vorgesehenen Bemerkung unter 2 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

   Wenn dagegen den Kassen der erforderliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt **zur Verfügung gestellt wird**, so sind die gelieferten Markenbestände, die Einnahmen an erhobenen Beiträgen und die durch Abführung der Beiträge an die Versicherungsanstalt (mittelst Ankaufs von Marken bei den Postanstalten ꝛc.) erwachsenden Ausgaben gesondert zu buchen und zu verrechnen; der Abschluß dieser Rechnung findet in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) keine Berücksichtigung.

2) Die Verwaltungsausgaben, welche durch Geschäfte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (Erhebung der Beiträge, Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten ꝛc.) entstehen, sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch — vergl. oben II C — unter die „persönlichen“ und die „sächlichen Verwaltungsausgaben“ aufzunehmen und dabei, soweit sie aus den allgemeinen Verwaltungsausgaben ausgeschieden werden können, als besondere Posten aufzuführen (vergl. Ziffer 13 unter „b. Ausgaben“ des Formulars II Ziffer I).

Die aus Anlaß jener Geschäfte etwa erwachsenden Einnahmen (Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.) sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch unter die „sonstigen Einnahmen“ aufzunehmen und dabei als besonderer Posten aufzuführen (vergl. Ziffer 13 unter „a. Einnahmen“ des Formulars II Ziffer I).

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 24. Januar 1893.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Gr.-Plasten Amts Stavenhagen ist unter dem heutigen Tage allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungsblatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 20. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage:
Mühlenbruch.

(2) In Ausführung des §. 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, ist unter dem Namen

Großherzogliche Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen

eine Prüfungsanstalt mit dem Sitze in Schwerin errichtet worden.

Die näheren Anordnungen wegen der Einrichtung des Geschäftsbetriebes bei der Anstalt, sowie wegen der Prüfungsgebühren ꝛc. werden demnächst bekannt gemacht werden.

Schwerin am 17. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Februar 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Die in Unserem Lande noch bestehenden Vorschriften, durch welche die rechtliche Gültigkeit der Bürgschaften und sonstigen Intercessionen von Personen weiblichen Geschlechts, insbesondere derjenigen der Ehefrauen für ihre Ehemänner, von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht wird, — Verordnung vom 16. Mai 1857, betreffend die Bürgschaften und sonstigen Intercessionen der Frauenzimmer, (Reg.-Bl. von 1857 No. 16) — werden aufgehoben.

§. 2.

In Betreff der vor Publikation dieser Verordnung von Personen weiblichen Geschlechts eingegangenen Bürgschaften und sonstigen Intercessionen verbleibt es bei dem bisherigen Recht.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 30. Januar 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Bürgschaften und sonstigen Intercessionen
von Personen weiblichen Geschlechts.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem durch Bekanntmachung vom 13. d. Mts. — Reg.-Bl. 1893 Amtl. Beilage No. 3 — die durch die Bekanntmachung vom 9. December 1890 — Reg.-Bl. 1890 No. 28 — landespolizeilich verordnete Untersuchung der aus Dänemark, Schweden und Norwegen eingeführten Schweine auf die Einfuhr von Rindvieh aus diesen Ländern ausgedehnt ist, bringt das unterzeichnete Ministerium hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Kosten dieser von den Bezirksthierärzten resp. deren Stellvertretern auf Grund dieser Bekanntmachungen vorzunehmenden Untersuchungen diejenige Taxe maßgebend

sein soll, welche für die amtsthierärztliche Untersuchung des nach den Nordseehäfen mittelst der Eisenbahn ausgehenden Viehs aufgestellt und unter dem 19. Juni 1890 — Reg.-Bl. 1890 No. 17 — öffentlich bekannt gegeben worden ist.

Schwerin am 25. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

---

(2) Die in Ergänzung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf Grund des §. 45 derselben durch die Verordnung vom 3. September 1885 — Reg.-Bl. No. 27 — zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn erlassenen Vorschriften, welche durch Publicandum vom 29. October 1885 für die Parchim-Ludwigsluster Eisenbahn, durch Publicandum vom 2. December 1885 für die Güstrow-Plauer, die Wismar-Rostocker und die Gnoien-Teterower Eisenbahn, und durch Publicanda vom 17. Januar 1890 und 5. Mai 1892 für die nach der Bahnordnung betriebenen, zur Friedrich-Franz-Eisenbahn gehörigen Strecken Malchin-Waren, Schwerin-Crivitz, Holthusen-Hagenow, Lübtheen-Dömitz und Ludwigslust-Malliß in Anwendung gesetzt sind, desgleichen die durch die Bekanntmachung vom 11. August 1886 zur Sicherheit des Betriebes auf der Eisenbahn von Doberan nach Heiligendamm erlassenen Vorschriften, werden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, welche mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, hierdurch aufgehoben.

Schwerin am 26. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

---

(3) Unter Aufhebung der unter dem 18. November 1889 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmte Eisenbahn von Dölitz nach Grammow — cf. Reg.-Bl. 1889 No. 29 — wird das Nachstehende verordnet:

I.

Die Vorschriften der §§. 21 flg. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 finden auf den Betrieb der Eisenbahnstrecke Dölitz-Grammow entsprechende Anwendung.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für die auf der Bahn verkehrenden Züge und einzeln fahrenden Locomotiven ist auf 20 km in der Stunde festgesetzt worden.

II.

Die Bahnpolizei auf diesem Gleise und seinen Nebenanlagen wird von den Bahnpolizeibeamten der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn ausgeübt.

Schwerin am 30. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

(4) Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. December 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 1055) tritt das Gesetz, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 109) zum 1. April d. J. seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Nach diesem Zeitpunkt dürfen Handfeuerwaffen ohne die vorgeschriebenen Stempel nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor dem 1. April d. J. mit dem vom Bundesrath in Ziffer 22 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 674) bestimmten „Vorrathszeichen" versehen worden sind (§. 5 des Gesetzes).

In Ausführung dieser Vorschriften wird Nachstehendes bekannt gemacht:

§. 1.

Nach §. 5 des genannten Gesetzes sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, auf Antrag der Einsender aus ihrem obrigkeitlichen Bezirke die Anbringung der Vorrathszeichen zu beschaffen. Die Stempelung geschieht auf Kosten der verpflichteten Behörde, jedoch verbleiben dem Antragsteller die durch die Einsendung bezw. Rücksendung der Waffen erwachsenden Kosten. Für die Rücksendung hat die zur Anbringung des Vorrathszeichens zuständige Behörde Sorge zu tragen.

§. 2.

Die Großherzogliche Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen zu Schwerin ist in Ausführung des §. 5 des genannten Gesetzes gleichfalls zur Anbringung der Vorrathszeichen ermächtigt worden. Seitens derselben wird die Stempelung von Handfeuerwaffen sowohl auf Antrag von Privatpersonen als auch auf Ersuchen der in §. 1 genannten Ortspolizeibehörden beschafft werden, jedoch nur gegen Ersatz der Stempelungskosten mit 1 Mk. für jede Waffe sowie der durch den Transport und die Verpackung der Waffen erwachsenden Auslagen.

§. 3.

Die Stempel für das Vorrathszeichen können vom Graveur Th. Barthelmes, Berlin, Alexandrinenstraße 31, bezogen werden.

Dieselben sind nach dem 1. April d. J. zu vernichten.

§. 4.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der Ziffern 20 und 22 der Bekanntmachung vom 22. Mai 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 674) maßgebend. Das Aufschlagen des Vorrathszeichens muß durch Sachverständige erfolgen und sind die Waffen pfleglich zu behandeln.

§. 5.

Ueber die gestempelten Waffen ist eine Tagesliste zu führen, in welche die ersteren nach Nummern und Herkunftsort unter Angabe des Einsenders einzutragen sind. Die Liste ist aufzubewahren.

Schwerin am 31. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 22. Februar 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Dem §. 55 der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Zuständig ist das Landgericht in dessen Bezirke das Landgut liegt, und, wenn demselben Eigenthümer mehrere, in verschiedenen Landgerichtsbezirken belegene ritterschaftliche Landgüter gehören, dasjenige Landgericht, in dessen Bezirke das Landgut liegt, auf welchem der Eigenthümer wohnt, falls derselbe aber auf keinem seiner Güter seinen Wohnsitz hat, dasjenige Landgericht, in dessen Bezirke das nach dem ritterschaftlichen Hufenkataster größte Landgut liegt.

Für die Anwendung vorstehender Bestimmung macht es keinen Unterschied, ob das nach Maßgabe derselben die Zuständigkeit begründende Landgut im Bezirke eines Unserer Landgerichte oder im Bezirke des Landgerichts Neustrelitz liegt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 3. Februar 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung
zur
Ergänzung des §. 55 der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

II. Abtheilung.

(1) Der „Herberge zur Heimath" in Güstrow sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin, am 6. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) In Artikel 3 Absatz 3 des Deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. December 1891 — Reichsgesetzblatt 1892 S. 90 — ist vorgeschrieben, daß, wenn eine ansteckende Krankheit an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen wird, der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes protokollarisch festzustellen und Abschrift des Protokolles der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles unverweilt zuzusenden ist.

Im Anschluß an diese Vorschrift wird verordnet, daß diejenige Polizeibehörde, durch welche im einzelnen Falle die protokollarische Feststellung des Thatbestandes veranlaßt worden ist, Abschrift des aufgenommenen Protokolles dem unterzeichneten Ministerium zur Vermittelung der Weitergabe an die österreichisch-ungarische Regierung unverzüglich einzureichen hat; und wird weiter bestimmt, daß der Protokollabschrift die über die eingeführten kranken Thiere ausgestellten Ursprungszeugnisse — cf. Art. 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens — zur Erleichterung der Identitätsfeststellung und zum Zwecke der besseren Ermittelung der Aussteller dieser Pässe thunlichst im Originale anzuschließen sind

Schwerin am 12. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

(3) Nach den der Cammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des hohen Ministerii des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 — beziehungsweise dem früheren Landesscheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Constitution vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Januar 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 —, wonach der Scheffel Hafer das eine Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf rund 41½ Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. Im Jahrgang Johannis 1892/93.

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1893	3 ℳ	48,25	₰
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1893	3 „	46,60	„
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1893	3 „	30,40	„
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1893	3 „	30,40	„
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1893	4 „	13,00	„
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antonii 1893	3 „	05,14	„
	für 41½ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antonii 1893	2 „	51,08	„
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1893	3 „	32,85	„
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1893	3 „	30,60	„
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1892	3 „	50,00	„
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1893	3 „	50,00	„
	für 56 Pfd Roggen während der letzten 14 Tage vor und der ersten 14 Tage nach Weihnachten 1892	3 „	44,93	„
5) in Grabow:	für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1893	5 „	20,27	„
	für 82½ Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1893	5 „	12,98	„

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre Johannis 1873/93:

I. für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel):

1) in Schwerin: für die letzten 8 Tage vor Antonii	4 ℳ	35,36 ₰
für die letzten 14 Tage vor Antonii . .	4 „	35,73 „
2) in Rostock: für die letzten 8 Tage vor Antonii	4 „	18,59 „
für die letzten 14 Tage vor Antonii . .	4 „	19,38 „
3) in Wismar: für die letzten 8 Tage vor Antonii	4 „	33,52 „
für die letzten 14 Tage vor Antonii . .	4 „	33,54 „
4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antonii	4 „	44,05 „
für die letzten 14 Tage vor Antonii . .	4 „	44,97 „

II. für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):

5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antonii	6 ℳ	30,23 ₰
für die letzten 14 Tage vor Antonii . .	6 „	31,48 „

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulirende Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1873/93 und die obenberegten Stichzeiten normiren, in Geld zu berechnen.

Schwerin am 15. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.
v. Nettelbladt.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. April 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach stattgehabter Berathung und im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachsteht:

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A des Contributions-Edicts vom 8. Juni 1886, welche nach §. 55 II. 2 desselben von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und der Gewerbesteuer befreit sind, wird

die Jordan'sche Stiftung zu Wismar, Abtheilung zur Unterstützung älterer dortiger bedürftiger Jungfrauen und Frauen

hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 28. Februar 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Die Bestimmung in Ziffer 5, Absatz 6, der Bekanntmachung vom 26. August 1887 (Regierungs-Blatt von 1887 No. 28), betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, erhält folgende anderweitige Fassung:

Den diplomatischen Vertretern und den Consuln des Reichs, mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Consuln, ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen auszuführen. Unmittelbare Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consuln um solche Zustellungen sind daher zu unterlassen. Zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art ist, sofern andere Länder als Großbritannien und Irland, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage kommen, die Rechtshülfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem, Ziffer 19 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen, das Ersuchungsschreiben aber, soweit nicht der unmittelbare Verkehr durch die

bestehenden Verträge ausdrücklich gestattet ist, dem Justizministerium unverschlossen und mit offener Adresse mittelst Berichts einzureichen.

Handelt es sich um die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an einen in Großbritannien oder Irland, in den britischen Kolonien oder auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Drittschuldner, und hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann derjenige deutsche Consul, in dessen Amtsbezirk der Drittschuldner sich befindet, um die Zustellung ersucht werden. Das dieserhalb an den Consul zu richtende Ersuchen ist ihm aber nicht unmittelbar zu übersenden, sondern dem Justiz-Ministerium unverschlossen mittelst Berichts, aus dem die Sachlage sich ergeben muß, einzureichen. Hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist von einem Antrage auf Bewirkung derartiger Zustellungen innerhalb der vorstehend bezeichneten Gebiete überhaupt abzusehen, da eine solche, durch einen Consul des Reichs bewirkte Zustellung als ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates angesehen werden könnte und eine derartige Zustellung auf dem Wege der Rechtshülfe sowohl in England, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen ist.

Schwerin am 20. März 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

---

(2) Das im Amte Güstrow belegene ritterschaftliche Gut Spoitendorf bei Plaaz ist fortan im amtlichen Verkehr

„Spoitgendorf"

zu nennen.

Schwerin am 22. März 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

---

(3) Die im Ductus viae vom 12. Mai 1829 sub III a und b aufgeführten Landstraßen von Hagenow nach Eldena und von Hagenow nach Ludwigslust bis zur Berlin-Hamburger Chaussee werden hierdurch als solche aufgehoben, bleiben jedoch als Communications-Wege von Bestand.

Schwerin am 29. März 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. April 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir haben Uns bestimmt gefunden, für die Meisterprüfung der Schornsteinfeger in Unseren Landen das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Schornsteinfeger, welche sich einer staatlichen Meisterprüfung unterwerfen wollen, haben dieselbe vor Unserer Prüfungs-Commission für Schornsteinfeger abzulegen.

Dieselbe besteht aus:

1) einem landesherrlichen Commissarius als Vorsitzenden,
2) einem Architekten oder Bauhandwerker,
3) einem Schornsteinfegermeister.

Die Mitglieder werden von Unserm Ministerium des Innern ernannt, und zwar der Schornsteinfegermeister nebst einem Stellvertreter für Behinderungsfälle allemal auf die Dauer von 3 Jahren auf Vorschlag des Vorstandes der Schornsteinfeger-Innung für Mecklenburg-Schwerin. Die Prüfungs-Commission hat ihren Sitz in Schwerin.

§. 2.

Die Prüfungen finden zu Michaelis jedes Jahres statt.

Jeder Prüfling hat spätestens bis zum 1. September seine Prüfung schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu beantragen und dabei die folgenden Zeugnisse einzureichen:

1) einen schriftlichen Lebensgang;
2) einen Lehrbrief über die ordnungsmäßige Erlernung des Schornsteinfegergewerbes;
3) einen Ausweis über eine nach der Lehrzeit mindestens drei Jahre als Geselle geübte praktische Thätigkeit im Schornsteinfegergewerbe;
4) ein von der Polizeibehörde am Orte des letzten dauernden Aufenthaltes ausgestelltes Führungs-Attest.

Spätere Anmeldungen können erst zu den Prüfungen des nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden.

§. 3.

Die Prüfungen erfolgen nach den Vorschriften der hieneben in Anlage A. beigefügten Prüfungs-Ordnung.

Ueber den Verlauf der Prüfung ist das Nöthige kurz in einem Protokolle zu bemerken.

§. 4.

Dem Schornsteinfeger, welcher die Prüfung besteht, wird von der Prüfungs-Commission ein schriftliches Zeugniß seiner Befähigung ertheilt, wobei die Prädikate „genügend", „gut" und „vorzüglich" zulässig sind.

Der als nicht befähigt Zurückgewiesene kann sich nach Ablauf eines Jahres noch zu einer zweiten Prüfung bei der Commission melden.

§. 5.

Für die Prüfung ist von dem zu prüfenden Schornsteinfeger vor seiner Zulassung eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten.

Außer dem Stempel für das Befähigungszeugniß sind sonstige Kosten und Sporteln nicht zu erlegen.

§. 6.

Etwaige Beschwerden über das Verfahren der Prüfungs-Commission gehen an Unser Ministerium des Innern.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern. Schwerin am 4. April 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Verordnung
betreffend
die Meisterprüfung der Schornsteinfeger.

Anlage A.

Prüfungs-Ordnung
für die Prüfung der Schornsteinfeger.

§. 1.

Die Commission tritt nach vorgängiger Aufforderung durch den Vorsitzenden an den von demselben festgesetzten Tagen zur Vornahme der Prüfung zusammen.

§. 2.

Zu jeder Prüfung dürfen nicht mehr als höchstens drei Prüflinge zugleich zugelassen werden. Die Leitung der Prüfung liegt dem Vorsitzenden ob. Die Prüfung erfolgt durch die beiden übrigen Mitglieder, jedoch ist auch der Vorsitzende berechtigt, sich an derselben zu betheiligen.

§. 3.

Die Prüfung erstreckt sich

a. auf die für den Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen der vier Species;

b. auf die Kenntniß der Feuerungs-Anlagen, der Werkzeuge und Arten der Reinigung derselben, der Ermittelung der feuergefährlichen Stellen, der einschlägigen Bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie der Mecklenburgischen Verordnungen betreffend die Obliegenheiten und die Gebühren der Schornsteinfeger;

c. auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen.

Ein Theil der Fragen zu b., ist von dem Prüfling an den Schornsteinen von Gebäuden erläuternd zu beantworten.

§. 4.

Die Dauer der Prüfung darf den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten.

Nach Beendigung der Prüfung hat sich die Commission über das Ergebniß derselben zu berathen.

Entscheidet ein nach Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß, daß die Fähigkeiten des zu prüfenden Schornsteinfegers unzureichend sind, so erfolgt die Zurückweisung desselben.

Im entgegengesetzten Falle aber wird demselben das Befähigungszeugniß ertheilt.

§. 5.

Der Vorsitzende empfängt und eröffnet alle an die Commission gerichteten Schreiben und unterzeichnet die im Namen derselben ergehenden Ausfertigungen.

(№ 7.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit unseren getreuen Ständen was folgt:

Der §. 1 der Instruction für die Wegebesichtigungsbehörden, Anlage A der Patent-Verordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Landstraßen vom 29. Juni 1824 erhält den Zusatz:

Die Wahl zum ritterschaftlichen Deputirten kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. Ueber etwaige in dieser Beziehung aufkommende Differenzen entscheidet Unser Ministerium des Innern.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 17. April 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung
zur
Ergänzung des §. 1 der Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden, Anlage A der Patent-Verordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Landstraßen vom 29. Juni 1824.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 1. d. M. ein neuer Landwehrbezirk Waren mit dem Sitz des Bezirkskommandos in Waren, bestehend aus den bisher zum Landwehrbezirk Rostock gehörigen Aushebungsbezirken Waren und Malchin, errichtet worden ist.

Schwerin am 6. April 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(2) Die im hiesigen Großherzogthum durch die Gutsfeldmarken Ahrensberg und Diemitz verlaufende Landstraße von Mirow nach Fürstenberg wird im Einvernehmen mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung als solche hierdurch aufgehoben, bleibt jedoch als Communicationsweg von Bestand.

Schwerin am 8. April 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 5. Juni 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Für die Arbeiter-Kasernen oder sonstige zur Unterkunft einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten sind die nachstehenden Bestimmungen maßgebend:

§. 1.

Diese Räumlichkeiten müssen in Betreff ihrer Lage, Größe, Zugänglichkeit und Einrichtung der Wohn- und Schlafräume, sowie hinsichtlich der Zahl der Personen, welche dieselben gleichzeitig benutzen dürfen, den Anforderungen entsprechen, welche in Rücksicht auf die Gesundheit und Sittlichkeit zu stellen sind.

§. 2.

Den Arbeitern verschiedenen Geschlechts müssen gesonderte Schlafräume mit getrennten Eingängen angewiesen werden. Auf einzelne Familien, sofern denselben je ein besonderer Raum gewährt wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3.

Bei den Arbeiter-Kasernen 2c. müssen in angemessener Entfernung Brunnen mit unschädlichem Trink- und Haushaltswasser und besondere Bedürfniß-Anstalten vorhanden sein.

Die letzteren müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§. 4.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung der in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu überwachen und nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen.

§. 5.

Wer Arbeitern in Kasernen 2c. Unterkunft gewährt, ist für die Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich.

Uebertretungen der §§. 2 und 3 der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1893 in Kraft.

Die zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung vorhandenen oder im Bau begriffenen Arbeiter-Kasernen 2c sind binnen Jahresfrist nach der Verkündigung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend herzurichten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 29. Mai 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die zur Aufnahme einer größeren Anzahl
von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten.

(№ 9.) Auf Grund der Bestimmungen in §. 19, Ziffer 7, und in §. 24 der Verordnung vom 18. März 1891, betreffend den Fischereibetrieb, wird zum Schutz der Fischerei im Ribnitzer Binnensee und im Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden hiedurch das Nachstehende verordnet:

1) In den Laichschonrevieren ist in den Monaten Mai, Juni und Juli jegliche Art des Fischfangs verboten.

   Um den Fischen den Zugang zu den Laichschonrevieren nicht zu versperren, dürfen in den genannten Monaten nicht mehr als 4 bis 5 Netze zu einem Netze zusammengesteckt werden und muß von diesem Netze bis zum nächsten Netze nach allen Richtungen ein Durchgang von mindestens 40 Meter frei bleiben.

2) Aalangeln dürfen nicht mit Köderfischen besteckt werden.

3) Fischereigeräthe müssen von fremden Fischereigeräthen mindestens 40 Meter entfernt bleiben.

4) Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischergezeuge bereits ausgeworfen hat.

5) Die zur Befestigung der Reusen und ihrer Wehre, der Netze und Angeln eingeschlagenen Pfähle müssen mindestens einen Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden.

   Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen stehen zu lassen.

6) Im Winter müssen die Fischer sowie diejenigen, welche Tang holen, die gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben.

Nur bei der Ausziehwake des Waadenzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit sie zur Bezeichnung der offenen Stellen nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

In und neben gebahnten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens vier Metern von denselben dürfen weder Waken noch Jagelöcher gehauen werden.

7) Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften finden die Strafbestimmungen des §. 20 der Verordnung vom 18. März 1891 Anwendung.

Schwerin am 24. Mai 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
den Schutz der Fischerei im Ribnitzer Binnensee und im Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden.

II. Abtheilung.

(1) Auf Veranlassung des Reichs-Justizamts werden die betheiligten Behörden darauf hingewiesen, daß die auf Grund der im Regierungs-Blatt No. 20 von 1882 zum Abdruck gebrachten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni 1882 und des zu derselben von den unterzeichneten Ministerien in derselben Nummer des Regierungsblatts erlassenen Publicandums vom 25. August 1882 seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörden vorzunehmende Mittheilung von Strafurtheilen und die Ersuchen um Auskunftsertheilung aus den Strafregistern, soweit diese Mittheilungen und Ersuchen an das Reichs-

Justizamt zu richten sind, auf der Adresse an das Reichs-Justizamt mit dem in Klammern hinzuzufügenden Zusatz (Strafregister) zu versehen sind.

Schwerin am 6. Mai 1893.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Justiz.
Im Auftrage: Schmidt. v. Amsberg.

---

(2) Seit dem Erlaß der Verordnung vom 25. September 1888, betr. die Errichtung von Ortstafeln — Regierungs-Blatt No. 32 — und den bezüglichen Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministerii vom 8. November 1888 — Regierungs-Blatt No. 34 — und vom 14. Januar 1889 — Regierungs-Blatt No. 3 — ist in der Bezeichnung der militairischen Verwaltungsbezirke die Aenderung eingetreten, daß die Landwehr-Bataillons-Bezirke Landwehrbezirke genannt werden. Auch haben die Landwehr-Compagnie-Bezirke ihre frühere Bedeutung verloren.

Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich, auf den Ortstafeln statt der Bezeichnung Landwehr-Bataillons-Bezirk die Bezeichnung

Landwehrbezirk

anzuwenden und den Landwehr-Compagnie-Bezirk wegzulassen, dafür aber den mit demselben geographisch zusammenfallenden

Aushebungsbezirk

namhaft zu machen.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß laut Bekanntmachung vom 6. April 1893 — Regierungs-Blatt No. 7 — aus den bisher zum Landwehrbezirk Rostock gehörigen Aushebungsbezirken Malchin und Waren ein neuer

Landwehrbezirk Waren

gebildet worden ist.

Bei Erneuerung der Ortstafeln sind die vorstehenden Aenderungen zu berücksichtigen.

Schwerin am 24. Mai 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Mit dieser No. 9 werden ausgegeben: No. 19, 20, 21 des Reichs-Gesetzblattes von 1893.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. Juni 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes zu Dargun und nach Gehör Unserer Beamte daselbst verordnen Wir was folgt:

Die Bestimmung des Absatz 3 des §. 17 der von Uns unter dem 18. December 1891 publicirten Polizeiordnung für den Hafen nnd Hafenkanal zu Dargun (Regierungs-Blatt No. 27) erhält die nachstehende veränderte Fassung:

„Wird ein Schiffsmann oder Fuhrwerksführer zu einer Geldstrafe verurtheilt, so ist für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für den Strafbetrag und die Kosten des Verfahrens der Schiffsführer bezw. der Fuhrherr für haftbar zu erklären. Gegen den für haftbar Erklärten findet eine Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Haft nicht statt."

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 10. Juni 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung
zur Abänderung der Polizeiordnung für den Hafen und Hafenkanal zu Dargun vom 18. December 1891.

II. Abtheilung.

(1) Nach Art. 8 des Deutsch-Schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 113 ff.) kann jeder der vertragenden Staaten in dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, die vorläufige Festnahme des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken unter der Bedingung, daß das Document, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf directes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

Die Schweizerische Regierung berechnet die vorberegte Frist von 20 Tagen nach der Festnahme nicht in der Weise, daß nach dem Tage der Festnahme noch 20 volle Tage zur Verfügung stehen, sondern so, daß dieselbe vom Augenblicke der Verhaftung an zu laufen beginnt.

Damit nun bei der vorläufigen Festnahme von Personen, welche von Schweizerischen Behörden verfolgt werden, die Frist von 20 Tagen auch von Deutscher Seite in der gleichen Weise berechnet werden kann, wie seitens der Schweizerischen Regierung, wird angeordnet, daß künftig in den Anzeigen über die vorläufige Festnahme solcher Personen stets der genaue Zeitpunkt der erfolgten Festnahme angegeben werde.

Die mit der Erledigung derartiger von Schweizerischen Behörden gestellten Anträge auf vorläufige Festnahme befaßten Behörden haben hiernach die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mit entsprechender Weisung zu versehen.

Schwerin am 7. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.	der Justiz.
Im Auftrage:	v. Amsberg.
Schmidt.	

---

(2) Bei Veranlagung der Steuern nach dem Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886 für das Steuerjahr 1893/94 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1893 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

	Es kosten:		I.		II.		die Gewichtsmengen, welche gleichstehen:							
№		Gewicht des Rostocker (Landes-) Scheffels.	100 Kilogramm.		1 Rostocker (Landes-) Scheffel.		1 Hektoliter.		1/2 Hektoliter.		1/5 Hektoliter.		1/10 Hektoliter.	
		Pfd.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Weizen . . .	59	14	40	4	25	11	02	5	51	2	20	1	10
2.	Roggen . . .	56	12	—	3	36	8	72	4	36	1	74	—	87
3.	Gerste	48	12	80	3	07	7	97	3	99	1	59	—	80
4.	Hafer, kahles Maß	35	12	20	2	14	5	54	2	77	1	11	—	55
5.	Erbsen . . .	62	15	—	4	65	12	07	6	03	2	41	1	21
6.	Buchweizen . .	48	13	80	3	31	8	59	4	30	1	72	—	86

zu berechnen.

Rostock am 10. Juni 1893.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 23. Juni 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 11.) Zum Schutze der Fischerei am Außenstrande der Ostsee längs der Küste des Domanialamts Doberan wird hierdurch das Nachstehende verordnet.

§. 1.

Ein stehendes Netz darf von einem schon ausgesetzten gehörig bemerkmalten Netze nur in einem Abstande von 100 Metern durch einen anderen Fischer aufgestellt werden. Fahrzeuge mit gehenden Fanggeräthen haben sich von gehörig

bemerkmalten stehenden Netzen in einem solchen Abstande zu halten, daß die stehenden Netze nicht aus ihrer Lage gebracht oder beschädigt werden.

Heringsreusen und Heringswaden dürfen nur in einer Entfernung von 500 Metern von einander und von sonstigen Fanggeräthen aufgestellt werden.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kassen zur Versicherung von Fischerbooten und Fischernetzen in Arendsee und Börgerende und zwar bei Zuwiderhandlungen, welche westlich vom Promenadensteg zu Heiligendamm begangen werden, in die Kasse zu Arendsee, bei Zuwiderhandlungen, welche östlich von demselben begangen werden, in die Kasse zu Börgerende. Bei Zweifeln über den Ort der Zuwiderhandlung wird die Strafaufkunft zwischen beiden Kassen getheilt.

Schwerin am 10. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
den Schutz der Fischerei am Außenstrande der Ostsee längs der Küste des Domanialamts Doberan.

(№ 12.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die geltenden Bestimmungen über die Aufnahme Kranker in die Heilanstalt Sachsenberg entsprechen in mehrfacher Beziehung nicht mehr den Verhältnissen.

Insbesondere erscheint es richtig den Kreis derjenigen zu erweitern, welche befugt sind den Antrag auf Aufnahme eines Kranken zu stellen.

Auch macht die Größe der Anstalt es nothwendig, einzelne derjenigen Bedürfnisse, welche für jeden Kranken neben den Verpflegungskosten besonders

berechnet werden, künftig gegen angemessene Erhöhung der Verpflegungssätze zur eigentlichen Verpflegung zu zählen und nicht mehr außerordentlich in Ansatz zu bringen. In gleicher Weise ist es zweckmäßig, für die Kranken dritter Klasse auf die erste Ausrüstung mit Kleidung und für die Kranken erster und zweiter Klasse auf die Mitgabe eines eigenen Bettes zu verzichten.

Daneben läßt es sich nicht länger vermeiden, die Verpflegungssätze, welche für Inländer seit dem Jahre 1848 unverändert dieselben geblieben sind, den wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart mehr anzupassen und demgemäß zu erhöhen.

Wir bestimmen deshalb hierdurch, daß vom 1. Juli d. J. ab an Stelle der Anlage B. des Statuts der Heilanstalt Sachsenberg vom 15. März 1856 die nachstehende Anlage tritt.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Schwerin am 20. Juni 1893.

Friedrich Franz.

v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die Aufnahme in die Heilanstalt Sachsenberg.

Aufnahmebedingungen
der
Heilanstalt Sachsenberg.

§. 1.

Die Aufnahme eines Kranken geschieht vom Großherzoglichen Curatorium der Heilanstalt Sachsenberg zu Schwerin in Grundlage des ärztlichen Zeugnisses des behandelnden Arztes oder des Amtsarztes auf Antrag

1) der zuständigen Obrigkeit oder Justizbehörde;
2) oder des Vaters in Ausübung der väterlichen Gewalt, oder des gerichtlichen Vormundes;
3) oder, wenn eine väterliche Gewalt oder eine Vormundschaft nicht besteht, eines Angehörigen. Angehörige in diesem Sinne sind Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten; für eine Ehefrau kann den Antrag aber nur der Ehemann stellen.

Der Antrag muß die Verpflegungsklasse bezeichnen und ausdrücklich anerkennen, daß der Antragsteller verpflichtet ist, so lange sich der Kranke in der Anstalt befindet oder das Curatorium den Verpflegungsvertrag nicht schon früher wieder aufhebt, die Verpflegungskosten pünktlich zu zahlen und alle reglementmäßigen Bedingungen zu erfüllen.

§. 2.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme des Kranken unter den Voraussetzungen des §. 1 vom dirigirenden Arzt der Anstalt verfügt werden. Die Aufnahme durch das Curatorium muß aber spätestens binnen 2 Wochen nach der Ueberführung des Kranken in die Anstalt nachgesucht werden.

§. 3.

Für die Aufnahme durch das Curatorium muß das ärztliche Zeugnis in Gemäßheit des von der Anstaltsdirection unmittelbar oder durch die Ortsbehörden und Kreisphysiker zu beziehenden Formulars ausgestellt sein, und der Antrag das Alter, den allgemeinen Gerichtsstand und die Staatsangehörigkeit des Kranken angeben.

§. 4.

Nach der Bewilligung der Aufnahme ist der **Kranke ohne Säumen** in die Anstalt zu bringen. Ist die Zuführung nach Ablauf von zwei Wochen noch nicht erfolgt und eine Befristung nicht erwirkt, so gilt die Bewilligung als erloschen.

§. 5.

Die Zuführung des Kranken hat mit Schonung und Sorge für seine Sicherheit und durch einen Begleiter zu geschehen, der zuverlässig ist, die Verhältnisse kennt und den Anstaltsärzten die nöthige Auskunft geben kann.

Die Begleitung soll keine Uniform, sondern Civilkleidung tragen. Auch wird davor gewarnt, den Kranken mit List oder unter Täuschungen in die Anstalt zu bringen, da die Anwendung derartiger Mittel nachtheilig für das Heilverfahren sein kann.

Von außerordentlichen Umständen abgesehen, soll in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens und überhaupt an Sonn- und Festtagen kein Kranker der Anstalt zugeführt werden.

§. 6.

Die Verpflegung der Kranken geschieht in der Anstalt in drei Klassen und umfaßt in allen Klassen die ärztliche Behandlung, Arzneien und Bäder, Wartung und Wäschereinigung, Theilnahme am Unterricht, die der betreffenden Klasse entsprechende Wohnung, Beköstigung und gemeinschaftliche gesellige Unterhaltung, und in der dritten Klasse auch Kleider und Leibwäsche.

Die Verpflegungsgelder betragen das Jahr:

	Für Inländer:	Für Ausländer:
1. für die erste Klasse	1420 Mk.	1820 Mk.
2. für die zweite Klasse	720 „	1120 „
3. für die dritte Klasse	440 „	600 „

Diejenigen Kranken erster und zweiter Klasse, welche vor dem 1. Juli 1893 aufgenommen oder wiederaufgenommen sind und nach den bisherigen Aufnahme-Bedingungen ihre eigenen Betten haben, zahlen das Jahr 20 Mk. weniger, folglich in der ersten Klasse 1400 bezw. 1800 Mk., in der zweiten Klasse 700 bezw. 1100 Mk. Für die beanspruchte Haltung eines eigenen Wärters wird eine Vergütung von 400 Mk. jährlich zur Privatkasse (siehe §. 11) gezahlt.

§. 7.

Soweit die Verpflegungsgelder nicht nach Quartalen, sondern nach Tagen gezahlt werden, (§. 8 und §. 13), betragen sie für Inländer in der ersten Klasse 4 Mk., in der zweiten Klasse 2 Mk. und in der dritten Klasse 1 Mk. 20 Pf.; für Ausländer 5 Mk., bezw. 3 Mk., bezw. 1 Mk. 70 Pf.

§. 8.

Die Verpflegungsgelder werden vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten Vierteljahrestermin (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October) nach Tagen und sodann in vierteljährlichen gleichen Raten im Voraus gezahlt.

§. 9.

Für Ausländer ist auf Verlangen und nach Ermessen des Curatoriums Sicherheit für die richtige Einzahlung der Verpflegungsgelder zu stellen; unter besonderen Umständen kann dieselbe auch für Inländer gefordert werden.

§. 10.

Die Kranken der ersten und zweiten Verpflegungsklasse müssen bei ihrem Eintritt in die Anstalt mit dem nöthigen Bedarf an Kleidern und Leibwäsche versehen sein und werden auf ihre eigenen Kosten in Kleidung und Leibwäsche entweder unmittelbar durch den Schuldner der Verpflegungskosten oder auf dessen Wunsch durch die Anstaltsverwaltung erhalten. Auf Antrag kann unter besonderen Verhältnissen nach Ermessen des dirigirenden Arztes auch die Bekleidung Kranker dritter Klasse in derselben Weise beschafft werden.

Bei der Zuführung des Kranken hat der Begleiter ein Verzeichniß der Sachen des Kranken in zwei unterschriebenen Ausfertigungen vorzulegen, von welchen die eine, mit der Unterschrift der Anstaltsdirection versehen, als Quittung zurückgeht. Muß das Verzeichniß in der Anstalt angefertigt werden, so ist hierfür 1 Mk. zur Unterstützungskasse der Anstalt zu zahlen.

§. 11.

Für die Kranken erster und zweiter Klasse muß zum Zweck des §. 10 und zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse bei der Anstaltskasse eine mäßige Summe als Privatkasse niedergelegt und entsprechend ergänzt werden. Ueber die Verwaltung der Privatkasse wird jährlich, auf Verlangen auch öfter, genaue Rechnung abgelegt.

Nach Erforderniß kann mit Zustimmung des dirigirenden Arztes auch für Kranke dritter Klasse eine Privatkasse geführt werden.

§. 12.

Der Austritt eines Verpflegten aus der Anstalt geschieht auf Veranlassung des dirigirenden Arztes. Wenn der Kranke nicht störend oder gefährlich ist, kann die Entlassung auch auf Ansuchen desjenigen erfolgen, auf dessen Antrag sich der Kranke in der Anstalt befindet; gegen den Rath des dirigirenden Arztes aber nur nach voraufgegangener vierzehntägigen Kündigung beim Curatorium.

Auf Verlangen des dirigirenden Arztes muß der Verpflegte von einer zuverlässigen Person aus der Anstalt abgeholt werden.

§. 13.

Bei der Entlassung eines Verpflegten werden die Verpflegungsgelder vom letzten Vierteljahrestermin bis zum Tage des Austritts nach Tagen berechnet.

Scheidet der Kranke durch Tod aus der Anstalt aus, so werden die Verpflegungsgelder in ebenderselben Weise berechnet. Daneben hat der Schuldner der Verpflegungsgelder die Kosten der Beerdigung, welche für gewöhnliche Beerdigungen durch Anstaltsregulativ festgestellt sind, zu ersetzen.

§. 14.

Beim Ausscheiden eines Verpflegten aus der Anstalt werden die Kleider und Leibwäsche, welche auf eigene Kosten angeschafft und noch nicht verbraucht sind, sowie alle Sachen, welche ihm gehören, zurückgegeben, ohne daß die Anstalt, welche übrigens ihren Beamten die gewissenhafte Verwaltung aller Privatgegenstände zur Pflicht gemacht hat, für den Verlust oder die Beschädigung der Gegenstände, einschließlich der Kostbarkeiten, aufkommt und Gewähr leistet.

§. 15.

Gelder für Kranke sind an die **Anstaltskasse** zu schicken, andere Sendungen und Briefe für Kranke an die **Anstalts-Direction** zu richten.

Besuche bei den Kranken können nur mit Genehmigung des dirigirenden Arztes stattfinden.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg des Publicandums vom 26. Januar d. Js. werden die auf Grund des §. 45 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 für die im hiesigen Großherzogthume belegene Strecke der Rostock-Stralsunder Bahn unter dem 19. Juni 1888 erlassenen

Vorschriften zur Sicherheit des Betriebes auf derselben unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands hierdurch aufgehoben.

Schwerin, am 15. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Nach der Bekanntmachung vom 4. Februar d. J. — Reg.-Blatt, Amtl. Beilage No. 7 — ist die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn, soweit solche nicht gänzlich untersagt ist, nur unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung gebracht werden. Die gleiche Bedingung ist neben anderen Einfuhrbeschränkungen durch die Bekanntmachung vom 6. März d. J. — Reg.-Blatt, Amtl. Beilage No. 10 — für die Einführung von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn vorgeschrieben.

Damit nun die veterinärpolizeiliche Controle über die Beobachtung dieser Einfuhrbedingung gesichert wird, werden die Bahnverwaltungen und Ortspolizeibehörden des Landes angewiesen, die durch die Bekanntmachung vom 4. März v. J. — Reg.-Blatt 1892 No. 9 — aus gleichem Anlaß gegebene Vorschrift auch ferner zu beobachten, wonach Umleitungen und Weiterleitungen der Viehtransporte an einen anderen Ort, als den ursprünglichen Bestimmungsort nur statthaft sind, wenn eine ausdrückliche Zustimmung der Polizeibehörde des neuen Bestimmungsortes vorgelegt wird, die Ortspolizeibehörden solche Zustimmung aber nur mit Genehmigung des mitunterzeichneten Ministeriums, Abtheilung für Medicinalangelegenheiten ertheilen dürfen.

Schwerin am 16. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt. v. Amsberg.

Mit dieser No. 11 wird ausgegeben: No. 22 des Reichs-Gesetzblattes von 1893

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. Juni 1893.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehenden auf Grund des Artikels II §. 3 des Gesetzes vom 25. Mai d. J., betreffend die Ersatzvertheilung, durch Kaiserlichen Erlaß vom 3. Juni d. J. genehmigten Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 — Regierungs-Blatt No. 37 — werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 21. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Bülow. v. Amsberg.

Aenderungen
der
deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888
in Ausführung des Gesetzes,
betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893.

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert wie folgt:

Die §§. 51—55 erhalten folgende Fassung.

§. 51.
Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.
   G. v. 26. 5. 1893 Art. II §. 1.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

§. 52.
Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militairkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militairkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen***) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

---

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

**) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorpsbezirk (§. 1,1).

***) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militairpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

2. Die **vorläufige** Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militairpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die **endgültige** Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76,6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militairpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militairpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichs-Militairkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
5. Die unter selbständiger Militairverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können im Bedarfsfall im Frieden zu Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militairkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R.M.G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien unter einander.
6. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militairische Bedürfniß maßgebend.

   G. v. 26. 5. 93. Art. II §. 1.
7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

§. 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.
2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:
   a) die Gesammtzahl der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthum Baden und dem elsaßlothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein,
   b) die Vertheilung der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

   In denjenigen Armeekorpsbezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preußischen Kriegsministerium, dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern und der Justiz, dem Reichs-Marine-Amt, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division übersendet.
4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maß-

gabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorpsbezirke vertheilt.

5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisteu siehe §. 54,5.

§. 54.

Korps=Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps=Ersatzvertheilung) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militairpflichtigen*) nach Land= und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

   Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions=Vertheilung seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt.

2. Die Korps=Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile ꝛc.

3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52,4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorpsbezirks nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

4. Kann ein Armeekorpsbezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.

5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13,1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militairpflichtigen vertheilt.**)

§. 55.

Brigade=Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps=Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade=Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militairpflichtigen nach Waffengattungen, dient.

2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militairpflichtigen,***) hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militairpflichtigen maßgebend.

3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade=Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.

---

*) Siehe Anmerkung *) zu §. 52,1.

**) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutirungsrath; im Großherzogthum Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

***) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammten Brigadebezirk nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militairpflichtigen festgestellt.
5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40,1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militairpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

§. 58.

In Ziffer 4 fällt der zweite Absatz fort.

Im dritten Absatz lautet das Citat am Schluß „(§. 52,2)".

In dem Muster 9 fällt die Spalte „Bundesstaaten" fort; hinter der Spalte „Heizer" wird eine neue Spalte „Segelmacher" eingeschoben.

In dem Muster 10 fallen die Spalten „Bundesstaaten" und „Außerdem", sowie die Anmerkungen 2 und 4 fort. Die Anmerkung 3 wird Anmerkung 2.

In Ziffer 5 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preußische Kriegsministerium eingereicht."

§. 60.

In Ziffer 1 tritt an den Schluß des ersten Satzes die Bemerkung:
„(siehe auch §. 68,3)".

§. 68.

In Ziffer 3 tritt hinter den dritten Absatz als neuer Absatz hinzu:

„Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militairpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorpsbezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt.*)"

§. 73.

In Ziffer 5 tritt am Schluß als neuer Absatz hinzu:

„Falls taugliche Militairpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die

*) „Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen."

Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74,2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen."

§. 74.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist."

Muster 13.

Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militairpflichtigen.

§. 76.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Sämmtliche tauglichen Militairpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben."

Ziffer 5 fällt weg.

Ziffer 6 wird Ziffer 5.

Als neue Ziffer 6 wird eingeschoben:

„6. Der Brigadekommandeur giebt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mittheilung."

Ziffer 7 fällt weg und die Ziffern 8, 9, 10 werden 7, 8, 9.

§. 81.

In Ziffer 8 am Schluß des ersten Absatzes lautet das Citat: „(§. 76,5)".

Im zweiten Absatz fallen die Worte „— sofern Procentmannschaften vorhanden —" weg.

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu:

G. v. 26. 5. 93. Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung vom 26. Mai 1893.

Im Inhaltsverzeichniß treten folgende Fassungen an Stelle der bisherigen:

„§. 52. Ersatzvertheilung. Allgemeines."

„Muster 13 zu §. 74. Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militairpflichtigen.

Bezirk des .... Armeekorps.
Jahr 189 ......

Muster 13 zu §. 74.

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militairpflichtigen.

	Garde												Provinzialwaffen										Marine										Oekonomie-Handwerker					Krankenwärter	Summe der Mannschaften der		Bemerkungen.
											Train										Train		Landbevölkerung für					See- bez. halbseemännische Bevölkerung													
	Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Luftschiffertruppe	Traingemeine	Trainsoldaten	Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Traingemeine	Trainsoldaten	Matrosendivision	Werftdivision	Seebataillon	Matrosenartillerie	Torpedoabtheilung	Matrosen	Maschinenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige		Landbevölkerung	seemännischen Bevölkerung	
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																																									(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppe und die Werftdivisionen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Ueberzählig):																																									

Anmerkung: Beim XIV. Armeekorps tritt sowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen ein.

(2) Gemäß der Vorschrift im §. 11 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 — Regierungs-Blatt de 1879 No. 43 — wird die nachstehende Abänderung der unter dem 9. December 1887 veröffentlichten Ergänzung jener Bestimmungen, welche vom Bundesrath beschlossen und unter dem 13. d. M. in No. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich publicirt worden ist, für das hiesige Großherzogthum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 21. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
v. Bülow. v. Amsberg.

Bekanntmachung,
betreffend
die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat beschlossen, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der durch die Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Central-Blatt S. 557, unter Nr. 2 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll.

Berlin, den 13. Juni 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

(3) Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887 — Reg.-Blatt 1887 No. 35, Seite 350 — unter Nr. 2 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll, wird die im Anschluß an jene Bekanntmachung von dem unterzeichneten Ministerium unter dem 3. December 1887 erlassene landespolizeiliche Verordnung — Reg.-Blatt 1887 No. 35, Seite 351 — hierdurch außer Kraft gesetzt.

Schwerin am 23. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 25. Juli 1893.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Klenz c. p. Kl.-Markow Amts Neukalen ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der

Modificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 12. Mai 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Amsberg.

---

(2) Unter Bezugnahme auf Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, betreffend die Besteuerung des Zuckers, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Zucker-Steuerstelle für die neu errichtete Rüben-Zuckerfabrik Waren das Großherzogliche Steuer-Amt Waren mit der Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 36 bis 39 des Gesetzes, — zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhr-Zuschüssen zur Niederlage oder zur Ausfuhr angemeldeten Zuckers jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmung in §. 99 unter b der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuer-Gesetze bestellt worden ist.

Schwerin am 23. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

---

(3) Von dem verstorbenen Minister-Residenten Carl Conrad Friedrich Lueder ist über das im Amte Grevesmühlen belegene Lehngut Redewisch c. p. Hafthagen und Antheil in Niederklütz eine Fideikommißstiftung errichtet, welche unter dem 5. Juli v. J. 1892 die Landes- und Lehnsherrliche Bestätigung erhalten hat und mit seinem am 25. December v. J. erfolgten Tode ins Leben getreten ist.

Schwerin am 4. Juli 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Amsberg.

---

(4) Auf Antrag der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg ist die in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 2. März d J. beschlossene Zusatzbestimmung zu den unterm 23. Juni 1891 bestätigten Statuten der Hagelversicherungsgesellschaft in der nachstehenden Fassung mit der Maßgabe landesherrlich genehmigt worden, daß dieselbe als Artikel 4 a zwischen Artikel 4 und Artikel 5 der Statuten eingeschoben, auch dem Artikel 4 Abs. 1 in fine der Zusatz gegeben wird:

„unbeschadet jedoch der Bestimmung in Artikel 4 a unter B e.“

Artikel 4 a.

Zur Abminderung der Beiträge in hagelreichen Jahren wird ein Reservefonds der Hagelversicherungsgesellschaft gebildet, welcher vormundschaftlich sicher zinsbar zu belegen ist.

I. Diesem Reservefonds fließen zu:

A. einmalig:

a) das Baar-Vermögen der Hagelversicherungsgesellschaft nach dem Abschluß der letzten Jahresrechnung,
b) der gegenwärtige Bestand des sogenannten Depositenfonds, soweit nicht einzelne Mitglieder oder dritte Personen daran noch Ansprüche haben, zu 1/6 seines Betrages.

B. fortlaufend:

a) die Zinsen von den dem Reservefonds gehörenden Capitalien,
b) die der Gesellschaft nach Artikel 45 und 47 der Statuten und nach §. 32 Absatz 4 der Versicherungsbedingungen verfallenden Entschädigungsbeträge und Legegelder,
c) die nach Artikel 47 und 48 der Statuten von den ausscheidenden Mitgliedern zu zahlenden Löschungsgebühren,
d) die Strafabzüge von den Entschädigungen, welche den Beschädigten nach Vorschrift der §§. 1 Absatz 3, 9 Absatz 4 und 23 der Versicherungsbedingen gemacht werden,
e) sämmtliche Legegeldzinsen, bis der Reservefonds die Höhe von 2% des Versicherungsfonds erreicht hat.
f) Sobald der auszuschreibende Beitrag 40 Pfg. von je 100 Mk. der Versicherungssumme nicht übersteigt, werden 20 Pfg., sobald er 60 Pfg. nicht übersteigt, 5 Pfg. und sobald er 80 Pfg. nicht übersteigt, 2 Pfg. von je 100 Mk. der Versicherungssumme für den Reservefonds mit ausgeschrieben.

Hat der Reservefonds eine Höhe von 2% des Versicherungsfonds erreicht, so fällt diese Ausschreibung für denselben fort.

II. Verwendung des Reservefonds:

Sobald der Reservefonds die Höhe von ½% des Versicherungsfonds erreicht hat, wird, wenn zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten mehr als 150 Pfg. von je 100 Mk. des Versicherungsfonds ausgeschrieben werden müßten, dazu die Aufkunft von 10 Pfg. aus dem Reservefonds entnommen; hat derselbe die Höhe von 1% des Versicherungsfonds erreicht, so kann die Aufkunft selbst von 40 Pfg. aus ihm entnommen werden.

Die Bestimmung über diese und im Nothfalle auch über eine noch weiter gehende Inanspruchnahme des Reservefonds zur Bezahlung der Schäden steht dem Directorium zu.

Schwerin am 7. Juli 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: W. Schmidt.

---

(5) Auf Antrag der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg ist die in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 2. März d. J. beschlossene Zusatzbestimmung zu den unterm 23. Juni 1891 bestätigten Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft in der nachstehenden Fassung mit der Maßgabe landesherrlich genehmigt worden, daß dieselbe als Artikel 4 a zwischen Artikel 4 und Artikel 5 der Statuten eingeschoben, auch dem Artikel 4 Abs. 1 in fine der Zusatz gegeben wird:

„unbeschadet jedoch der Bestimmung in Artikel 4 a unter B e."

Artikel 4 a.

Zwecks Abminderung dee Beiträge in einzelnen von Bränden besonders heimgesuchten Semestern wird ein Reservefonds für die Feuerversicherungsgesellschaft gebildet, welcher vormundschaftlich sicher zinsbar zu belegen ist.

I. Diesem Reservefonds fließen zu:

A. einmalig:

a) das Baar-Vermögen der Feuerversicherungsgesellschaft nach dem Abschluß der letzten Jahresrechnung,

b) der gegenwärtige Bestand des sogenannten Depositenfonds, soweit nicht einzelne Mitglieder oder dritte Personen daran noch Ansprüche haben, zu ⅚ seines Betrages.

B. fortlaufend:

a) die Zinsen von den dem Reservefonds gehörenden Capitalien,
b) die der Gesellschaft nach Artikel 45 und 47 der Statuten, sowie nach §. 30, Absatz 3 der Versicherungsbedingungen verfallenden Entschädigungsbeträge und Legegelder,
c) die nach Artikel 47 und 48 der Statuten von den ausscheidenden Mitgliedern zu zahlenden Löschungsgebühren,
d) die Strafabzüge von den Entschädigungen, welche den Beschädigten gemäß den §§. 2 und 7 und 27 der Versicherungsbedingungen gemacht werden,
e) die gesammten Legegeldzinsen, bis der Reservefonds eine Höhe von 4‰ des Versicherungsfonds erreicht hat.
f) Sobald der für ein Semester auszuschreibende Beitrag 7 Pfg. von 100 Mk. der Beitragssumme nicht übersteigt, wird 1 Pfg. für den Reservefonds mit ausgeschrieben, dessen Aufkunft jedoch zunächst nur zur Hälfte in den Reservefonds fließt, während die andere Hälfte der Ausschreibung des kommenden Semesters überwiesen wird, sofern diese ohne solche Zuweisung 7 Pfg. von 100 Mk. der Beitragssumme überschreiten würde. Diese Ausschreibung für den Reservefonds fällt fort, sobald derselbe die Höhe von 4‰ des Versicherungsfonds erreicht hat.

II. Verwendung des Reservefonds.

Sobald der Reservefonds die Höhe von 2‰ des Versicherungsfonds erreicht hat, wird, wenn zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten eines Semesters mehr als 10 Pfg. von 100 Mk. des Beitragsfonds ausgeschrieben werden müßten, dazu die Aufkunft von 1 Pfg. und im Nothfall auch von 2 Pfg aus dem Reservefonds entnommen, jedoch nur soweit, als dieser dadurch nicht unter den Bestand von 1½‰ des Versicherungsfonds reducirt werden würde. Beträgt der Reservefonds über 4‰ des Versicherungsfonds, so kann auch die Aufkunft von 3 Pfg. und selbst von 4 Pfg. von je 100 Mk. der Beitragssumme für ein Semester zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten aus ihm entnommen werden.

Die Bestimmung über diese und im Nothfalle auch über eine noch weiter gehende Inanspruchnahme des Reservefonds zur Bezahlung der Schäden steht dem Directorium zu.

Schwerin am 7. Juli 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: W. Schmidt.

---

(6) Das Lehngut Pustohl Amts Bukow ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 15. Juli 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Amsberg.

(7) Das Lehngut Neu-Schlagstorf Amts Mecklenburg ist unter dem heutigen Datum Allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 17. Juli 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Amsberg.

(8) Das Lehngut Helmstorf Amts Ribnitz ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 17. Juli 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Amsberg.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 17. August 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der §. 2 der Verordnung vom 3. April 1879 zur Abänderung und Ergänzung der Patent-Verordnung wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens vom 21. Juli 1821 wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

§. 2.

Bei ritter- und landschaftlichen Land-Schulen dürfen die Dienstemolumente der Schullehrer, mögen dieselben bereits angestellt sein oder erst künftig angestellt werden, in nicht weniger als Folgendem bestehen:

a) freier Wohnung, in welcher jedoch von den Schullehrern keine Miethsleute aufgenommen werden dürfen;
b) 21 ar und 68 □Meter (= 100 Quadratruthen) Gartenland, wobei es gestattet ist, einen Theil, und zwar 4 ar und 34 □Meter (= 20 Quadratruthen) im Felde zu Leinsamen anzuweisen;
c) an Feurung einhalbmal mehr, als ein Tagelöhner des Ortes erhält, ohne daß von dem Schullehrer eine Zahlung für die Bereitung und Anholung der Feurung oder eine Dienstleistung bei der Bereitung oder Anholung verlangt werden darf;
d) Weide und Winterfutter für eine Kuh;
e) Weide für ein bis zwei Schweine und einige Gänse, insofern dasselbe für andere Gutseinwohner üblich ist;
f) 728 kg Roggen, 392 kg Gerste, 72 kg Hafer und 128 kg Erbsen;
g) dem Schulgelde von 3 Mk. für jedes schulpflichtige Kind (§. 4) und
h) einer baaren Zulage von 90 Mk., welche jedoch, wenn das gesetzliche Schulgeld den Betrag von 170 Mk. nicht erreicht, um so viel zu erhöhen ist, daß Schulgeld und Zulage zusammen 260 Mk. betragen.

Für Schullehrer, welche zugleich Küster oder Organisten sind, muß das Gesammteinkommen aus beiden Stellen mindestens 50 Mk. mehr betragen, als das im ersten Absatz dieses Paragraphen für Schullehrer ohne Kirchenamt festgestellte Minimaleinkommen.

Nicht regelmäßige Bezüge für kirchliche Dienstleistungen bleiben dabei außer Betracht, soweit dieselben nicht in festen Beträgen abgelöst sind.

Wenn das bisherige Einkommen eines bereits angestellten Schullehrers die vorstehenden Minimalsätze in einzelnen Beziehungen überschreitet, in anderen aber nicht erreicht, so soll der Betreffende auf die Wahl zwischen Beibehaltung seines bisherigen Diensteinkommens oder Einsetzung auf das gesetzliche Minimum beschränkt sein.

Dem Schullehrer darf nichts aufgelegt werden, wodurch er an der ordnungs- und pflichtmäßigen Verwaltung seines Amtes verhindert wird, wohin namentlich die Leistung von Nebendiensten, es sei für wen es wolle, gehört, als welches hierdurch ausdrücklich untersagt wird.

Im Uebrigen bleibt es den freien Vereinbarungen zwischen den Ortsobrigkeiten und den anzustellenden Schullehrern überlassen, unter welchen Bedingungen sie die Dienstcontracte abschließen wollen, und steht eine wechselseitige halbjährige, um Ostern zum Wegzuge auf den 24. October zu beschaffende Aufkündigung frei; jedoch darf der gekündigte Schullehrer von der betreffenden Gutsobrigkeit nicht mit geringerer Einnahme wieder angestellt werden. Da, wo durch Vermächtnisse oder sonstige Stiftungen eine Einnahme für den Schullehrer stattfindet, darf diese zwar auf das Minimum der für die Schullehrer bestimmten Hebungen angerechnet werden, jedoch so, daß, wenn jene Einnahme mehr beträgt, als das Minimum, dieser Mehrbetrag doch allemal bei der Stelle bleiben muß.

Bloße Hülfslehrer zur Unterstützung oder Stellvertretung dienstunfähig gewordener, aber in ihren Stellen verbleibender Schullehrer können beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen der Anstellungsfähigkeit, auch vor dem vollendeten 25. Lebensjahre und gegen eine zum freien Ermessen der Gutsherrschaft stehende Remuneration angenommen werden; jedoch dürfen denselben ebenso wenig, wie den Hauptschullehrern, störende Auflagen gemacht werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 29. Juli 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,

betreffend

die Abänderung der Verordnung vom 3. April 1879 zur Modification und Ergänzung der Patent-Verordnung wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens vom 21. Juli 1821.

II. Abtheilung.

(1) Der „Herberge zur Heimath" in Wittenburg sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 29. Juli 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Amsberg.

Mit dieser No. 14 wird ausgegeben: Beilage zu No. 30 des Reichs-Gesetzblattes von 1893.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 1. September 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verordnung vom 19. December 1883, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, erhält folgende Aenderungen und Zusätze.

Zu §. 1. Im ersten Absatz heißt es unter Nummer

4. „Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,"

und folgt als Nummer

5. „theatralische Vorstellungen darbieten will."

Zu §. 2. Der Nummer 5 folgt als Nummer

6. „für theatralische Vorstellungen des Hoftheaters außerhalb Schwerins, sowie anderer im Inlande domicilirter stehender Theater außerhalb des Orts ihrer Niederlassung."

Zu §. 3. Der Anfangsatz der Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Werden Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet, sowie theatralische Vorstellungen von Gesellschaften dargeboten, so kann in analoger Anwendung des §. 60d der Gewerbeordnung entweder ein gemeinsamer Wandersteuerschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt, oder aber es kann für den Unternehmer und jedes Mitglied je ein besonderer Schein ertheilt werden. In beiden Fällen sind für den Unternehmer 50 Mk, für jedes Mitglied 15 Mk. Steuer zu berechnen, bei Theater-Gesellschaften aber für den Unternehmer nur 15 Mk., für jedes Mitglied nur 3 Mk." — — — —

Zu §. 4. Die beiden ersten Sätze der Nummer 1 erhalten folgende Fassung:

„1. Die Wandersteuerscheine werden ausgestellt von der Großherzoglichen Gewerbecommission zu Schwerin und zwar sind die in §. 1 sub 1 bis 4 genannten Betriebe, sowie für die unter Nummer 5 daselbst genannten theatralischen Vorstellungen, wenn bei denselben ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, in Anschluß an den Wandergewerbeschein aus §. 55 der Gewerbeordnung, für die theatralischen Vorstellungen aber, bei denen ein höheres Kunstinteresse obwaltet, und für die im letzten Absatz des §. 1 genannten

Fälle ohne diesen Wandergewerbeschein. Die Ausstellung erfolgt immer für das Kalenderjahr, nur in den im §. 1 unter 4 und 5 genannten Fällen kann der Wandersteuerschein für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage des Kalenderjahrs ertheilt werden." —

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 18. August 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung
zur
Abänderung der Verordnung vom 19. December 1883, betreffend Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

II. Abtheilung.

(1) An Stelle der gegenwärtigen Anlagen A. und B. der Verordnung vom 21. Juli 1886 betr. die Asiatische Cholera (Reg.-Blatt 1892 No. 24) treten auf Grund des § 10 Ziffer 1 und § 15 Absatz 1 der Verordnung die nachstehenden Anlagen A. und B.

Schwerin am 29. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

22*

Anlage A.

Belehrung
über
das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

---

1. **Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet** sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

   Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. **Die Ausbreitung nach anderen Orten** geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andrerseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, **hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen.** Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst **geregelte Lebensweise** führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

   Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. **Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.**

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. frisches Obst, frisches Gemüse, Milch, sind in Choleraorten nur in gekochtem Zustande zu genießen, sofern man über die unverdächtige Herkunft nicht zuverlässig unterrichtet ist. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herrühren. Insbesondere wird vor dem Gebrauch **ungekochter Milch** gewarnt.

6. **Alles Wasser**, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu **vermeiden**.

Verdächtig ist Wasser aus Kesselbrunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigungen von oben her nicht genügend geschützt sind, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfsstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direct in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und **nur gekochtes Wasser** zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem **zum Hausgebrauch dienenden** Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. **Jeder Cholerakranke** kann der **Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung** der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem

Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. **Es besuche niemand**, den nicht seine Pflicht dahin führt, **ein Cholerahaus.**

    Ebenso besuche man zur Cholerazeit **keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden** (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.)

11. In **Räumlichkeiten**, in welchen sich **Cholerakranke** befinden, **soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen**, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit **beschmutzten Kleider** und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfectionsanweisung (II, Nr. 3) angegeben ist, zu **desinficiren.**

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß **Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen** und der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke alsbald desinficiren (II, Nr. 3 der Desinfectionsanweisung). Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, **mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände** in den Mund zu bringen, welche im **Krankenraum** verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich und spätestens binnen 24 Stunden aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Die Reinigung und Einkleidung der Leiche muß unterbleiben. Die Beerdigung ist eine stille. Nur die nächsten Angehörigen des Verstorbenen dürfen die Leiche zu Grabe geleiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder -Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind. Namentlich dürfen sie **nicht undesinficirt** nach anderen Orten **verschickt** werden.

Den Empfängern von **Sendungen**, welche derartige Gegenstände aus **Choleraorten** erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfectionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

18. **Andere** Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, **kennt man nicht**, und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps u. s. w.) abgerathen.

Anlage B.

Anweisung

zur Ausführung der Disinfection bei Cholera.

I. Als Desinfectionsmittel werden empfohlen:

1) Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt und zwar in folgender Weise: Es wird von dem Wasser etwa 3/4 l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgezogen hat, und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kaltem Wasser gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3) **Lösung von Kaliseife** (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theile heißem Wasser gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 l Wasser).

4) **Lösung von Karbolsäure.**

a. Karbolseifenlösung.

Zur Verwendung kommt die sog. „100 proz. Karbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

b. Karbolsäurelösung.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100 proz. Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5) **Dampfapparate.**

Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Verwendung kommt. Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfectoren zu übertragen.

6) **Siedehitze.**

Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinficirend. Die Flüssigkeit muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 4 vorgesehenen 100 proz. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1) **Die Ausleerungen der Cholerakranken** (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf 1/2 l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefäße, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinficirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet oder vergraben werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaction darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2) **Hände und sonstige Körpertheile** müssen jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinficirenden Flüssigkeit, z. B. Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder Karbolsäurelösung (I Nr. 4) desinficirt werden.

3) **Bett- und Leibwäsche**, sowie andere **Kleidungsstücke, Teppiche** und dergl. werden in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung, Karbolseifenlösung oder Karbolsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, daß dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Kaliseifenlösung mindestens 24 Stunden, in Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4) **Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können**, sind in Dampfapparaten (I Nr. 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3, Abs. 1 und 2 zu behandeln oder mit Karbolsäure-, Karbolseifen- (I Nr. 4) oder Chlorkalklösung (I Nr. 2) abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I Nr. 3 und 4 bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5) **Holz- und Metalltheile der Möbel**, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure-, Karbolseifen- oder Kaliseifenlösung (I Nr. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der **Fußboden** kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinficirt werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6) **Die Wände der Krankenräume**, sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I Nr. 1) getüncht oder mit einer desinficirenden Flüssigkeit (I Nr. 3, 4) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brot abgerieben, die verwendeten Brotkrumen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen.

7) Durch Choleraausleerungen beschmutzter **Erdboden**, **Pflaster**, sowie **Rinnsteine**, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinficirt.

8) Soweit **Abtritte** in Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A. Nr. 14 der „Maßnahmen") zu desinficiren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benutzung entsprechenden Menge zu gießen. Tonnen, Kübel und dergl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch oder einer der 3 Lösungen von Kaliseife, Karbolseife oder Karbolsäure zu reinigen.

9) Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist z. B. bei **Matratzen und Federbetten** in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

Strohsäcke können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinficirt werden; zweckmäßiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinficiren.

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinficirt werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Kaliseifen-, Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung abgewaschen, sonst, wie in Abs. 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergießen und mit Erde zu bedecken.

Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infection zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfection bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfection.

11) Der Kiel-(Bilge-)Raum der im Fluß- und Binnenschifffahrtsverkehr benutzten Fahrzeuge wird durch Eingießen von Kalkmilch, welche, sofern Raum und Ladung es zulassen, zuvor mit der zehnfachen Wassermenge zu verdünnen ist, desinficirt.

Die frisch zubereitete Desinfections-Flüssigkeit (s. o. I. 1) wird an verschiedenen Stellen des Kielraums dem Kiel-(Bilge-)Wasser — erforderlichen Falls unter Anwendung eines Trichters — zugesetzt und durch Umrühren mittelst Stangen oder dergleichen mit demselben gemischt. Von der Flüssigkeit muß soviel eingegossen werden, daß das im Bilgeraum entstehende Gemisch einen Streifen rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt; diese Prüfung ist nicht dort, wo die Kalkmilch zugesetzt worden ist, vielmehr an einer anderen geeigneten Stelle auszuführen und zwar in der Weise, daß das Lackmuspapier vor etwaiger Berührung mit der Wandung, z. B. durch ein Blechrohr, geschützt ist.

Wo die Raumverhältnisse es zulassen, wird die Desinfection in der Regel am einfachsten durch Zusatz von soviel Desinfectionsflüssigkeit erreicht, daß die ursprüngliche Menge des Bilgewassers etwa verdoppelt ist.

Vor Ablauf von mindestens einer Stunde darf das mit der Desinfectionsflüssigkeit versetzte Bilgewasser nicht ausgepumpt werden.

Ein Hineinschütten von gebranntem Kalk in den Kielraum hat keine genügend desinficirende Wirkung.

Eiserne Fahrzeuge, welche Bilgewasser nicht haben, bedürfen in der Regel keiner Desinfection des Kielraumes.

---

(2) Unter Aufhebung der Verordnungen vom 29. August, 15. September und 22. October v. J., betreffend orts- und landespolizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera (Regierungs-Blatt 1892, Amtliche Beilage No. 33, 37 und 45) wird hierdurch das Nachstehende landespolizeilich verordnet:

1) Personen, welche aus einem von der Asiatischen Cholera betroffenen Bezirk kommen, müssen an denjenigen Orten, wo sie Wohnung oder Unterkommen nehmen, durch die Ortspolizeibehörde beobachtet werden.

Die Beobachtung hat in thunlichst wenig belästigender Weise und während einer nach ärztlichem Gutachten zu bestimmenden, aber nicht länger als, vom Tage der Abreise aus dem Cholerabezirk an gerechnet, fünf Tage dauernden Zeit zu geschehen.

Die Beobachtung solcher Personen, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind, oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, z. B. Zigeuner, Landstreicher u. s. w., kann nach den Umständen, unter Beschränkung des freien Verkehrs und in eigens hierfür eingerichteten angemessenen Räumen in der Weise stattfinden, daß zur Vermeidung einer Infection Körper und Kleidung der betreffenden Person thunlichst sogleich bei der Aufnahme desinficirt wird.

Die gebrauchten Betten, die schmutzige Leib- und Bettwäsche und die alten uud getragenen Kleidungsstücke, welche die zu beobachtenden Personen mit sich führen, müssen nach Maßgabe der Desinfectionsordnung desinficirt werden.

2) Zureisende Personen, welche sich innerhalb einer Frist von fünf Tagen vor ihrer Ankunft in einem von der Cholera betroffenen Bezirk aufgehalten haben, müssen ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde sogleich schriftlich oder mündlich melden.

3) Auf öffentliche Beamte, Geistliche und Aerzte, welche in Ausübung ihres Berufs aus Cholerabezirken kommen, finden die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 keine Anwendung.

4) Die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen aus einem Bezirk des Großherzogthums, in welchem die Cholera herrscht, ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die auf hydraulischem Wege zusammengepreßten, in mit Eisenband verschnürten Ballen im Großhandel versandten Lumpen, sowie neue Abfälle, welche direct

aus Spinnereien, Webereien, Confections- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle und neue Papierschnitzel.

Ausgenommen von diesem Verbot sind ferner die Wäsche und Kleider von Reisenden (siehe Ziffer 1, Absatz 4).

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn durch die in Absatz 1 genannten Bezirke nur hindurchgeführt werden, erstreckt sich das Verbot nicht.

Verbotswidrig ausgeführte Gegenstände sind einzuziehen und zu desinficiren oder unschädlich zu vernichten.

5) Bei Postpacketen, welche in Cholerabezirken aufgegeben werden, muß der Inhalt auf der Verpackung oder auf der Begleitadresse bezeichnet sein.

6) Das Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, wird in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen diejenigen Bezirke bekannt machen, welche im Sinne der Ziffer 1, 2, 4 und 5 von der Cholera betroffen sind.

7) Zur Absperrung eines Ortes gegen Personen, welche aus Cholerabezirken kommen, und zu allgemeinen Beschränkungen der zureisenden Personen über die Bestimmungen unter Ziffer 1, 2 und 6 hinaus, zum Erlaß allgemeiner Einfuhr- und Ausfuhrverbote und zu allgemeinen Untersagungen des Geschäftsverkehrs und Beschränkungen des Waarenverkehrs mit anderen Orten sind die Ortsbehörden nicht berechtigt.

Schwerin am 29. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Blücher. v. Amsberg.

---

(3) Das unterzeichnete Ministerium veröffentlicht hiermit unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1852 (Reg.-Bl. No. 16) die neuen Normen für die Benutzung des Krankenhauses zu Heiligendamm.

Schwerin am 9. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

Neue Normen
für die
Benutzung des Krankenhauses zu Heiligendamm.

§. 1.

Das Krankenhaus zu Heiligendamm bietet unbemittelten Kranken Gelegenheit, die zu Heiligendamm befindlichen Badeanstalten einen Monat lang unentgeltlich zu benutzen, bei freier Wohnung, Beköstigung und Kur.

Nach den Verhältnissen kann die in Absatz 1 erwähnte Benutzung von einer zur Badekasse im voraus zu zahlenden Vergütung von 20 Mk. (zwanzig Mark) abhängig gemacht werden.

§. 2.

Von dem Aufenthalt im Krankenhaus sind ausgeschlossen:
1. Personen unter 15 Jahren,
2. lahme und gebrechliche Personen, welche fremder Personen zur Hülfe und beständigen Aufsicht bedürfen,
3. Personen, welche psychisch krank sind oder an ansteckenden oder abschreckenden Krankheiten leiden.

§. 3.

Oefter als zwei Jahre hinter einander wird Niemand zugelassen.

§. 4.

Es finden während des Sommers drei verschiedene Wohn-Perioden statt und zwar
1. vom 21. Juni nachmittags bis 20. Juli vormittags,
2. vom 21. Juli nachmittags bis 20. August vormittags,
3. vom 21. August nachmittags bis 20. September vormittags.

Läßt die Großherzogliche Badeintendantur nach Benehmen mit der Badeverwaltung die Wohnperiode einige Tage früher oder später beginnen, so wird diese Verschiebung vorher öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Alle Anträge zwecks Aufnahme in das Krankenhaus sind an die Großherzogliche Badeintendantur zu Doberan portofrei zu richten, welche nach Gehör des Badearztes über die Aufnahme entscheidet.

§. 6.

Anträge auf Aufnahme, welche vor dem 1. Februar jeden Jahres gestellt werden, bleiben unbeachtet; Anträge, welche nach dem 1. April eingehen, können nur unter besonderen Umständen noch berücksichtigt werden.

§. 7.

Dem Aufnahmegesuche sind aus dem laufenden Jahre beizufügen:

1) ein Bedürftigkeitszeugniß der zuständigen Obrigkeit oder der vorgesetzten landesherrlichen Behörde,
2) das Zeugniß eines approbirten Arztes nach Maßgabe des aus der Registratur der Großherzoglichen Badeintendantur zu beziehenden Formulars.

§. 8.

Jeder Kranke soll bei seinem Eintritt in das Krankenhaus mit reiner Leibwäsche und Kleidung auf einen Monat versehen sein.

Für Betten, Bettwäsche und Handtücher sorgt die Anstalt.

§. 9.

Angehörige oder andere Begleitung mitzubringen ist nicht gestattet.

§. 10.

Jeder Kranke hat rechtzeitig Fürsorge zu treffen, daß er nach Ablauf der ihm bewilligten Kurzeit die Anstalt ohne Aufschub verlassen kann.

§. 11.

Im übrigen werden die Kranken auf die Bestimmungen verwiesen, welche in allen Zimmern des Krankenhauses angeschlagen sind.

§. 12.

Bewerbern, deren Gesuch um Aufnahme in das Krankenhaus unberücksichtigt bleiben muß, kann unter Umständen von der Großherzoglichen Badeintendantur ein baarer Beitrag zu den Kosten eines Aufenthaltes im Seebade Graal bewilligt werden.

---

(4) Das Lehngut Neperstorf Amts Mecklenburg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 21. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Amsberg.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 14. September 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Abschnitt I.

Beschränkungen von Eigenthums- und Nutzungsrechten zur Beförderung von Ent- und Bewässerungen.

Voraussetzungen.

§. 1.

Zwecks Entwässerung oder Bewässerung von Ländereien, welche zur land- und forstwirthschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens oder zur Gewinnung von Bodenmaterialien, wie Torf, Ziegelerde, Kalk u. s. w. bestimmt sind, können Grundbesitzer (§. 5) nach Maßgabe dieses Gesetzes von anderen Grundbesitzern (§. 6) verlangen, daß diese gegen Entschädigung auf ihrem Gebiete die dazu nöthigen Anlagen, Vorrichtungen und sonstigen Maßnahmen gestatten, bezw. diejenigen Benachtheiligungen sich gefallen lassen, welche das Unternehmen bedingt.

Zur landwirthschaftlichen Nutzung sind auch Fischerei-Anlagen, wie z. B. die Herstellung von Karpfenteichen, zu rechnen.

Zwecks Senkung oder Ablassung eines Landsees kann die Anwendung dieses Gesetzes auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die beabsichtigte Maßregel die Gewinnung des Grund und Bodens bezweckt (§. 5, Abs. 3).

§. 2.

Auf Anlagen, deren Ausführung nach den Bestimmungen des sonstigen Landesrechts oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels zulässig ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Beruft sich der Unternehmer zur Begründung eines an sich unter den §. 1 fallenden Anspruchs theils auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, theils auf einen sonstigen Rechtstitel, so steht es zu seinem Ermessen, ob er zunächst den zur gerichtlichen Entscheidung stehenden Grund seines Anspruchs zum Austrag bringen oder aber für die demnächstige Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung Sicherheit leisten will. Geschieht das letztere, so ist in dem Verfahren aus diesem Gesetze (§. 21 flgd.) eine Bestimmung darüber zu treffen, ob und inwieweit derjenige, zu dessen Gunsten die Sicherheit bestellt wird, einstweilen die Zinsen der Sicherheitssumme zu genießen hat.

§. 3.

Die Anwendung dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn die Vortheile, welche von den zu erzwingenden Veränderungen zu erwarten sind, für Gegenwart und Zukunft ein entschiedenes Uebergewicht haben über die zu besorgende Benachtheiligung der entgegenstehenden Interessen.

§. 4.

Eine Enteignung von Eigenthum am Grund und Boden findet für die Zwecke eines in Grundlage des §. 1 erhobenen Anspruchs nicht statt, sondern nur, soweit erforderlich, eine Entziehung oder Beschränkung von Nutzungsrechten aller Art.

§. 5.

Berechtigt zur Erhebung eines Anspruchs auf Grund des §. 1 ist der Eigenthümer, in den Fällen getheilten Eigenthums der Nutzeigenthümer.

Bei Fideicommißgütern ist zu dem Antrage der Besitzer auf Anwendung des Gesetzes die Zustimmung der Fideicommißbehörde nachzuweisen.

Der Anspruch auf Senkung oder Ablassung eines im Eigenthum mehrerer Besitzer stehenden Landsees, deren Zweck die Gewinnung des Grund und Bodens ist (§. 1, Abs. 3), kann nur erhoben werden, wenn der oder die Besitzer von mindestens zwei Dritttheilen des Sees diese Maßregel fordern.

§. 6.

Der durch den §. 1 begründeten Verpflichtung unterliegen neben dem Eigenthümer (in den Fällen getheilten Eigenthums dem Ober- und dem Nutzeigenthümer) die Inhaber von Nutzungsrechten aller Art.

§. 7.

Die Geltendmachung einer nach Maßgabe des §. 1 begründeten Berechtigung kann durch Verträge oder letztwillige Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden; ebensowenig findet gegen dieselbe eine Berufung auf eine stattgehabte, sei es erwerbende, sei es erlöschende Verjährung statt.

§. 8.

Neben den sonstigen Voraussetzungen dieses Gesetzes bedarf es der landespolizeilichen Genehmigung, wenn ein Unternehmen beabsichtigt wird, welches

1) Veränderungen an solchen Anlagen bedingt, welche allgemeinen Staatszwecken dienen, wie Eisenbahn-Anlagen, Kunststraßen, schiffbare Gewässer 2c.

Dasselbe gilt

2) von den Fällen einer beträchtlichen Senkung oder eines gänzlichen Ablassens bei solchen Flüssen und Landseen, die zu einer künftigen Schiffbarmachung geeignet sind, sowie ohne Rücksicht auf eine mögliche künftige Schiffbarmachung bei allen Landseen, die einen Flächeninhalt von mehr als 200 Hectar haben.

Die Genehmigung ist bei Unserm Ministerium des Innern nachzusuchen, welches in wichtigeren Fällen der vorgedachten Nr. 1 und allemal in den Fällen der Nr. 2 zuvor das Erachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft erfordern wird.

Beschränkungen in der Ausführung.

§. 9.

Die Ausführung einer Anlage, zu Gunsten welcher die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, muß (auch abgesehen von der Verpflichtung zur Entschädigung §. 15) allemal unter sorgfältiger Beobachtung der einschlagenden wasserbautechnischen Regeln und mit derjenigen Rücksichtnahme auf die betroffenen entgegenstehenden Interessen erfolgen, welche der zu erreichende Zweck zuläßt.

Im Besonderen greifen die nachstehenden Vorschriften Platz:

§. 10.

Keinem Grundstück darf der nothwendige Wasserbedarf für Menschen und Vieh, sowie überhaupt für die Haus- und Landwirthschaft entzogen werden.

§. 11.

Eine Berührung von Höfen, Dörfern und sonstigen Wohnplätzen, desgleichen von Gärten, Parks u. s. w., sowie eine Störung bestehender Feldeintheilungen und Wege-Verbindungen muß nach Möglichkeit vermieden werden, auch wenn durch diese Rücksichten eine etwas kostspieligere oder weniger zweckentsprechende Ausführung bedingt sein sollte.

§. 12.

Es ist stets Bedacht zu nehmen auf den Anschluß an die für die betroffenen Grundstücke bereits bestehende Wasserführung. Erweisen sich dabei Aenderungen oder sonstige störende Einwirkungen als unvermeidlich, so ist der Unternehmer

verpflichtet, die zur Beseitigung dieser Wirkungen gebotenen weiteren Maßnahmen gleichfalls auf seine Kosten beschaffen zu lassen. Insbesondere gilt dies von dem Falle einer durch vermehrte Wasserzuführung bedingten Vertiefung, Verbreiterung, Begradigung oder Eindeichung eines als Hauptabnehmer dienenden Flusses oder Grabens.

§. 13.

Offene Gräben auf fremdem Gebiet müssen haltbare Böschungen erhalten und soweit ihr Wasserspiegel höher liegt, als das angrenzende Terrain, kunstmäßig eingedeicht und mit den erforderlichen Seitengräben zur Aufnahme des Stauwassers versehen werden.

Benutzung, Unterhaltung, Beaufsichtigung.

§. 14.

1. In Bezug auf die künftige Benutzung und Unterhaltung der Anlage muß sich der Unternehmer denjenigen Beschränkungen und Verpflichtungen unterwerfen, welche das Interesse der benachbarten Grundbesitzer erfordert.

Dagegen sind

2. zu Lasten der letzteren diejenigen Nutzungsbeschränkungen festzustellen, welche der bestimmungsmäßige Zweck der Anlage bedingt, einschließlich der Bestimmungen über ihre Beaufsichtigung, soweit dazu das Betreten fremden Gebiets erforderlich ist.

Werden in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. dauernde Lasten auf Grundstücke gelegt, so sind diese Belastungen, insoweit dies nach der für das betreffende Grundstück maßgebenden Hypothekengesetzgebung zulässig ist, durch Eintrag in das Hypothekenbuch sicher zu stellen.

Derartige Belastungen gehen den Rechten der intabulirten Gläubiger vor (cfr. §. 19. sub 2).

Entschädigung.

§. 15.

Die Ausführung bezw. die Inbetriebsetzung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen neuen Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlage ist erst zulässig, nachdem der Unternehmer diejenigen Besitzer anderer Grundstücke oder sonstigen Nutzungsberechtigten, welche durch die Anlage bezw. durch die zu ihrer Vorbereitung und Herstellung vorgenommenen Arbeiten benachtheiligt werden oder benachtheiligt worden sind, vollständig entschädigt hat.

Die Entschädigung kann an die Besitzer von Fideicommißgütern rechtsgültig nur unter Zustimmung der Fideicommißbehörde gezahlt werden.

Anstatt der sofortigen Zahlung ist eine ausreichende Sicherheit zu bestellen, wenn eine vorgängige Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht möglich oder mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Insbesondere kann dem Unternehmer die Bestellung einer ausreichenden Sicherheit für diejenigen Schäden und Benachtheiligungen aufgegeben werden, welche sich erst während der Ausführung der Anlage oder innerhalb fünf Jahren nach Beendigung der Ausführung herausstellen.

Wenn die Annahme der Entschädigungssumme verweigert worden ist, oder die Zahlung wegen mangelnder Legitimation des Empfangsberechtigten nicht hat erfolgen können, ist die gerichtliche Hinterlegung der ermittelten Entschädigungssumme gestattet (vgl. auch §. 18 I.).

Außerdem kann bei größeren Unternehmungen, deren Vollendung längere Zeit erfordert, eine ratenweise Zahlung der Entschädigungssumme festgesetzt werden, jedoch muß dabei eine alsbaldige genaue Bestimmung der späteren Zahlungstermine und eine entsprechende Sicherheitsleistung stattfinden.

Hat das Unternehmen wesentliche Nachtheile für den Besitzer anderer Grundstücke oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Folge, welche erst nach Beendigung der Anlage hervorgetreten sind, so kann ein Geschädigter innerhalb fünf Jahren nach Vollendung der Anlage von dem Unternehmer verlangen, daß dieser auf seine Kosten diejenigen Maßnahmen und Vorkehrungen trifft, welche bei der Erhaltung der Anlage in zweckentsprechender Weise geeignet sind, jenen Nachtheilen thunlichst Abhülfe zu verschaffen.

§. 16.

Für die Bestimmung der zu leistenden Entschädigung ist nicht nur der gemeine Werth der in Anspruch genommenen Nutzungsentziehung oder Nutzungsbeschränkung, sondern auch derjenige Werth maßgebend, welchen die Nutzungsentziehung bezw. Beschränkung für den Nutzungsberechtigten nach den besonderen Verhältnissen hat. Für einen anderen als einen Vermögensschaden wird jedoch eine Entschädigung überhaupt nicht und für entgangenen Gewinn nur insoweit gewährt, als der Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann.

§. 17.

Handelt es sich bei Anwendung dieses Gesetzes um die von einem Mitbesitzer verlangte Senkung oder Ablassung eines gemeinschaftlichen Landsees, so muß sich jeder entschädigungsberechtigte Mitbesitzer den Gewinn aus dem durch die Senkung ihm gewonnenen Grund und Boden auf die Entschädigung an- und abrechnen lassen.

Dasselbe gilt, wenn die verlangte Senkung oder gänzliche Ablassung eines Landsees nur dadurch zu erreichen ist, daß ein tiefer liegender fremder See dauernd mit gesenkt oder abgelassen wird.

§. 18.

In den Fällen, in welchen Entschädigungs-Ansprüche für mehrere Betheiligte begründet sind, greifen die nachstehenden Bestimmungen Platz:

I. Besteht unter den Berechtigten ein Miteigenthums- oder ein sonstiges Gemeinschafts-Verhältniß, z. B. ein gemeinschaftliches Nießbrauchsrecht, so ist die ihnen gebührende Entschädigung in Einem Betrage festzustellen. Vermögen sich die Betheiligten über eine gemeinsame Erhebung der Entschädigungssumme nicht zu einigen, so ist diese bei dem Amtsgericht des Bezirks, in welchem das belastete Grundstück liegt, zur Verfügung der Berechtigten zu hinterlegen. Jeder Berechtigte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den dasselbe bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen.

II. In den Fällen getheilten Eigenthums gebührt:

1. wenn und soweit der Nutzeigenthümer an den Obereigenthümer eine jährliche Grundabgabe (Canon) zu leisten hat, die Capitalentschädigung für den dauernden Werth der abgetretenen Nutzungsrechte dem Obereigenthümer, dem Nutzeigenthümer eine jährliche Zinsentschädigung von 4 vom Hundert der Entschädigungssumme. Dieselbe ist zu beschaffen durch entsprechende Kürzung des Jahresbetrages der Abgabe, und zwar in den Fällen eines seinem Geldwerthe nach veränderlichen Getreide-Canons in der Art, daß der Zinsbetrag der Entschädigungssumme in Abrechnung gebracht wird von dem zur Zeit maßgebenden Geldbetrag der Abgabe, die für die künftige Geldberechnung derselben maßgebende Getreidemenge aber nach demselben Verhältniß herabgesetzt wird, in welchem die derzeit zu entrichtende Geldabgabe gekürzt worden ist.

   Hat der Obereigenthümer sich mit dem Entschädigungspflichtigen über die Höhe der ihm gebührenden Capitalentschädigung in Güte geeinigt, so steht es dem Nutzeigenthümer, der sich durch diese Vereinbarung verletzt erachtet, frei, die gesonderte Feststellung seiner Ansprüche zu dem Erfolge zu verlangen, daß das Ergebniß derselben für die ihm zukommende Zinsentschädigung maßgebend ist.

Dagegen

2. gebührt die Capitalentschädigung dem Nutzeigenthümer
   a) wenn der Obereigenthümer in den Fällen zu 1. auf die ihm zukommende Capitalentschädigung verzichtet hat,
   b) wenn der Nutzeigenthümer zur Erlegung einer Grundabgabe nicht verpflichtet, oder wenn die Abgabe umgewandelt ist in eine durch hypothekarische Eintragung sicher gestellte verzinsliche Capitalforderung des Obereigenthümers; sowie
   c) wenn und soweit in den Fällen zu 1. die Zinsrente der Entschädigungssumme den Jahresbetrag der Abgabe übersteigt.
3. Hat die abgetretene Nutzung für den Augenblick, bezw. für eine begrenzte Zukunft einen vorübergehend höheren Werth, so ist hierfür in den Fällen zu 1. eine besondere Entschädigung festzusetzen und gleichzeitig Bestimmung zu treffen über die Vertheilung derselben zwischen dem Ober- und Nutzeigenthümer.

III. Besteht bezüglich des benachtheiligten Grundstücks ein Zeitpachtverhältniß, so hat der Pächter in Ermangelung contractlicher Bestimmungen Anspruch auf Kürzung seiner Jahrespacht um einen Betrag in der Höhe von 4 vom Hundert der Capitalentschädigung, welche der Verpächter erhält. Den gleichen Anspruch hat ein etwaiger Unterpächter.

Hat der Verpächter auf eine Entschädigung verzichtet, oder sich über die Höhe derselben mit dem Entschädigungspflichtigen in Güte vereinbart, so findet die Bestimmung zu II. 1. Abs. 2 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von der Bestimmung zu II. 3., wenn der Pächter oder Unterpächter einen vorübergehend höheren Werth der abgetretenen Nutzung behauptet.

IV. In allen übrigen Fällen des Zusammentreffens einer Mehrheit von Entschädigungs-Ansprüchen (z. B. der Ansprüche der Eigenthümer mehrerer Grundstücke oder des Anspruchs eines Eigenthümers mit demjenigen des Inhabers einer Grunddienstbarkeit) ist die Entschädigung für jeden Berechtigten gesondert festzustellen.

§. 19.

Eine Berücksichtigung **der Ansprüche von Gläubigern an den Besitzer des** benachtheiligten Grundstücks **findet bei Anwendung dieses Gesetzes nur rücksichtlich** intabulirter Gläubiger **statt.**

Auch die intabulirten Gläubiger

1. müssen sich jedoch die Anwendung des Gesetzes unbedingt gefallen lassen, wenn
   a) das Grundstück ein Landgut ist und eine Größe von 2 Hufen oder darüber hat, oder
   b) wenn und soweit in den Fällen getheilten Eigenthums die Capitalentschädigung an den Obereigenthümer ausgezahlt und und die Grundabgabe dementsprechend gekürzt wird, oder wenn
   c) nur eine unerhebliche Benachtheiligung des ihnen verhafteten Grundstücks zu besorgen ist. Die Benachtheiligung gilt als eine unerhebliche, wenn sie entweder nur eine vorübergehende ist oder aber, wenn auch dauernd, den Nutzungswerth des betroffenen Grundstücks um nicht mehr als den 20. Theil vermindert.
2. In Ermangelung der zu 1. a—c bezeichneten Voraussetzungen darf die Auszahlung der festgestellten Entschädigungssumme an den Berechtigten nur dann erfolgen, wenn derselbe die Zustimmung der eingetragenen Gläubiger nachweist. Vermag er diesen Nachweis nicht zu führen, so hat die Auszahlung an das Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt, behufs Auskehrung an die eingetragenen Gläubiger, deren Zustimmung nicht nachgewiesen ist, nach Maßgabe der unter ihnen bestehenden Priorität. Einer voraufgehenden Kündigung bedarf es dazu nicht, und müssen die betheiligten Gläubiger die Zahlung auch dann annehmen, wenn der auf sie fallende Betrag der Entschädigung nur einen Theil ihrer Forderungen ausmacht, jedoch sind in Ermangelung einer voraufgegangenen Kündigung mit dem Kapital auch die Zinsen des laufenden halben Jahres zu berichtigen.

Die Tilgung der in dieser Weise bezahlten Forderungen erfolgt zur Rechtsfolge der Nichtwiedereintragung.

Auf das Verfahren des Amtsgerichts finden die Vorschriften der §§. 759—768 der Civilproceßordnung entsprechende Anwendung.

Sicherheitsleistung.

§. 20.

Neben der von ihm zu leistenden Entschädigung kann dem Unternehmer auf Antrag eines benachtheiligten Interessenten vor Ausführung der Anlage die Bestellung einer Sicherheit aufgegeben werden, welche dem Antragsteller aufzukommen hat für eine Entschädigung seiner Interessen aus einer etwaigen ordnungswidrigen Ausführung, wie aus einer künftigen mangelhaften Unterhaltung der Anlage.

Verfahren.

§. 21.

Das Verfahren behufs Geltendmachung und Durchführung eines auf den §. 1 gestützten Anspruchs ist ein administratives und eine gerichtliche Einwirkung darauf nur insoweit zulässig, als das Gesetz ausdrücklich darauf hinweist.

Dasselbe umfaßt die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Unternehmens, zu welchem die Berechtigung auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommen wird (§§. 1—7), die Bestimmung über die bei der Ausführung, Benutzung, Unterhaltung und Beaufsichtigung zu beobachtenden Rücksichten (§§. 9—14), sowie die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung und einer etwa zu bestellenden Sicherheit (§§. 15—20) und findet statt vor einer Unserem Ministerium des Innern unterstellten Commission, welche die Bezeichnung

Landes-Commission für Boden-Meliorationen

führt. Dieselbe besteht aus einem landesherrlichen Commissarius als Dirigenten und zwei weiteren Mitgliedern, welche auf den Vorschlag des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft auf einen Zeitraum von jedes Mal 5 Jahren in diesen Functionen landesherrlich bestätigt werden.

Für jedes der drei Commissions-Mitglieder ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Mitglieder der Commission haben sich durch Vollziehung eines schriftlichen Eides zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 22.

An die Stelle der im §. 21 bezeichneten Landes-Commission tritt für jedes Unserer Domanial-Aemter und ebenfalls für das obrigkeitliche Gebiet jeder Stadt Unseres Großherzogthums eine besondere Commission mit der Bezeichnung

Commission für Boden-Melioration im Domanialamte N. N. (für das Gebiet der Stadt N. N.),

wenn die Berechtigung für eine Anlage in Anspruch genommen wird, welche ausschließlich domaniale Grundstücke bezw. ausschließlich Grundstücke des betreffenden städtischen Gebiets berührt, wiewohl mit der im Abs. 4 vorgeschriebenen Einschränkung.

Diese Commission besteht für jedes Domanial-Amt aus einem von Unserer Cammer zu beauftragenden Beamten als Dirigenten, einem weiteren, gleichfalls von Unserer Cammer zu ernennenden Mitgliede und einem dritten Mitgliede, welches auf einen Zeitraum von jedesmal 5 Jahren von der Amts-Versammlung

gewählt wird, für jede Stadt aus einem Beauftragten des Magistrats als Dirigenten, einem weiteren gleichfalls von dem Magistrate zu ernennenden Mitgliede und einem dritten Mitgliede, welches für einen Zeitraum von jedes Mal 5 Jahren von der Bürgervertretung gewählt wird.

Die Bestimmungen des §. 21, Abs. 3 und 4 finden auf die nach Maßgabe dieses §. zu bildenden besonderen Commissionen entsprechende Anwendung.

Handelt es sich im Einzelfalle, auch wenn ausschließlich domaniale Grundstücke oder ausschließlich Grundstücke im Bezirke einer einzelnen Stadt zur Frage kommen, um ein unmittelbar landesherrliches Interesse bezw. um die Betheiligung eines städtischen Kämmereigutes, so hat die Landes-Commission für Boden-Meliorationen die Leitung der Verhandlung zu übernehmen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

§. 23.

Wer die Geltendmachung eines Anspruchs auf Grund des §. 1 beabsichtigt, hat den Erlaß einer Verfügung zu beantragen, durch welche die nach Maßgabe der §§. 21 und 22 zuständige Commission beauftragt wird, das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren zu eröffnen.

Der Antrag, welcher eine allgemeine Beschreibung der Anlage und eine Angabe über die nach vorläufiger Anschauung mit ihren Interessen betheiligten Grundstücke enthalten muß, ist in den Fällen, in welchen die Landes-Commission zuständig wird, an Unser Ministerium des Innern, in den übrigen Fällen an Unsere Cammer, beziehungsweise an den zuständigen Magistrat zu richten.

Wenn in den Fällen ausschließlicher Betheiligung domanialer Ländereien die betreffenden Grundstücke verschiedenen Amtsbezirken angehören, so hat Unsere Cammer bei mehreren in Frage kommenden Commissionen Bestimmung darüber zu treffen, welche derselben das Verfahren zu übernehmen hat.

§. 24.

Die beauftragte Commission (§§. 21—23) hat ihr Absehen zu richten auf eine anschauliche und erschöpfende, dabei aber mit möglichst geringem Kostenaufwand auszuführende Feststellung derjenigen thatsächlichen Rücksichten und Verhältnisse, welche für die von ihr abzugebende Entscheidung in Betracht kommen.

Mit dieser Maßgabe steht die Art der Instruction der Sache im einzelnen Falle zum pflichtmäßigen Ermessen der Commission. Es ist jedoch allemal eine öffentliche Bekanntmachung über die beabsichtigte Anlage in einem geeigneten Blatte zu erlassen, insbesondere dahin gehend, daß und wo die Vorbereitungs-

arbeiten 4 Wochen lang zu Jedermanns Einsicht offen liegen, und daß etwaige Einsprachen gegen die Ausführung bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer vom Tage der Bekanntmachung an laufenden Frist von 4 Wochen bei der Commission geltend zu machen sind, nach Ablauf dieser Frist aber nur noch Ansprüche in Maßgabe des §. 15 gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden können. Im Uebrigen ist die Commission insbesondere befugt:

1. Augenschein einzunehmen und auch etwaige weiter von ihr für geboten erachtete örtliche Ermittelungen und Beobachtungen vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.
2. Wasserbauverständige, Feldmesser, Landwirthe und sonstige Sachverständige aller Art zuzuziehen, und zwar sowohl zur Vornahme von Abschätzungen, wie zur anderweitigen Begutachtung, nach Ermessen unter eidlicher Inpflichtnahme oder ohne dieselbe.
3. Von allen bei der Anwendung des Gesetzes nach ihrem Ermessen betheiligten Grundbesitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten über die in Frage kommenden örtlichen Verhältnisse mittelst specieller Aufforderungen diejenigen Erklärungen zu erfordern, welche die Betreffenden den Umständen nach zu geben vermögen und zwar unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Entscheidung in der Sache eventuell ohne ihr Gehör ergehen werde.

Jedem, der ein Interesse geltend gemacht hat, steht es frei, die Vornahme bestimmter Ermittelungen, sowie die Zuziehung bestimmter, von ihm namentlich bezeichneter Sachverständiger zu beantragen. Die Berücksichtigung derartiger Anträge steht gleichfalls zum pflichtmäßigen Ermessen der Commission, jedoch hat dieselbe vor Erlaß einer gewierigen Verfügung die Gegenpartei zu hören.

Denjenigen Antragstellern, welche durch die Ablehnung ihrer Anträge von der Betheiligung an dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, steht binnen 4 Wochen nach Zustellung der ablehnenden Verfügung eine Beschwerde zu. Die Commission hat die Entscheidung über solche Beschwerden nach ihrem Ermessen sofort oder nach Erledigung des in den §§. 26 und 27 erwähnten Verfahrens bei der Beschwerde-Instanz nachzusuchen.

§. 25.

Liegen nach Ansicht der Commission die Voraussetzungen für eine landespolizeiliche Genehmigung (§. 8) vor, so hat die Commission hierüber vor Abgabe ihrer Entscheidung die Bestimmung Unseres Ministeriums des Innern zu erwirken.

§. 26.

Im Laufe des Instructions-Verfahrens, eventuell nach vorgängiger Erledigung eines Verfahrens nach Maßgabe des §. 25 hat die Commission besten Fleißes eine gütliche Vereinbarung der Parteien zu versuchen.

§. 27.

Nach fruchtlos versuchter Güte erfolgt die Abgabe der Entscheidung in schriftlicher mit Gründen zu versehender Ausfertigung, welche den Parteien zuzustellen ist, und in Verbindung damit, wenn der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise als zulässig anerkannt wird, der Erlaß eines Regulatives, welches die bei der Ausführung sich ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien nach Maßgabe dieses Gesetzes festzusetzen hat und zwar mit derjenigen Vollständigkeit und Genauigkeit, wie sie den Umständen des Falles nach zur Fernhaltung von Zweifeln geboten erscheint.

Auch ist in dem Regulativ eine Frist zu bestimmen, binnen welcher das Unternehmen auszuführen ist.

§. 28.

Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Zustellung kann jede der Parteien die ergangene Entscheidung (bez. das in Verbindung mit derselben erlassene Regulativ), sei es ihrem ganzen Inhalte nach, sei es in Bezug auf einzelne Bestimmungen, durch eine Rekursbeschwerde anfechten. Die Beschwerde kann sowohl auf die Behauptung gestützt werden, daß die in der Entscheidung zum Ausdruck gelangte Beurtheilung eine unzutreffende sei, wie auch darauf, daß das der Entscheidung voraufgegangene Verfahren ein mangelhaftes gewesen sei.

Die Beschwerde ist bei der Commission schriftlich einzulegen und von dieser unter Anschluß der erwachsenen Vorverhandlungen an Unser Ministerium des Innern als Recursbehörde einzusenden.

§. 29.

Eine Erneuerung oder Vervollständigung des Instructionsverfahrens, welche für die abzugebende Recursentscheidung von der Recursbehörde für nothwendig gehalten wird, erfolgt nach deren Anordnung durch die Commission. Dabei finden die im §. 24. für das erstinstanzliche Verfahren der Commission gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Recursbehörde kann die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen.

Weitere Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

§. 30.

Hat das in den voraufgehenden §§. vorgeschriebene Verfahren dazu geführt, daß eine beabsichtigte Anlage für zulässig erklärt worden ist, so bleibt die Commission (§§. 21 und 22) weiter zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten:

a) wegen Mängel in der Projectirung der Anlage, welche erst nach erfolgter Genehmigung derselben hervorgetreten sind,
b) wegen nicht projectmäßiger oder sonst ordnungswidriger Ausführung derselben,
c) wegen Nichterfüllung der über die Unterhaltung und Benutzung getroffenen regulativmäßigen Bestimmungen (§. 27),
d) über die Verpflichtung des Unternehmers zur thunlichsten Beseitigung nachträglich hervorgetretener Benachtheiligungen in Gemäßheit des §. 15 in fine,

gleichviel ob der in diesen Fällen (a—d) erhobene streitige Anspruch auf die Abänderung bezw. Wiederbeseitigung der Anlage, auf die Vornahme einer sonstigen Handlung, auf die nachträgliche Bestellung einer Sicherheit oder auf die Leistung einer nachträglichen Entschädigung gerichtet ist.

Auch hat die Commission, falls sich der Unternehmer entschließt, von dem noch nicht vollendeten Werke ganz abzustehen, Bestimmung darüber zu treffen, ob und wie die Betheiligten zu entschädigen, oder ob ohne Anspruch auf Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen der frühere Zustand wieder herzustellen sei.

Gegen die im Bereiche dieser Zuständigkeit ergehenden Entscheidungen der Commission findet der Recurs nach Maßgabe der §§. 28 und 29 statt.

Die endgültigen Entscheidungen der Commission oder der Recursbehörde unterliegen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. Der Antrag auf Verfügung der Zwangsvollstreckung ist an die Obrigkeit, in deren Bezirk das betreffende Grundstück liegt, wenn der Verpflichtete Träger der Obrigkeit ist, an Unser Ministerium des Innern zu richten.

Anträge auf Eintragungen zu Hypothekenbüchern in Gemäßheit des §. 14 sind ebenfalls von der Commission zu stellen. Dieselben ersetzen den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Personen und müssen insoweit von der Hypothekenbehörde, bezw. der Grundbuch- und Hypothekenbehörde, ausgerichtet werden.

Kosten des Verfahrens.

§. 31.

Die Kosten des Verfahrens vor der Commission oder in einer etwaigen Recursinstanz fallen mit der im Absatz 2 bezeichneten Ausnahme

1. bei dem Verfahren behufs Entscheidung über die Zulässigkeit einer nach Maßgabe dieses Gesetzes beabsichtigten neuen Anlage (§§. 21—29) demjenigen zur Last, der die Anwendung des Gesetzes beantragt hat.

   Zu den vom Antragsteller zu tragenden Kosten gehören auch die Kosten der gerichtlichen Hinterlegung (§. 15 Abs. 5, §. 18 Nr. 1, § 19 Nr. 2), der Eintragungen in die Hypothekenbücher (§. 14), sowie die Kosten des gerichtlichen Vertheilungsverfahrens (§. 19 Nr. 2), soweit diese Kosten nicht durch die Geltendmachung der Forderungen der Betheiligten entstanden sind.

   Dem Antragsteller kann vor Einleitung des Verfahrens die Bestellung eines angemessenen Kostenvorschusses aufgegeben werden. Mehrere gemeinschaftlich aufgetretene Antragsteller haften für die Kosten als Gesammtschuldner.

2. In den Fällen des §. 30 sind die Kosten der unterliegenden Partei zur Last zu legen.

Kosten, welche durch Ungehorsam oder durch unbegründete Ansprüche oder Einwendungen des oder eines der Gegeninteressenten verursacht worden sind, sind von diesem zu erstatten.

§. 32.

Das Verfahren ist stempel- und gebührenfrei, dagegen sind nach Maßgabe des §. 31 von den Parteien zu ersetzen:

1. Zehrungskosten und Beförderungskosten der Mitglieder der Commission, und zwar in den Fällen der Zuständigkeit der Landes-Commission nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Februar 1886, betreffend Diäten von Mitgliedern der Expropriations-Commissionen, für die Mitglieder der sonstigen Commissionen nach Maßgabe der für Unser Domanium bezw. in den einzelnen Städten geltenden, bezw. zu treffenden besonderen Bestimmungen;
2. die Gebühren der von der Commission bezw. auf Anordnung der Recursbehörde zugezogenen Sachverständigen in Grundlage der mit denselben in thunlichster Anlehnung an bestehende gesetzliche Taxen zu treffenden Vereinbarungen;

3. **alle sonstigen durch das Verfahren bedingten baaren Auslagen der Commission, sowie der Recursbehörde.**

§. 33.

Die Bestimmung über den Kostenersatz erfolgt unter Beifügung eines specificirten Verzeichnisses der zu ersetzenden Beträge in Verbindung mit der Entscheidung in der Sache.

Die in der Entscheidung der Commission über den Kostenpunkt getroffene Bestimmung kann durch Recursbeschwerde (§§. 28, 29) auch dann angefochten werden, wenn die betroffene Partei sich durch die Entscheidung in der Sache nicht verletzt erachtet.

§. 34.

Die dem Betrage nach endgültig festgestellte Kostenersatzsumme kann erforderlichen Falles durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beigetrieben werden. Die Einleitung der Zwangsvollstreckung ist von der Commission unter Beifügung einer Bescheinigung über die geschehene endgültige Feststellung bei der Obrigkeit, in deren Bezirk das betreffende Grundstück liegt, wenn der Ersatzpflichtige selbst Träger der Obrigkeit ist, bei Unserm Ministerium des Innern zu beantragen.

§. 35.

In denjenigen Fällen, in welchen ein auf Grund dieses Gesetzes erhobener Anspruch als unzulässig zurückgewiesen wird, ist dem Antragsteller der Ersatz der der Gegenpartei durch das Verfahren verursachten nothwendigen Auslagen aufzuerlegen. Die Feststellung des Ersatzbetrages erfolgt durch die Commission.

Auf die Beitreibung finden die Bestimmungen des §. 34 entsprechende Anwendung.

Abschnitt II.

Entwässerungs- und Bewässerungsverbände.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Zwecks gemeinschaftlicher Herstellung, Benutzung und Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, welche den Interessen der Bodencultur dienen (§. 1) und einen öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzen

in Aussicht stellen, können mehrere Grundbesitzer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu einem Verbande zusammentreten. In den Fällen getheilten Eigenthums besteht diese Berechtigung für den Nutzeigenthümer. Fideicommißbesitzer bedürfen zur Theilnahme an einem solchen Verbande der Zustimmung der Fideicommißbehörde.

Die Bildung sonst zulässiger Vereinigungen zur Erreichung gleicher Zwecke, wie gegenwärtiges Gesetz solche befördern will, wird durch Vorstehendes nicht berührt.

§. 37.

Die Bildung des Verbandes erfolgt durch Vereinbarung eines Statuts, welches der Bestätigung durch Unser Ministerium des Innern bedarf.

Zwecks Vorbereitung der Entschließung des Ministeriums haben die Unternehmer (§. 36) die Anordnung eines Verfahrens zu beantragen, welches die Aufgabe hat, die für die Interessen des beabsichtigten Verbandes in Frage kommenden Verhältnisse durch Verhandlung mit den Betheiligten, sowie durch zweckdienliche Erhebungen klar zu stellen. Für dieses Verfahren sind die auf Grund der §§. 21 und 22 zu bildenden Commissionen zuständig, mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in welchen die in Aussicht genommene Verbandsgemeinschaft ausschließlich domaniale Grundstücke oder ausschließlich Grundstücke Eines städtischen Gebiets umfassen soll, die Thätigkeit der im §. 22 bezeichneten besonderen Commissionen, in allen übrigen Fällen aber die Thätigkeit der im §. 21 bezeichneten Landescommission einzutreten hat. Der Antrag auf Erlaß einer bezüglichen Anweisung an die darnach im einzelnen Falle zuständige Commission, welcher eine allgemeine Beschreibung des geplanten Unternehmens und eine Bezeichnung der die Verbandsbildung beabsichtigenden Grundbesitzer enthalten muß, ist, wenn es sich um die Thätigkeit der Landes-Commission (§. 21) handelt, an Unser Ministerium des Innern, wenn es sich um die Thätigkeit einer Commission aus §. 22 handelt, an Unsere Cammer beziehungsweise an den betreffenden Magistrat zu richten.

Sind bei einem auf domaniales Gebiet beschränkten Unternehmen Grundstücke mehrerer Amtsbezirke betheiligt, so hat die Cammer Bestimmung darüber zu treffen, welche der mehreren in Frage kommenden Commissionen die Leitung des Verfahrens zu übernehmen hat.

Die bei der Commission erwachsenen Verhandlungen sind nebst dem unter den Betheiligten vereinbarten Statut mit einer gutachtlichen Aeußerung der Commission dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Das Ministerium kann eine Erneuerung oder Vervollständigung der ihm gemachten Vorlagen anordnen.

Die Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Verfahrens fallen den Unternehmern zur Last; jeder derselben haftet als Gesammtschuldner und ist auf Erfordern vor Einleitung des Verfahrens zur Bestellung eines angemessenen Kosten-Vorschusses verpflichtet. Die Bestimmung des zu ersetzenden Betrages erfolgt durch das Ministerium des Innern. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 32 und 34 entsprechende Anwendung.

§. 38.

Das Ministerium des Innern kann die bei ihm nachgesuchte Bestätigung des Verbands-Statuts insbesondere dann versagen, wenn die Erreichung des Verbandszwecks wegen entgegenstehender Rechte Dritter fraglich erscheint.

§. 39.

Das Statut muß eine auf technische Bearbeitung begründete anschauliche Beschreibung der beabsichtigten Anlage enthalten und diejenigen Grundstücke, deren Eigenthümer resp. Vertreter zur Bildung des Verbandes zusammentreten, einzeln aufführen.

Daneben muß dasselbe Bestimmung treffen:

1. über den Namen und den Sitz des Verbandes, sowie über die Zeitdauer desselben, wenn das Unternehmen ein zeitlich beschränktes sein soll;
2. über die Art der Bestellung, Zusammensetzung und die Befugnisse eines Verbandsvorstandes, welchem die Vertretung der Verbandsinteressen sowohl nach außen hin, wie gegenüber den einzelnen Verbandsmitgliedern, sowie die laufende Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten obliegt, über die Art seiner Legitimation, sowie über einen etwaigen Widerruf seiner Bestellung;
3. über die der Entscheidung der Gesammtheit der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) vorbehaltenen Angelegenheiten, über das Stimmenverhältniß und das Verfahren bei der Beschlußfassung in diesen Angelegenheiten, sowie über die Voraussetzungen für die Ausübung des den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmrechts;
4. über die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Verbandsversammlung;
5. über die Art der in Verbandsangelegenheiten nothwendigen Bekanntmachungen;

6. über den Maßstab für die Aufbringung der durch die Zwecke des Verbandes bedingten einmaligen und fortlaufenden Geldbeiträge, sowie für die Vertheilung etwaiger von den Mitgliedern zu übernehmender Naturalleistungen (z. B. streckenweise Herstellung resp. Unterhaltung der Anlage);
7. über den Maßstab für die antheilige Benutzung der Anlage Seitens der einzelnen Verbandsmitglieder, sowie über die dabei wechselseitig zu beobachtenden Beschränkungen und Rücksichten;
8. über die Art der Zwecks Aufrechterhaltung der Bestimmung ad 7, von dem Verbandsvorstande auszuübendeu Controle und die zu diesem Zwecke dem Vorstande einzuräumenden Befugnisse (z. B. Berechtigung zum Verbot zeitweiliger Benutzung der Anlage durch ein Verbandsmitglied, zur Verhängung von Ordnungsstrafen u. dgl.);
9. über die Voraussetzungen, unter welchen das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes aus dem Verbande von diesem Mitgliede selbst, bezw. ihm gegenüber von der Gesammtheit der übrigen Verbandsmitglieder soll gefordert werden dürfen, und die dabei nothwendige Auseinandersetzung;
10. über die Voraussetzungen einer Aenderung des Statuts,

    sowie
11. über die Voraussetzungen einer von den Mitgliedern zu beschließenden Auflösung des Verbandes und den Verbleib des Verbandsvermögens.

§. 40.

Durch die Bestätigung des Statuts erlangt der Verband die Rechte einer juristischen Person.

Das bestätigte Statut nebst der Bestätigungs-Verfügung ist von dem Verbandsvorstande gemeinkundig zu machen. (§. 39, Ziffer 5).

§. 41.

Abänderungen des Statuts, welche von der Verbandsversammlung in statutenmäßiger Weise beschlossen werden, bedürfen gleichfalls der Bestätigung Unseres Ministerii des Innern.

§. 42.

Der Verband unterliegt in Bezug auf eine dem Gesetz und Statut entsprechende Verwaltung seiner Angelegenheiten einer fortlaufenden Aufsicht.

Dieselbe wird ausgeübt:

1. wenn der Verband ausschließlich domaniale Grundstücke umfaßt, durch das zuständige Amt, bezw. wenn Grundstücke aus mehreren Amtsbezirken betheiligt sind, durch das von der Cammer zu bestimmende Amt;
2. wenn der Verband ausschließlich Grundstücke eines städtischen Gebiets umfaßt, durch den Magistrat;
3. in allen übrigen Fällen durch das Ministerium des Innern. Das Ministerium kann für die Zwecke seiner Aufsichtsführung (Abs. 3 a und b) einen besonderen Commissarius bestellen.

Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere befugt:

a) sich jederzeit durch Augenschein von dem Zustande der Verbands-Anlagen zu überzeugen, sowie jederzeit Kenntniß zu nehmen von dem Stande der Verbands-Casse, sowie von den die Verbandsverwaltung betreffenden Schriftstücke, Rechnungen u. s. w.;
b) an den ihr anzuzeigenden Verbandsversammlungen durch einen Vertreter theilzunehmen;
c) in Fällen, in welchen die Wirksamkeit des Verbandes eine umfängliche ist, die Aufstellung und Vorlegung eines jährlichen Haushaltsplans, sowie die Ablegung einer Jahresrechnung zu verlangen und zu diesen Vorlagen ihrerseits Monituren zu erheben.

Zu Veräußerungen etwaiger von dem Verbande erworbener Grundstücke, sowie zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenstand des Verbandes über den Betrag von 1000 Mk. erhöht wird, bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Verfügungen der Aufsichtsbehörde (Abs. 2, 3 und 4) ist innerhalb 4 Wochen in den Fällen zu 1 und 2 Recurs bei dem Ministerium des Innern, in den Fällen zu 3 Gegenvorstellung bei dem Ministerium des Innern zulässig.

§. 43.

Im Bereiche der statutenmäßigen Wirksamkeit des Verbandes unterliegen Streitigkeiten zwischen der Gesammtheit der Verbandsmitglieder oder dem Verbandsvorstande und einzelnen Verbandsmitgliedern über die Rechte und Pflichten der letzteren, und ebenso derartige Streitigkeiten zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern, soweit sie nicht durch statutenmäßige Beschlußfassung der Verbandsorgane ihre Erledigung finden, unter Ausschluß der gerichtlichen Zuständigkeit der Entscheidung im Verwaltungswege.

Die Entscheidung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde mit Vorbehalt des Recurses bezw. der Gegenvorstellung wie in den Fällen des §. 42, Absatz 5.

§. 44.

Die statutenmäßigen und gesetzlichen (§. 46, Abs. 2) Geldbeiträge und Naturalleistungen der Verbandsmitglieder unterliegen nach Art öffentlicher Abgaben der Zwangsbeitreibung bezw. Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, sofern die Verpflichtung durch Anerkenntniß oder Entscheidung der zuständigen Stelle (§. 43) festgestellt ist. Dasselbe gilt von Ordnungsstrafen, welche der Verbandsvorstand innerhalb seiner Zuständigkeit verhängt hat. Das Vollstreckungsverfahren kann auch gegen Pächter oder sonstige nutzungsberechtigte Inhaber von Verbandsgrundstücken gerichtet werden, mit Vorbehalt des denselben verbleibenden Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten.

Der Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung ist an die Obrigkeit, in deren Bezirk das Grundstück liegt, wenn der Verpflichtete Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte ist, an das Ministerium des Innern zu richten.

§. 45.

Auf die aus der Betheiligung an dem Verbande für die einzelnen Verbandsgrundstücke und deren Besitzer sich ergebenden Belastungen und Verpflichtungen finden die Vorschriften der einheimischen Hypotheken-Gesetze über öffentliche Abgaben und Lasten Anwendung.

Bei dem Wechsel des Eigenthümers eines zu dem Verbande gehörenden Grundstücks tritt der neue Erwerber von Rechtswegen in die Verbandsgemeinschaft ein. Derselbe haftet dem Verbande für unerfüllte Verbindlichkeiten des bisherigen Eigenthümers.

§. 46.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Vermögen desselben.

Reicht dasselbe zur Befriedigung der Verbandsgläubiger nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Beiträge aufzubringen, welche der Vorstand nach Maßgabe des statutenmäßigen Beitragsmaßstabes (§. 39, Ziffer 6) auf die Verbandsmitglieder umzulegen hat.

Ist in einem solchen Falle Zwangsvollstreckung gegen ein Verbandsmitglied ganz oder theilweise fruchtlos geblieben, so ist der Ausfall auf die übrigen Verbandsmitglieder in entsprechender Weise zu vertheilen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn über das Vermögen eines Verbandsmitgliedes das Concurs-

verfahren eröffnet vorden ist, unbeschadet der Berechtigung des Verbandes, seine Forderung auf den rückständigen Beitrag im Concursverfahren zur Geltung zu bringen.

§. 47.

Eine Auflösung des Verbandes, welche von der Verbands-Versammlung in statutenmäßiger Weise beschlossen worden ist, bedarf der Bestätigung durch das Ministerium des Innern.

Die Bestätigung kann insbesondere dann versagt werden, wenn das Interesse der Verbandsgläubiger nicht ausreichend sicher gestellt erscheint.

§. 48.

Das Ministerium des Innern kann die Auflösung des Verbandes verfügen, wenn in Jahresfrist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, mit der Ausführung des Unternehmens nicht begonnen worden oder wenn die begonnene Ausführung ein Jahr lang eingestellt gewesen und die Verzögerung durch Verschulden der Verbandsmitglieder herbeigeführt ist oder durch dieselbe wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung des Statuts verändert worden sind.

In der Auflösungsverfügung ist in Ermangelung bezüglicher Bestimmungen des Statuts über die Liquidation des Verbandes und über den Verbleib des Verbandsvermögens Bestimmung zu treffen.

Zwangsbefugnisse

a. zur Beförderung der Verbandsbildung.

§. 49.

Grundbesitzer, welche die Bildung eines Verbandes nach Maßgabe der §§. 36 flgde. beabsichtigen, können im Interesse des projectirten Verbandsunternehmens gegenüber dritten Grundbesitzern oder sonstigen Interessenten diejenigen Berechtigungen in Anspruch nehmen, über welche im Abschnitt I dieses Gesetzes Bestimmungen getroffen worden sind.

§. 50.

Außerdem können die Unternehmer (§. 49) von anderen Grundbesitzern gegen deren Willen die Theilnahme an dem zu bildenden Verbande verlangen, wenn

1. die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens dessen Ausdehnung auf die Grundstücke der Widersprechenden durch Aufnahme derselben in die Verbandsgemeinschaft erfordert und

2. die bei der Anlage betheiligten Grundstücke derjenigen Besitzer, welche die Ausführung beabsichtigen, zusammen mindestens einen doppelt so großen Flächeninhalt haben, als die zu betheiligenden Grundstücke der Widersprechenden.

Der Beitritt zu dem Verbande kann nicht verlangt werden, wenn das Unternehmen für das Grundstück des Widersprechenden eine erhöhete Ertragsfähigkeit überall nicht in Aussicht stellt, oder wenn rücksichtlich derselben eine besondere Benutzungsweise stattfindet, die für den Eigenthümer von größerem Werthe ist, als die beabsichtigte Ent- und Bewässerung.

§. 51.

Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundbesitzern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, haben die übrigen betheiligten Grundbesitzer gegen künftigen Rückersatz und vierprocentige Verzinsung einen entsprechenden Vorschuß zu gewähren.

Die minder Bemittelten können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundflächen an die übrigen betheiligten Grundbesitzer entziehen. Die Feststellung der Entschädigung hierfür geschieht nach den Grundsätzen des Neuen Expropriations-Gesetzes für Land- und Wasserstraßen vom 3. Januar 1837.

§. 52.

Ergiebt sich nach Ablauf einer Zeit von 5 Jahren aber vor Ablauf von 10 Jahren nach Vollendung der Anlage, daß das Unternehmen für die Grundstücke der Widersprechenden ohne deren Verschulden die Ertragsfähigkeit in keiner Weise oder doch nicht in entsprechendem Maße erhöht, oder einen bleibenden Nachtheil zur Folge gehabt hat, so können die Widersprechenden von den veranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrags, sowie der bezahlten Zinsen bezw. Aufhebung ihrer Schuld und im letzteren Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Zwecks Sicherstellung bezw. Durchführung dieses Anspruchs können die Widersprechenden verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke erstmalig unmittelbar vor Ausführung der Anlage und sodann von Neuem frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung durch Sachverständige

geschätzt werde. Bei dieser Schätzung sollen nicht mehr als 3 Sachverständige zugezogen werden, deren Wahl zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassen ist.

§. 53.

Kann die Bestätigung des vereinbarten Verbands-Statuts nicht erfolgen, weil die Ausführung des beabsichtigten Unternehmens die vorgängige erfolgreiche Geltendmachung von Ansprüchen der in den §§. 49 und 50 gedachten Art voraussetzt, oder kommt aus dem gleichen Grunde die allseitige Vereinbarung eines zur Bestätigung geeigneten Statuts nicht zu Stande, so können die Unternehmer die Anordnung eines Verfahrens erwirken, welches die Aufgabe hat, sowohl eine Entscheidung über die Statthaftigkeit jener Ansprüche, wie auch eventuell eine Entscheidung über die Bestätigung des Verbands-Statuts herbeizuführen.

§. 54.

In Bezug auf die Eröffnung und den Gang dieses Verfahrens, in Bezug auf die für dasselbe zuständigen Behörden, sowie in Bezug auf die zulässigen Rechtsmittel finden, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der §§. 55—61, diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche in den §§. 21—29 für die Berechtigungen aus Abschnitt I dieses Gesetzes beziehungsweise in den §§. 37 und 38 in Bezug auf die Bestätigung des Verbands-Statuts getroffen worden sind.

§. 55.

Die Entscheidung, durch welche Ansprüche der Unternehmer aus den §§. 49 und 50 für statthaft erklärt werden, erfolgt unter Vorbehalt der endgültigen Entschließung des Ministeriums des Innern über die Bestätigung des Verbands-Statuts

1. in den Fällen des §. 49 unter Erlaß eines die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, d. h. der beabsichtigten Verbandsgemeinschaft, und des betheiligten Dritten, festsetzenden Regulativs (§. 27);
2. in den Fällen der §§. 50 und 51 unter Anführung derjenigen statutarischen Normen, welchen die Widersprechenden sich zu unterwerfen haben.

Daneben ist in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft Bestimmung zu treffen:

a) über die Frage, in welchen Fristen ein etwa zu leistender Kostenvorschuß aus §. 51 zurückzuersetzen ist,
b) in den Fällen des §. 52 über die Personen der für die erstmalige Schätzung zuzuziehenden Sachverständigen.

§. 56.

Gleichzeitig mit dem Erlaß einer Entscheidung des in §. 55 (1 und 2) bezeichneten Inhalts hat die entscheidende Behörde das Verbandsstatut in derjenigen Form festzustellen, in welcher dasselbe in dem bisherigen Verfahren von den Unternehmern vereinbart worden ist, beziehungsweise von den etwa Widersprechenden nach Maßgabe der erlassenen Entscheidung (§. 55, Ziffer 2) anerkannt werden muß.

§. 57.

Werden Ansprüche der Unternehmer, welche eine nothwendige Vorbedingung für das Zustandekommen der Verbandsbildung sind, als unstatthaft verworfen, so ist von der Feststellung eines Verbands-Statuts (§. 56) abzusehen.

§. 58.

Wird auf Recurs-Beschwerde der Unternehmer eine in der Vorinstanz ergangene Entscheidung des in §. 57 bezeichneten Inhalts abgeändert, so ist die Sache zwecks Abgabe einer anderweitigen Entscheidung bei gleichzeitiger Feststellung des Verbands-Statuts (§. 56) an die erste Instanz zurückzuweisen.

§. 59.

Nachdem über die auf Grund der §§. 49 und 50 erhobenen Ansprüche zu Gunsten der Unternehmer eine endgültige Entscheidung getroffen oder aber in dem gleichen Sinne im Laufe des Verfahrens eine gütliche Verständigung erreicht worden ist, erfolgt die Entschließung des Ministeriums des Innern über die Bestätigung des festgestellten Verbands-Statuts, beziehungsweise wenn das Verfahren wegen jener Ansprüche in der Vorinstanz seinen Abschluß gefunden hat, zu dem angegebenen Zwecke die berichtliche Vorlage der Acten bei dem Ministerium des Innern.

§. 60.

Auf das Verfahren bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern über spätere Erstattungs- und Entschädigungs-Ansprüche in Grundlage der Bestimmungen des §. 52 finden die Vorschriften des §. 30 entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen für eine beantragte spätere Schätzung (§. 52, Abs. 2) werden in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft von der zuständigen Commission ernannt.

§. 61.

Auf die Kosten des in den §§. 53 bis 60 vorgeschriebenen Verfahrens finden die Bestimmungen der §§. 31 bis 35 und 37, Abs. 6 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Verpflichtung zum Kostenersatz in den Fällen des §. 60 die Vorschrift zu Ziffer 2 im §. 31, in allen übrigen Fällen die Vorschriften zu Ziffer 1 des §. 31 maßgebend sind.

b. nach erfolgter Verbandsbildung.

§. 62.

Stellt es sich nach erfolgter Genehmigung des Verbandsstatuts heraus, daß das Verbandsinteresse gegenüber einem dritten Grundbesitzer oder sonstigen Interessenten die Geltendmachung eines Anspruchs der im §. 1 bezeichneten Art erfordert, so ist der Verband als solcher (§. 40, Abs. 1) berechtigt, nach Maßgabe der Vorschriften im I. Abschnitt dieses Gesetzes diesen Anspruch zu erheben und durchzuführen.

§. 63.

Der Verband als solcher ist weiter berechtigt, den nachträglichen Beitritt eines dritten Grundbesitzers zu dem Verbande zu verlangen, wenn es sich nach Genehmigung des Verbandsstatuts herausstellt, daß die zweckmäßige Ausführung bezw. die bestimmungsmäßige Benutzung der Anlage die Aufnahme der Betreffenden in die Verbandsgemeinschaft erfordert und auch die übrigen im §. 50 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

§. 64.

Der Verband ist verpflichtet, ein benachbartes Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in die Verbandsgemeinschaft aufzunehmen, wenn die Ent- oder Bewässerung dieses Grundstücks durch Mitbenutzung der Verbandsanlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann und die Verbandsanlagen bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheile für die bisherigen Verbandsmitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen.

Das neu eintretende Mitglied hat jedoch dem Verbande einen entsprechenden Theil der Anlagekosten zu erstatten, sowie diejenigen besonderen Kosten zu tragen, welche etwa speciell durch seine Mitbenutzuug der Verbandsanlagen erwachsen sollten.

§. 65.

Streitigkeiten über die Statthaftigkeit der auf Grund der §§. 63 und 64 erhobenen Ansprüche unterliegen gleichfalls der Erledigung in einem Verfahren nach Maßgabe der für die Zwecke des Abschnitts I. dieses Gesetzes in den §§. 22—35 gegebenen Vorschriften. Wegen der Verpflichtung zum Kostenersatz gelten die Bestimmungen im §. 31 (Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2).

Schlußbestimmungen.

§. 66.

Die Vornahme von Vorarbeiten für eine in Grundlage dieses Gesetzes (Abschnitt I und II) beabsichtigte Anlage muß gegen Bestellung einer angemessenen Sicherheit für etwaige Beschädigungen von jedem Grundbesitzer auf seinem Gebiet gestattet werden. Ueber die Höhe der zu bestellenden Sicherheit entscheidet im Streitfalle, wenn der die Sicherheit begehrende Grundbesitzer Träger der Ortsobrigkeit ist, das Ministerium des Innern, in allen übrigen Fällen die Ortsobrigkeit mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern.

§. 67.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Die Verordnung vom 31. Juli 1846, betreffend Entwässerung der Ländereien, wird ihrem übrigen Inhalte nach aufgehoben, jedoch bewendet es auch für die Folge bei den Bestimmungen der §§. 14 und 32, Abs. 2 dieser Verordnung.

§. 68.

Landesherrlich genehmigte Ortsstatuten werden durch dies Gesetz nicht betroffen.

Auch bleibt es den einzelnen Städten noch ferner freigestellt, durch ein unter landesherrlicher Genehmigung zu erlassendes Statut die Absichten dieses Gesetzes innerhalb des eigenen Stadtgebiets zu befördern, und soll es zu dem gleichen Zweck in Zukunft in Unserem Domanium den Gemeinden gestattet sein, mit Unserer Genehmigung verbindliche Ordnungen zu erlassen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 30. August 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung
zur
Beförderung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem zufolge Aufkündigung Seitens der Schweizerischen Regierung das zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits über die Durchführung der zwischen Deutschland und Italien auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz am 25. Juli 1873 getroffene Abkommen mit dem 23. d. M. außer Wirksamkeit getreten ist, wird die Bekanntmachung der unterzeichneten Ministerien vom 3. September 1873 — Reg.-Bl. 1873, No. 28, S. 106 — hierdurch wieder aufgehoben.

Für die Durchlieferung der von Italien an Deutschland auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz ist von jetzt ab lediglich der Art. 10 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 — Reg.-Bl. 1874, S. 117 — maßgebend. Es wird also in solchen Fällen die Ausfertigung eines Transportbefehls durch die italienischen Behörden nicht mehr bewirkt werden; auch wird die Erstattung der Durchlieferungskosten unmittelbar an den abliefernden schweizerischen Beamten nicht mehr stattfinden, den schweizerischen Behörden vielmehr zu überlassen sein, die Erstattung dieser Kosten auf diplomatischem Wege herbeizuführen.

Bei Auslieferungen von Deutschland an Italien wird die italienische Regierung die Genehmigung der Durchlieferung durch die Schweiz zu erwirken haben und wird die Ausfertigung eines Transportbefehls durch die deutschen Behörden in solchen Fällen nicht mehr geschehen.

Die bei derartigen Transporten betheiligten Landesbehörden werden angewiesen, künftig hiernach zu verfahren.

Schwerin am 26. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. der Justiz.
Im Auftrage: v. Blücher. v. Amsberg.

---

(2) Zur Ausführung der Vorschrift in §. 32, Absatz 2 des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891, wonach für jede Zuckerfabrik von der obersten Landes-Finanzbehörde ein Umkreis, in welchem Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz und die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften unter entsprechender Anwendung der §§. 126 und 127 des Vereinszollgesetzes durch

Steuerbeamte verfolgt werden können, als Grenzbezirk zu bestimmen ist, wird für die Zuckerfabrik zu Waren das von den nachstehenden Grenzen umschlossene Gebiet als Grenzbezirk hiemit festgesetzt:

Die Pumpstation der Zuckerfabrik am Tiefwaren-Ufer, der Weg von ersterer bis zu seiner Mündung in den in die Warener Buchen führenden Weg, dieser bis zum Waldrand, letzterer in nordwestlicher Richtung bis zu dem Punkte, wo aus den Buchen der Warenshöfer Weg austritt. Südwestlich dieser Weg über Warenshof bis zu seiner Einmündung in die Güstrower Landstraße, diese südöstlich bis zur Malchow-Röbeler Chaussee und in gerader Verlängerung weiter bis zum Müritzufer. Dieses ostwärts bis zum städtischen Holzmagazin, der großen Gasse gegenüber, die große Gasse, der Pagenberg, die Eichholzstraße, nach Kreuzung der Stavenhagener Chaussee, die Malchiner Landstraße bis zu dem am nördlichen Rande des Friedhofes entlang führenden Wege, dieser Weg bis zur Werderpromenade und in gerader Verlängerung bis zum Ufer des Tiefwaren-Sees, dasselbe stadtwärts bis zur Pumpstation der Zuckerfabrik.

Schwerin am 31. August 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Berichtigung.

In der in No. 15 des diesjährigen Regierungsblatts abgedruckten Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 19. December 1883, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, muß es zu §. 4. 1 in der zweiten Zeile „für" statt „sind" heißen.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. September 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben beschlossen, Unserer oberen Domanial-Verwaltungs-Behörde eine andere Gestaltung zu geben, und verordnen deshalb, wie folgt:

§. 1.

Die Kammer und das Kammer- und Forstkollegium werden zum 1. October d. J. aufgehoben. Der letzte Absatz im §. 6 der Verordnung vom 4. April 1853, betreffend die Organisation der Ministerien, kommt in Wegfall.

§. 2.

Mit demselben Zeitpunkt tritt an die Stelle der Kammer und des Kammer- und Forstkollegii eine Abtheilung des Finanz-Ministerii, welche die Bezeichnung führt: „Großherzogliches Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten“.

§. 3.

Auf die Abtheilung des Finanz-Ministerii für Domainen und Forsten gehen alle Geschäfte und Zuständigkeiten der Kammer und des Kammer- und Forstkollegii über, alle Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Circulare über Befugnisse und Pflichten der Kammer oder des Kammer- und Forst-Collegii finden auf die Abtheilung des Finanz-Ministerii für Domainen und Forsten Anwendung, soweit nicht nachstehend in den §§. 4—6 Anderes bestimmt ist.

§. 4.

In dem revidirten Grundgesetz der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt vom 25. Mai 1881 (Regierungs-Blatt No. 14) werden die §§. 7, Absatz 3 und 56, Nr. 1 dahin abgeändert, daß in Zukunft lautet:

§. 7, Absatz 3. Geldbewilligungen der Generalversammlung aus der Anstaltskasse (§. 15, Nr. 5 und 6) bedürfen der Zustimmung des Ministerii des Innern, welches die Ertheilung derselben beanstanden kann, wenn ihm das Interesse der Anstalt gefährdet erscheint. In solchen Fällen darf das Directorium bei dem genannten Ministerium Gegenvorstellung erheben.

§. 56, Nr. 1. Beschwerden der Anstaltsgenossen über das Verfahren der Aemter sind zunächst bei dem Directorium der Anstalt einzubringen, und zwar als Gegenvorstellung, wenn dasselbe auf besonderer Directorialbestimmung beruht. Gegen die Entscheidung des Directoriums steht dem sich dadurch verletzt Achtenden der Recurs an das Ministerium des Innern frei, bei dessen Bestimmung es bewendet. Den Organen der Anstalt bleibt gleichfalls der Recurs an die höhere Stelle frei.

§. 5.

Insoweit Gehöftssachen im Domanium im Wege des Administrativ-Justizverfahrens zu entscheiden sind — Verordnung vom 17. September 1776, No. III., Verordnung vom 31. Juli 1858, betreffend die Auseinandersetzung des Nachlasses der Hauswirthe im Domanium, Verordnung vom 4. April 1853,

betreffend die Organisation der Ministerien, §. 7, B. b. — kommt die bisherige Zuständigkeit der Kammer in Wegfall und haben die Aemter in erster Instanz und das Justiz-Ministerinm in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

§. 6.

Die Entscheidung über Anträge der unverheiratheten Domaniallandschullehrer auf Gestattung der Veräußerung ihres Brennmaterials — Verordnung vom 23. Februar 1892, §. 2 (Regierungs-Blatt No. 8) — wird den Amts- und Forstbehörden, in höherer Instanz dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten und dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten gemeinschaftlich übertragen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 23. September 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Umgestaltung der oberen Domanial-Verwaltungsbehörde.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Fahren Amts Mecklenburg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 16. September 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 3. November 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hiedurch, daß an die Stelle des Absatzes 2 des §. 48 des Statuts vom 17. März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut, sowie des Absatzes 2 des §. 48 des Statuts vom 21. Januar 1864 für das Wittwen-Institut für Prediger ꝛc. die folgende Bestimmung tritt:

die Obligationen über belegte Capitalien sind von dem Berechner bei dem Directorium einzureichen, welchem die sichere Aufbewahrung

derselben nach Maßgabe einer von Unserem Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, zu erlassenen Depositen-Ordnung obliegt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 14. October 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,

zur

Abänderung des §. 48 Abs. 2 des Statuts vom 17. März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut, sowie des §. 48 Abs. 2 des Statuts vom 21. Januar 1864 für das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer.

(№ 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Der Umstand, daß unter den Aerzten Ungewißheit über den Umfang ihrer Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten herrscht, veranlaßt Uns zu nachstehender Bestimmung:

I. Nach §. 4, cap. III der Medicinalordnung, haben die Aerzte das Ausbrechen einer epidemischen Krankheit sofort der Ortsobrigkeit und dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen.

Als epidemische Krankheiten in diesem Sinne sind unter den im Lande vorkommenden Krankheiten künftig neben den nur selten auftretenden Flecktyphus, Rückfallsfieber, epidemischer Genickstarre, Rotz und Milzbrand:

Unterleibstyphus,
Epidemische Ruhr,
Scharlach,
Diphtherie und Croup,
Pocken einschließlich Varioloiden,
Kindbettfieber

zu betrachten.

II. Die Anzeigepflicht tritt nicht erst ein, wenn sich die Krankheit zu einer Epidemie entwickelt hat, vielmehr liegt es den Aerzten ob, jeden zu ihrer Behandlung kommenden Fall der in Ziffer I genannten epidemischen Krankheiten ohne Verzug der Ortsobrigkeit und dem Kreisphysikus unter Benutzung der von den Ortsobrigkeiten ihres Wohnsitzes zu beziehenden Formularkarten zu melden.

III. Für die Anzeige von Cholera-Erkrankungen, Genesungen und Todesfällen gelten die Vorschriften in §. 9 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Cholera (Reg.-Blatt 1886, No. 26), und für die Anzeige des tödtlichen Ausganges eines Falles der in Ziffer I, Absatz 2 außer Genickstarre und Kindbettfieber aufgezählten Krankheiten die Vorschriften der Verordnung vom 13. März 1888, betreffend die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen (Reg.-Blatt 1888, No. 13).

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin am 30. October 1893.

Friedrich Franz.

v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die Anzeige epidemischer Krankheiten.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. November 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir bestimmen in Veranlassung des Reichsgesetzes vom 3. August d. J., betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, zur Abänderung der Verordnung vom 10. Januar 1883, betreffend die Ausbildung und Anstellung des Forstpersonales, wie folgt:

Der §. 2 sub No. 2 lautet fortan:

„2. Die Ableistung zweijährigen activen Dienstes bei Unserem Jägerbataillon."

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 12. November 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
Abänderung der Bestimmung des §. 2 sub 2 der Verordnung vom 10. Januar 1883 betr. Ausbildung und Anstellung des Forstpersonals.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der §§. 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 wird hierdurch landespolizeilich verordnet, daß alle aus dem Auslande in das diesseitige Großherzogthum zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze und zwar in den — als Eingangsstationen allein in Betracht kommenden — Häfen von Warnemünde und Wismar durch den beamteten Thierarzt bezw. dessen Vertreter untersucht und die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere von der Einfuhr ausgeschlossen werden.

Die Untersuchung ist vor der Landung zu bewirken.

Die für die Untersuchung von den Importeuren an den beamteten Thierarzt bezw. dessen Vertreter zu entrichtenden Gebühren richten sich — cf. auch die Bekanntmachung vom 25. Januar d. J., Reg.-Bl. No. 4 — nach derjenigen Taxe, welche seiner Zeit für die amtsthierärztliche Untersuchung des nach den Nordseehäfen mittelst Eisenbahn ausgehenden Viehs aufgestellt und unter dem 19. Juni 1890 — Reg.-Bl. 1890 No. 17 — öffentlich bekannt gegeben worden ist.

Die bestehenden Verbote und besonderen Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehs nicht berührt.

Schwerin am 1. November 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. December 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 20.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß nachdem Wir zur ersten Begründung einer die Aufbesserung des Einkommens der ungenügend botirten Pfarren unserer Landeskirche bezweckenden Stiftung als Beitrag die Summe von 10000 Mark aus Unserer Renterei bewilligt, Wir der damit gebildeten Stiftung, welche die Bezeichnung „Pfarraufbesserungsfonds" führen und ihren Sitz in Schwerin haben soll, die Rechte einer juristischen Person beigelegt und die nachstehenden für die Verwaltung der Stiftung maßgebenden Bestimmungen Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben:

1 Der „Pfarraufbesserungsfonds“ ist bestimmt, das Einkommen ungenügend dotirter Pfarren Unserer Landeskirche durch Gewährung vermehrter Einkünfte dauernd aufzubessern.

2. Er wird bebildet aus dem aus Unserer Renterei hergegebenen Stammkapital von 10000 Mark und aus den Vermehrungen des letzteren durch Zuwendungen, sowie durch Kapitalisirung der Zinsen.

3. Bis auf Unsere anderweitige Bestimmung ist von dem Gesammtbetrage der jährlichen Zinseinnahme, nach Abzug der Verwaltungskosten, die eine Hälfte zur Aufbesserung der ungenügend dotirten Pfarren zu verwenden, die andere Hälfte zum Kapital zu schlagen. Da jedoch die Aufbesserung in thunlichst abgerundeten Beträgen von angemessener Größe zu bewirken ist, so ist auch der überschießende Betrag von der zur sofortigen Verwendung bestimmten Hälfte der Zinseinnahme so lange zu kapitalisiren, als er nicht eine zur bestimmungsmäßigen Verwendung geeignete Größe erreicht hat.

4. Sobald Mittel des Fonds zur stiftungsmäßigen Verwendung zur Verfügung stehen, hat Uns Unser Oberkirchenrath — und zwar wenn Pfarren Unseres Patronats dabei in Frage kommen, nach Benehmen mit Unserem Finanz-Ministerium — eine Uebersicht über die nothleidenden Pfarren des Landes und deren Einkommen vorzulegen und Unsere Entscheidung darüber einzuholen, ob und welche Pfarren und zu welchem Betrage dieselben aufzubessern sind. In Grundlage Unserer Entscheidung erfolgt dann die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse.

5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Fonds steht Unserem Oberkirchenrathe zu. Derselbe hat auch — unbeschadet der Bestimmungen sub 6 und 7 — das Stiftungsvermögen zu verwalten, insbesondere die Capitalien desselben nach den für die Belegung der Gelder der Kirchen und pia corpora Unseres Patronats bestehenden Normen zinstragend zu belegen.

6. Die Kassen- und Rechnungsführung wird bis auf Weiteres Unserer Renterei übertragen.

Die letztere hat insbesondere alle für den Fonds eingehenden Zahlungen entgegenzunehmen und über dieselben Namens der Stiftung rechtsgültig zu quittiren, sowie für die letztere Zahlungen zu leisten.

Die Baarvorräthe des Fonds sind von den Geldbeständen der Renterei abgesondert zu halten.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ist für das vom 1. Januar bis 31. December laufende Rechnungsjahr von Unserer Renterei eine Rechnung aufzustellen, welche am 31. December abzuschließen und bis zum 15. März des folgenden Jahres zwecks Mittheilung an Unseren Oberkirchenrath einzureichen ist. Die Rechnung ist am Schlusse mit einer Uebersicht des Vermögensstandes zu versehen.

7. Die Werthpapiere der Stiftung sind bis auf Weiteres in dem feuerfesten Gewölbe der Renterei nach Maßgabe der für die Aufbewahrung der Werthpapiere des „Kirchenfonds" geltenden Vorschriften aufzubewahren. Die Renterei hat die etwaige Ausloosung dieser Werthpapiere zu kontroliren und die Einlösung der ausgeloosten Papiere zu veranlassen, auch die Wiederbelegung ausgeloosster Kapitalien und sonstiger angesammelter Bestände rechtzeitig in Vorschlag zu bringen.

8. Die Aufsicht über die Ausübung der Unserer Renterei nach den Bestimmungen sub 6 und 7 übertragenen Funktionen wird von Unseren Ministerien der Finanzen und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten gemeinschaftlich ausgeübt. Demgemäß werden alle Verfügungen an die Renterei aus beiden Ministerien erlassen und sind die Vorträge 2c. der Renterei an beide Ministerien zu richten und bei dem Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten einzureichen, welches letztere den Verkehr zwischen Unserem Oberkirchenrath und der Renterei in Angelegenheiten der Stiftung vermittelt.

Uebrigens jedoch Uns und Unseren Nachfolgern an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie sonst Jedem an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unsere Ministerien, der Finanzen, der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten. Schwerin am 11. October 1893.

Friedrich Franz.

(L. S.)

v. Bülow. v. Amsberg.

Bestätigung
der Statuten des „Pfarraufbesserungsfonds".

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehenden, in Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. August 1893, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, durch Kaiserlichen Erlaß vom 20. November d. J. genehmigten Aenderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 — Regierungs-Blatt de 1888 No. 37 — werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 29. November 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. v. Bülow. v. Bülow.

Aenderungen
der
Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888
in Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres.

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert, wie folgt:

§. 2.

Ziffer 2 1 lautet:
„für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha",

Ziffer 3 1 lautet:
„Für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements I des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha".

§. 6.

An die Stelle der Ziffern 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.
G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.
5. Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt."

§. 12.

Ziffer 2 lautet:
„2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.
Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben und nach dem 1. October 1893 zur Entlassung gekommen sind, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.
G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 3.
Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2."

Ziffer 6 lautet:
„6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22,$_2$) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben."

§. 18.

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:
„Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen."

§. 23.

Ziffer 2 und 3 lauten:
„2 Zur seemännischen Bevölkerung†) des Reichs sind zu rechnen:
a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung †) sind zu rechnen:
a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;

†) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben."

§. 24.

Ziffer 2 lautet:

„Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten."

§. 31.

Ziffer 2 lautet:

„2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben."

§. 33.

Der zweite Absatz der Ziffer 9 lautet:

„Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden."

§. 39

In der Ueberschrift tritt zu dem Wort „Aufgebots" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18₁)."

Es werden gestrichen:

in Ziffer 1

unter a die Worte „und in der stehenden Marine" bezw. „und Marine-Ersatzreserve"

unter b und c, sowie

in Ziffer 2 das Wort „(Marine-Ersatzreserve)".

§. 41.

Ziffer 1 und 2 lauten:

„1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im §. 39,₁ und §. 40,₂ und ₄ bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23)."

Ziffer 3 fällt weg, die Ziffern 4 bezw. 5 werden 3 bezw. 4.

§. 42.

Der erste Absatz der Ziffer 4 lautet:

„Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden."

§. 46.

In dem ersten Absatz der Ziffer 6 tritt zu dem Wort „kann" ein „***)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„***) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§. 50.

Die Anmerkung *) zu Ziffer 2 kommt in Fortfall. Unter „Vorstellungsliste F" kommt Absatz c in Fortfall, d wird c, e wird d.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 kommt in Fortfall.

§. 54.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 tritt zu dem Wort „(Korps-Ersatzvertheilung)" ein „†)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath."

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthum Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53,$_{4}$) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt."

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Truppentheile ꝛc." ein „††)", und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) Falls aus dem Korpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando ꝛc. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Amt."

§. 57.

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Papiere" ein „†)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) Die Vorschrift der Anmerkung ***) zu §. 46,$_{6}$ ist auch hier zu beachten."

§. 62.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission und zu Gunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt

werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden."

§. 63.

In Ziffer 6 tritt hinter das Wort „befragt" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkernng (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§. 64.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 fallen die Worte „sowie im Bedarfsfall zur Auswahl als Marine-Ersatzreservisten (§. 18,1)" fort.

Dem ersten Absatz der Ziffer 3 wird hinzugefügt:

„(Siehe auch Anmerkung zu §. 63,6.)"

§. 66.

In Ziffer 7 wird als „5" eingeschoben:

„5. bis auf weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 76,4)."

Der Ziffer 11 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangiren †)."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß 520 : 400 gleich 310 : x — der 238. Ueberzählige, also hinter der Loosnummer (74 + 238 =) 312 einzurangiren sein."

§. 69.

In Ziffer 4,b fallen die Worte „und möglichst vor dem allgemeinen Beginn der Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve" fort.

§. 71.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 kommen die Worte: „Betreffs der Marine-Ersatzreservisten siehe §. 41,3 zweiter Absatz" in Fortfall.

§. 72.

Im zweiten Absatz der Ziffer 1a wird statt „und E" gesetzt: „E und F"; der vierte Absatz lautet:

„Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62,3 und 75,2)."

§. 73.

Die Worte:

in Ziffer 4 „und Marine-Ersatzreservepässe",

in Ziffer 7 und in der dazu gehörigen Anmerkung *) „bezw. Marine-Ersatzreserve",

in Ziffer 9 „und Marine-Ersatzreservisten", sowie „(Marine-Ersatzreserve)"

werden gestrichen.

§. 74.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 kommt in Fortfall.

§. 75.

Ziffer 1 lautet:

„Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden."

Der erste Absatz der Ziffer 2 lautet:

„2) Es dürfen daher diejenigen schifffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufes erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§ 26,6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62,3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden. **)"

§. 76.

In Ziffer 2 werden hinter den Worten „schifffahrttreibenden Militärpflichtigen" die Worte eingeschoben: „der Landbevölkerung".

Ziffer 9 (früher Ziffer 10) kommt in Fortfall.

§. 78.

In Ziffer 3 fallen der zweite und dritte Absatz, sowie im ersten Absatz die Worte „in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen, sind oder" fort.

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst."

§. 84.

In Ziffer 1 wird vor „drei-" eingeschaltet „zwei-", und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zutreffendenfalls die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritt nur für die Marine ertheilen (§. 24,3)."

In Ziffer 6 wird vor „dreijährig-": „zweijährig-", und in Ziffer 7 vor „dreijährigem": „zweijährigem," eingeschaltet.

§. 85.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind."

§. 86.

In Ziffer 2 und 5 wird vor „drei-": „zwei-", eingeschaltet.

§. 89.

In Ziffer 2 tritt am Schluß hinzu:

„, sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte."

§. 90.

In Ziffer 7 tritt zu dem Wort „ermächtigt" ein „†)".

Als Ziffer 8 wird eingeschoben:

„8. Der Reichskanzler ist ermächtigt†) in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter."

§. 93.

In Ziffer 9 tritt folgender Absatz hinzu:

„Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen."

§. 94.

Im dritten Absatz der Ziffer 9 wird vor „dreijährigen" eingeschoben: „zwei bezw.".

§. 97.

In Ziffer 7 treten an Stelle der Worte „des Oberkommandos der Marine" die Worte: „des Reichs-Marine-Amts".

§. 106.

Ziffer 7 lautet:

„Die Konsuln, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrole mitzuwirken."

§. 111.

In Ziffer 7 wird als zweiter Absatz eingeschoben:

„Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6,3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welche sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16,a).

G. v. 3. 8. 93 Art. II. §. 2."

Der Ziffer 14 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen."

In Ziffer 16 a wird hinter den Gesetzescitaten als neuer Absatz eingeschoben:

„(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz)."

§. 116.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen."

Im vierten Absatz fallen die Worte „in der Reserve" fort.

§. 117.

In der Ueberschrift fallen die Worte „und Marine-Ersatzreserve" fort; zu dem Wort „Ersatzreserve" tritt ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen."

Ziffer 11 kommt in Fortfall.

§. 125.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;
b) vorläufig (§. 128,3) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter."

§. 128.

In Ziffer 3a wird hinter „Gesammtliste eingeschoben:

— getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125,3 —"

und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juni und 15. October jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden."

Ziffer 6 erhält folgenden Zusatz:

„Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche."

Ziffer 8 lautet:

„Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen ꝛc. Personals (§. 125[b]) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten.“

Muster 6.

Als 4. Anmerkung tritt hinzu:

„4. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§. 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist.“

Muster 9.

Hinter der Spalte „Segelmacher“ wird die Spalte „Schiffsköche und Kellner (Stewards“ eingeschoben.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Einjährig“ wird die Spalte „Zweijährig“ eingeschoben.

Muster 11.

Die bisherige Anmerkung erhält Nr. 1. Als Anmerkung 2 wird hinzugefügt:

„2. Im Loosungsschein der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.“

Muster 14.

Die Zweitheilung der Spalte 15, sowie die Ueberschriften der Unterabtheilungen kommen in Fortfall.

Spalte 18 wird in zwei Unterabtheilungen wie Spalte 24 getheilt.

Muster 15.

Vor „drei“ wird „zwei,“ eingeschoben. Als Anmerkung 3 tritt hinzu:

„3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine“.

Muster 16.

Im ersten Absatz wird vor „drei-“: „zwei-“, eingeschoben.

Anlage 4.

Ziffer 6 lautet:

„6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermannes mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direct an das Reichs-Marine-Amt zu richten.“

Im dritten Absatz der Ziffer 8 werden hinter den Worten:
„Ziffer 5" die Worte: „und 6"
eingeschoben.

Die Aufschrift der Postkarte — Muster a — lautet:

An
den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts
oder
das Kaiserliche Kommando der { ten Matrosendivision / ten Torpedoabtheilung / ten Werftdivision.

Marinesache. zu

....

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu: G. v. 3. 8. 93. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (vom 3. August 1893).

Im Inhaltsverzeichniß lautet:

Abschnitt XIII. Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen activen Dienst.
§. 117. Uebungen der Ersatzreserve.

---

(2) Nachstehende auf Grund des §. 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 vom Reichs-Versicherungsamte erlassene Bekanntmachung wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 4. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287 ff.) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1894 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin,
Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hamburg

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1894 und folgende.

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe.		
	Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.		
1.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2.	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,0	1,0
3.	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,2	1,1
4.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,0	1,0
5.	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,0	1,0
6.	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	2,6	1,3
7.	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	3,2	1,6
	Zweite Gruppe.		
	Sonstige Bauarbeiten.		
8.	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen 2c.) nicht hinzutreten . .	1,0	0,5
9.	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren 2c.), aber ohne Schienengeleise	2,0	1,0

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
10.	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe	2,8	1,4
11.	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	2,2	1,1
12.	Erdarbeiten wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb .	2,6	1,3
13.	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	1,8	0,9
14.	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	2,8	1,4
15.	Uferschutzbauten	2,4	1,2
16.	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen . .	2,0	1,0
17.	Stollen- und Schachtbau	4,4	2,2
18	Maurer- und Zimmer-Arbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	2,2	1,1
19.	Maurerarbeiten für Hochbauten	2,0	1,0
20.	Zimmerarbeiten für Hochbauten	2,4	1,2
21.	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten) .	3,0	1,5
22.	Wie vor, bei Hochbauten	7	3,5
23.	Brunnenbau	3	1,5
24.	Pflasterarbeiten	1,2	0,6
	Dritte Gruppe.		
	Nebenbetriebe.		
25.	Steinschlag für sich allein	5,0	2,5
26.	Kies- und Sandgewinnung	3,0	1,5
27.	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung	4,0	2,0
28.	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	5,0	2,5

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.
2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen

Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. December 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Böbiker.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1894 und folgende.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede halbe Mark des in Betracht kommenden Arbeitsverdienstes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.		
1.	Ofensetzer;	1	1/2
2.	Stubenbohner, Wachser.		
	Gefahrenklasse B.		
3.	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux und Marquisen;	1 1/2	3/4
4.	Glaser, Glasätzer und Glasschleifer;		
5.	Tischler.		

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede halbe Mark des in Betracht kommenden Arbeitsverdienstes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse C.		
6.	Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fliesen- und Terrazzo-Leger, Steinsetzer, Pflasterer;		
7.	Bühnenbauarbeiter;		
8.	Maler, Anstreicher, Baumaler, Baulackirer, Decorationsmaler, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher, Weißbinder;	2	1
9.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen;		
10.	Verleger von Parquetboden.		
	Gefahrenklasse D.		
11.	Anfertiger grober und feiner Steinwaaren, Grabsteinverfertiger, Steinmetzen (ohne Harthauerei);		
12.	Bauklempner;	$2^1/_2$	$1^1/_4$
13.	Bootbauer;		
14.	Verfertiger und Anbringer von Stuckatur.		
	Gefahrenklasse E.		
15.	Bauarbeiter, Gypser, Maurer, Ofen-, Backofen-, Schornstein-Bauer, Verputzer;		
16.	Bauschlosser;		
17.	Erdarbeiter für Hochbauten;	3	$1^1/_2$
18.	Harthauer, Stein-Zuschläger und -Klopfer;		
19.	Schiffbauer in Holz;		
20.	Staaker, Windelbodenmacher.		
	Gefahrenklasse F.		
21.	Fuhrwesen;		
22.	Zimmerer, Rammer;	4	2
23.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern.		
	Gefahrenklasse G.		
24.	Brunnenbohrer, Brunnenbauer, Pumpensetzer, Pumpenmacher;		
25.	Mühlenbauer in Holz;	$4^1/_2$	$2^1/_4$
26.	Schiffsmaler;		

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede halbe Mark des in Betracht kommenden Arbeitsverdienstes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse H.		
27.	Dachdecker (Schiefer-, Schindel-, Ziegel-, Stroh-, Papp-Dachdecker).	$5^1/_2$	$2^3/_4$
	Gefahrenklasse J.		
28.	Erdarbeiten für Siel- und Tiefbauten, Kies-, Lehm-, Sand-, Thon-Gräberei;	7	$3^1/_2$
29.	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten;		
30.	Steinsprengung mittelst Pulver, Dynamit ꝛc.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif klassificirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassificirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E mit $1^1/_2$ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1893.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. December 1893.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 21.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Zur Ordnung der Bezirke für die von Uns anzustellenden Kreisphysiker und Bezirksthierärzte wird unbeschadet der einzelnen Städten Unseres Landes zustehenden Berechtigung sich für ihre Zwecke einen eignen Stadtphysikus zu halten, das Großherzogthum in nachstehende elf Medicinalbezirke eingetheilt:

1. den Bezirk Boizenburg, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Boizenburg, Wittenburg, Hagenow und Lübtheen;
2. den Bezirk Gadebusch, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Gadebusch, Rehna und Grevesmühlen;

3. den Bezirk Wismar, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Wismar, Neubukow und Warin;
4. den Bezirk Schwerin, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Schwerin, Crivitz und Brüel;
5. den Bezirk Ludwigslust, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Ludwigslust, Grabow, Neustadt und Dömitz;
6. den Bezirk Parchim, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Parchim, Goldberg, Plau und Lübz;
7. den Bezirk Güstrow, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Güstrow, Bützow, Sternberg, Laage und Krakow;
8. den Bezirk Rostock, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Rostock, Doberan, Kröpelin, Schwaan und Ribnitz;
9. den Bezirk Gnoien, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Gnoien, Tessin, Sülze und Dargun;
10. den Bezirk Malchin, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Malchin, Neukalen, Teterow, Stavenhagen und Penzlin;
11. den Bezirk Waren, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Waren, Malchow und Röbel.

§. 2.

Werden bei einer Veränderung des Umfangs der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der in §. 1 genannten Medicinalbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung die Veränderung der betroffenen Medicinalbezirke auch dann von selbst nach sich, wenn beim Eingehen eines Amtsgerichts der Bezirk desselben einem oder mehreren anderen Amtsgerichten beigelegt wird.

§. 3.

Die Verordnungen vom 20. December 1880, betreffend die Eintheilung der Kreisphysikatsbezirke und vom 23. März 1881, betreffend die Bildung der Bezirke für die Bezirksthierärzte werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß überall, wo in Verordnungen von Kreisphysikatsbezirk oder Veterinärbezirk die Rede ist, an Stelle der dort gebrauchten Bezeichnung die Bezeichnung Medicinalbezirk tritt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin am 7. December 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die Ordnung der Medicinalbezirke.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Abgrenzung der Districte der Wegebesichtigungsbehörden einer Revision unterzogen worden ist, wird das Ergebniß derselben vom unterzeichneten Ministerium im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Bestimmung, daß die Aenderungen in der bisherigen Districtseintheilung mit dem 1. Januar 1894 in Kraft treten sollen.

Schwerin am 7. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Districts-Eintheilung für die Wegebesichtigungsbehörden.

1. Boizenburg.

1. Die Stadt Boizenburg mit den Kämmereigütern.
2. Das ganze Domanial-Amt Boizenburg.
3. Das ganze ritterschaftliche Amt Boizenburg.
4. Aus dem ritterschaftlichen Amt Wittenburg: Kl.-Timkenberg.

2. Bukow.

1. Die Stadt Neubukow.
2. Das ganze Domanial-Amt Bukow.
3. Das ritterschaftliche Amt Bukow außer Kritzow und Hohen-Lukow.
4. Aus der Herrschaft Wismar: das Gut Zarnekow.
5. Vom Besitz des Heiligen-Geist Hauses zu Wismar: Preensberg mit Antheil in Kartlow.

3. Bützow.

1. Die Stadt Bützow mit dem Kämmereigut Vierburg.
2. Das ganze Domanial-Amt Bützow.
3. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: Dreez, Gülzow, Wilhelminenhof und Parum, Langensee, Peetsch, Zibühl.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: Moisall und Moorhagen, Schependorf, Kurzen-Trechow, Langen-Trechow.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Boldebuck, Grünenhagen, Mühlengeez.

4. Crivitz.

1. Die Stadt Crivitz
2. Von der Stadt Parchim das Stadtfeld nordwestlich von der Stadt zwischen der Elde und der Parchim-Crivitzer Chaussee, mit Einschluß dieser Chaussee und des Wüsten Feldes zwischen der Chaussee und dem Woker Bach.

3. Das ganze Domanial-Amt Crivitz.

4. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: Augustenhof, Basthorst mit Samelow, Bülow mit Dannhusen, Müggenburg und Badegow, Dessin, Frauenmark mit Schönberg, Friedrichswalde, Gneven, Gustävel und Schönlage, Kladow und Rönkenhof, Kölpin, Kritzow mit Richenberger Mühle, Kuhlen, Müsselmow mit Holzendorf, Nutteln, Kl.-Pritz, Radepohl, Schlieven, Tessin, Vorbeck, Wamckow, Wendorf mit Weberin, Wessin, Zaschendorf.

5. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: Severin mit Sophienhof.

6. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: Möderitz, Neuhof, Zieslübbe.

7. Hof Bergrade und Dorf Bergrade, im Besitz der St. Georgen-Kirche zu Parchim.

5. Dargun-Gnoien.

1. Die Stadt Gnoien.

2. Die Stadt Sülze.

3. Das Domanial-Amt Dargun-Gnoien-Neukalen außer Gorschendorf mit Jettchenshof, Gülitz, Jördenstorf, Küsserow Hof, Küsserow Dorf, Niendorf, Salem, Schlakendorf mit Franzensberg, Kl.-Wüstenfelde, Neu-Wüstenfelde.

4. Das ritterschaftliche Amt Gnoien außer Dalwitz mit Gr.-Dalwitz, Dammerstorf mit Neu-Dammerstorf und Wüsthof, Kuckstorf, Prebberede, Grieve, Wohrenstorf mit Weitendorf (und Horst im ritterschaftlichen Amt Ribnitz), Wöpkendorf, Brunstorf, Kanneberg.

5. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: Schorrentin.

6. Dargun-Neukalen.

1. Die Stadt Neukalen.

2. Die Stadt Teterow mit den Stadtgütern außer der Landstraße Teterow-Krakow auf der Teterower Feldmark.

3. Vom Domanial-Amt Dargun: Gorschendorf mit Jettchenshof, Gülitz, Jördenstorf, Küsserow Hof, Küsserow Dorf, Niendorf, Salem, Schlakendorf mit Franzensberg, Kl.-Wüstenfelde, Neu-Wüstenfelde.

4. Das ritterschaftliche Amt Neukalen außer Neu-Heinde mit Kl.-Bützin und Neu-Krug, Schorrentin.

7. Doberan.

1. Die Stadt Doberan mit den Stadtgütern.

2. Die Stadt Kröpelin.

3. Das ganze Domanial-Amt Doberan.

4. Von den Rostocker Besitzungen: Lütten-Klein und Schmarl (Kloster zum Heiligen Kreuz), Evershagen (Rostocker District im Amte Schwaan, Besitzer das Pastorat zu St. Jacob), Gr.-Klein (Hospital zum Heiligen Geist), Diedrichshagen bei Warnemünde, Elmenhorst Anth. bei Warnemünde (Hospital zum St. Georg), Flecken Warnemünde links von der Warnow (zur Stadt Rostock).

8. Dömitz.

1. Die Stadt Dömitz.

2. Das ganze Domanial-Amt Dömitz.

9. Gadebusch-Rehna.

1. Die Stadt Gadebusch mit den Stadtgütern Bendhof und Buchholz Antheil.

2. Die Stadt Rehna.

3. Das ganze Domanial-Amt Gadebusch-Rehna.

4. Das ganze ritterschaftliche Amt Gadebusch, mit Einschluß von Jeese (zu Bernstorf im ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen.)

10. Goldberg.

1. Die Stadt Goldberg.

2. Vom Domanial-Amt Lübz: Below.

3. Vom Domanial-Amt Wredenhagen: Linstow und Hof Kieth, Kl.-Bäbelin, Bornkrug, Hinrichshof, Kieth.

4. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: Bellin, Dersentin, Dobbin mit Zietlitz, Kuchelmiß mit Serrahn außer der Landstraße von Teterow nach Krakow auf der Feldmark Serrahn von der Wilsener Scheide bis zum Dorfe Serrahn und außer der Landstraße von Waren und Malchow nach Güstrow auf dieser Feldmark von ihrer Abzweigung aus der Teterow-Krakower Landstraße jenseits der Nebelbrücke bis zur Ahrenshagener Scheide (ohne Wilsen und Wilser-Hütte), Marienhof, Reimershagen (zu Louisenhof im ritterschaftlichen Amt Lübz), Steinbeck.

5. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: Kl.-Breesen mit Rothbeck, Glave, Louisenhof (mit Reimershagen im ritterschaftlichen Amt Goldberg), Alt-Sammit, Neu-Sammit mit Grüne Jäger, Suckwitz, Gr.-Tessin, Kl.-Tessin.

6. Vom Kloster-Amt Dobbertin: Altenhagen, Bossow, Gr.-Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen Hof, Gerdshagen Dorf, Jellen, Kläden, Kleesten, Kirch-Kogel, Rum-Kogel mit Lähnwitz, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Ruest, Schwinz, Spendin, Kl.-Upahl.

11. Grabow.

1. Die Stadt Grabow mit allen Stadtgütern.

2. Die Stadt Ludwigslust.

3. Von der Feldmark der Stadt Parchim der Theil südlich von der Stadt von der Straße von Parchim nach Stolpe diese Straße eingeschlossen, bis zur Straße von Parchim nach Siggelkow, diese ebenfalls eingeschlossen, sowie die Kämmereidörfer: Kiekindemark östlich von der Parchim-Stolper Straße, Slate, Neuburg.

4. Das ganze Domanial-Amt Grabow.

5. Das ganze Domanial-Amt Marnitz.

6. Das ritterschaftliche Amt Grabow außer den Feldmarken: Möderitz, Neuhof, Wozinkel, und Zieslübbe.

12. Grevesmühlen.

1. Die Stadt Grevesmühlen mit ihren Stadtgütern.

2. Das Domanial-Amt Grevesmühlen außer Seefeld Antheil.

3. Das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen außer Levezow und Wendelsdorf (mit der Pertinenz Seefeld im ritterschaftlichen Amt Schwerin) und außer den Antheilen in Krassow und Kritzow.

13. Güstrow.

1. Die Stadt Güstrow mit allen Stadtgütern.

2. Die Stadt Krakow mit dem Stadtgut Charlottenthal Antheil.

3. Die Stadt Laage.

4. Auf der Feldmark Teterow die Landstraße von Teterow nach Krakow.

5. Das Domanial-Amt Güstrow außer der Landstraße von Tessin zur Laage-Rostocker Chaussee auf der Feldmark Prangendorf.

6. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: Lalendorf, Langhagen, Wilsen, Wilser Hütte. Auf der Feldmark Serrahn die Landstraße von Teterow nach Krakow von der Wilsener Scheide bis zum Dorfe Serrahn und die Landstraße von Waren und Malchow nach Güstrow von ihrer Abzweigung aus der Teterow-Krakower Landstraße jenseits der Nebelbrücke bis zur Ahrenshagener Scheide.

7. Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: Dalwitz mit Gr.-Dalwitz, Prebberede, Grieve.

8. Das ganze ritterschaftliche Amt Güstrow außer Fresendorf Antheil.

9. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: Neu-Heinde mit Kl.-Bützin und Neu-Krug.

10. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: Prüzen mit Antheil in Mühlengeez.

11. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: Wozeten, Kl.-Ridsenow mit Trotzenburg.

14. Hagenow.

1. Die Stadt Hagenow.

2. Das ganze Domanial-Amt Hagenow-Toddin-Bakendorf-Lübtheen.

3. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Bandekow, Benz mit Briest, Gößlow (zu Goldenitz im ritterschaftlichen Amt Wittenburg). Jesow, Jessenitz mit Bergwerk Jessenitz, Setzin, Warlitz mit Antheil in Neuenrode.

4. Vom ritterschaftlichen Amt Wittenburg: Brahlstorf, Düssin, Garlitz, Goldenitz mit Antheil in Neuenrode und (Gößlow im ritterschaftlichen Amt Schwerin), Kloddram, Langenheide, Melkof, Pritzier mit Gramnitz, Quassel, Ruhethal, Schwechow mit Clausenheim, Volzrade.

15. Lübz.

1. Die Stadt Lübz.

2. Von der Stadtfeldmark Parchim der nordöstlich von der Stadt gelegene Theil zwischen dem Wege von Parchim nach Siggelkow, diesen Weg selbst ausgeschlossen, bis zur Chaussee nach Crivitz mit Ausschluß dieser Chaussee und des Wüsten-Feldes zwischen der Chaussee und dem Woker Bach. Dazu die Feldmarken der Stadtgüter: Gischow, Markower Mühle, Paarsch, Rom, Schalentiner Mühle, Stralendorf.

3. Die Stadt Plau mit den Stadtgütern: Appelburg, Gaarz, Quetzin.

4. Das eigentliche Domanial-Amt Lübz (nicht Marnitz) außer Below.

5. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: Herzberg, Kressin, Muschwitz mit Neu-Herzberg, Kl.-Niendorf.

6. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: Brüz mit Neu-Brüz, Diestelow (mit Neuhof im ritterschaftlichen Amt Lübz), Finkenwerder, Kl.-Poserin (zu Damerow im ritterschaftlichen Amt Lübz).

7. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: Wozinkel.

8. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: Altenhof, Beckendorf, Benthen, Damerow mit Redewisch (Kl.-Poserin im ritterschaftlichen Amt Goldberg), Daschow, Grambow, Greven und Lindenbeck, Karow mit Hahnenhorst und Hütte, Kuppentin, Lanken, Neuhof (zu Diestelow im ritterschaftlichen Amt Goldberg), Lenschow, Passow mit Charlottenhof, Welzin, Penzlin, Neu-Poserin mit Gr.-Poserin, Tannenhof, Weisin, Wendisch-Priborn, Neu-Stuer, Stuersche Hintermühle, Tönchow mit Wunderfeld.

9. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: Leisten.

10. Vom Kloster-Amt Dobbertin: Darze Hof und Dorf, Mestlin, Vimfow, Mühlenhof, Seelstorf Hof und Dorf.

16. Malchow.

1. Von der Stadt Malchow das Gebiet rechts von der Elde mit dem Erddamm.

2. Auf der Feldmark Waren die Landstraße von Waren nach Güstrow und die Feldmarken der Stadtgüter Schwenzin (im Obereigenthum der Georgenkirche zu Waren), Warenshof.

3. Vom Domanial-Amt Wredenhagen: Biestorf, Nossentin, Nossentiner Hütte, Silz, Nossentin Antheil.

4. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: Alt-Gaarz, Neu-Gaarz mit Gaarzer Krug, Heller Mühle, Klocksin mit Neu-Klocksin und Neuhof, Neu-Sapshagen, Hof Lütgendorf mit Kirch-Lütgendorf und Blücherhof, Sophienhof.

5. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: Jürgenshof, Alt-Schwerin mit Mönchbusch, Glashütte, Ortkrug und Wendorf, Sparow mit Sanz, Werder.

6. Vom Kloster-Amt Malchow: Cramon mit Kraaz, Damerow, Drewitz mit Rothehaus, Hagenow, Jabel, Liepen, Loppin, Malkwitz, Hohen-Wangelin.

17. Neustadt.

1. Die Stadt Neustadt mit den Stadtgütern.

2. Vom Stadtfeld Parchim den Theil westlich von der Stadt vom Parchim-Stolper Wege, diesen ausgeschlossen bis zur Elde. Dazu die Kämmereidörfer Damm, Klokower Feld (Neu-Klokow) Kiekindemark westlich vom Parchim-Stolper Wege, Matzlow, Neu-Matzlow.

3. Das ganze Domanial-Amt Neustadt.

18. Neustadt-Waren.

1. Die Stadtfeldmark Waren mit Ausnahme der Landstraße von Waren nach Güstrow auf dieser Feldmark. Dazu die Warenschen Kämmereigüter: Falkenhagen, Alt-Falkenhagen, Jägerhof, Müritzhof, Rügeband, Warenscher Wohld, Warenscher Schlamm.

2. Das ritterschaftliche Amt Neustadt außer Carlstein und Carlsruh.

19. Ribnitz.

1. Die Stadt Marlow.

2. Die Stadt Ribnitz mit ihren Kämmereidörfern.

3. Von der Stadtfeldmark Rostock der rechts (östlich) von der Warnow gelegene Theil, sowie die Kämmereigüter Rostocks: Bartelstorf mit Kl.-Bartelstorf und Neu-Bartelstorf, Bentwisch mit Kl.-Bentwisch, Broderstorf mit Neu-Broderstorf, Ikendorf, Kassebohm, Kessin, Niederhagen, Oberhagen, Riekdahl, Rövershagen mit Rostocker Heide (bestehend aus Meiers Hausstelle, Schnatermann, Torfbrücke, Wiethagen), Hinrichshagen und Markgrafenheide, Stuthof, Willershagen, die Feldmark Warnemünde rechts von der Warnow. Die Güter des Hospitals zum Heiligen Geist in Rostock: Cordshagen, Purkshof mit Jürgeshof, Vogtshagen mit Landkrug; die Güter des Hospitals zum St. Georg in Rostock: Dierkow Antheil, Gölbenitz Hof und Dorf, Schlage; die Güter des Klosters zum Heiligen Kreuz in Rostock: Volkenshagen Hof und Dorf.

4. Die Güter des Rostocker Districts im Amte Ribnitz: Beselin, Bussewitz, Finkenberg (Feldmark), Kl.-Kussewitz, Gr.-Kussewitz, Hohen-Schwarfs.

5. Die Stadt Tessin mit den Stadtgütern: Gramstorfer Feldmark, Kl.-Tessin, Wolfsberger Mühle.

6. Das ganze Domanial-Amt Ribnitz.

7. Vom Domanial-Amt Güstrow auf der Feldmark Prangendorf die Landstraße von Tessin zur Laage-Rostocker Chaussee.

8. Vom Domanial-Amt Teutenwinkel alle rechts von der Warnow gelegenen Feldmarken, nämlich: Albertsdorf, Dierkow Antheil, Fienstorf, Gehlstorf mit Fähre, Goorstorf, Harmstorf, Häschendorf, Hinrichsdorf, Kösterbeck mit Fresendorf, Krummendorf mit Oldendorf und Warnorande, Mönchhagen mit Heidekrug, Nienhagen, Oberhof (bei Neu-Sanitz), Pastow mit Hedwigshof und Albertsdorf Antheil und Roggentin Antheil, Peez, Petersdorf, Roggentin, Sanitz mit Neu-Sanitz, Gr.- und Kl.-Freienholz und Oberhof (Meierei), Steinfeld mit Ostenhäven und Rothbeck, Teutenwinkel, Thulendorf mit Fienstorfer Mühle.

9. Das ganze ritterschaftliche Amt Ribnitz.

10. Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: Dammerstorf mit Neu-Dammerstorf und Wüsthof, Kuckstorf, Wohrenstorf mit Horst und Weitendorf, Wöpkendorf, Brunstorf, Kanneberg.

11. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: Fresendorf Antheil.

12. Das ganze Kloster-Amt Ribnitz.

20. Rostock.

1. Das Stadtfeld Rostock links von der Warnow mit Viegeln'sche Wiese Antheil und das Kämmereigut Gragetopshof, sowie die Güter des Hospitals zum Heiligen Geist in Rostock: Barnstorf mit Damerow und Trotzenburg, Bramow mit Kayenmühle, Gr.-Schwaß mit Friedrichshöhe, Kl.-Stove und die Güter des Hospitals zu St. Georg in Rostock: Dalwitzhof, Niendorf.

2. Güter des Rostocker Districts im Amte Schwaan: Sildemow, Gr.-Stove mit Sandkrug.

3. Vom Domanial-Amt Schwaan: Fahrenholz, Pölchow.

4. Vom Domanial-Amt Teutenwinkel die links von der Warnow gelegenen Feldmarken, nämlich: Biestow, Kritzmow, Marienehe, Papendorf, Schutow, Kl.-Schwaß, Stäbelow, Wilsen.

21. Schwaan.

1. Die Stadt Schwaan.
2. Das Domanial-Amt Schwaan außer Fahrenholz und Pölschow.
3. Vom ritterschaftlichen Amt Bukow: Hohen-Lukow.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: Boldenstorf, Brookhusen, Wokrent, Ziesendorf.
5. Von den Rostocker Districts Gütern: Wahrstorf im Amte Schwaan.

22. Schwerin.

1. Die Stadt Schwerin mit ihren Stadtgütern.
2. Vom Domanial-Amt Grevesmühlen: Seefeld Anth.
3. Das ganze Domanial-Amt Schwerin.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Ahrensboek, Brüsewitz mit Eulenkrug und Rosenberg, Langen-Brütz, Leezen mit Panstorf, Gr.-Brütz, Cambs (ohne Antheil in Sülten), Cramonshagen mit Cramon und Nienmark, Mühlen-Eichsen, Gr.-Eichsen mit Goddin, Görslow,

Gottesgabe, Gottmannsförde mit Faulmühle und Wahrholz, Grambow mit Charlottenthal, Kleefeld mit Karnin, Richenberger Krug, Brahlstorf und Brahlstorfer Hütte, Liessow, Moltenow, Rosenhagen, Schönfeldt, Seefeldt (zu Wendelstorf im ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen), Barner-Stück mit Moorbrink, Gr.-Trebbow Antheil und Böken-Antheil, Kl.-Trebbow mit Gr.-Trebbow Antheil, Webelsfelde, Gr.-Welzin mit Bergfeld, Kl.-Welzin mit Neuhof, Wendischhof, Zülow.

5. Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: Wendelstorf (mit Seefeld im ritterschaftlichen Amt Schwerin.)

23. Stavenhagen.

1. Die Stadt Malchin mit ihren Stadtgütern.
2. Die Stadt Penzlin.
3. Die Stadt Stavenhagen.
4. Das ganze Domanial-Amt Stavenhagen.
5. Das ganze ritterschaftliche Amt Ivenack.
6. Das ritterschaftliche Amt Stavenhagen außer Wozeten und Kl.-Ridsenow mit Trotzenburg aber mit Einschluß der im Staatskalender unter dem Amte Stavenhagen verzeichneten Nebengüter Carlstein und Carlsruh im ritterschaftlichen Amt Neustadt.
7. Vom Kloster-Amt Malchow: Gr.-Rehberg, Kl.-Rehberg.

24. Sternberg.

1. Die Stadt Sternberg mit den Stadtgütern.
2. Das ganze Domanial-Amt Sternberg.
3. Das ganze ritterschaftliche Amt Sternberg.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Lübzin, Diedrichshof.
5. Vom Kloster-Amt Dobbertin: Lenzen.

25. Tempzin.

1. Die Stadt Brüel.
2. Das ganze Domanial-Amt Tempzin.
3. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: Keez, Thurow.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Sülten Antheil.

26. Warin-Neukloster.

1. Die Stadt Warin mit Wilhelmshof.
2. Das ganze Domanial-Amt Neukloster.
3. Das ganze Domanial-Amt Warin (im eigentlichen Sinne).
4. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: Bibow mit Hasenwinkel, Penzin.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Bukow: Kritzow.
6. Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: Die Antheile von Krassow und Kritzow.
7. Das ritterschaftliche Amt Mecklenburg außer den Feldmarken: Keez, Moisall mit Moorhagen, Schependorf, Kurzen-Trechow, Langen-Trechow, Thurow.

27. Wismar.

1. Die Stadt Wismar mit allen zur Stadtfeldmark gehörenden Ortschaften.

2. Von der Herrschaft Wismar.

Benz,
Klüssendorf,
Martensdorf,
Rüggow,
Steffin,
Hinter-Wendorf,
Mittel-Wendorf,
Triwalk,
Warkstorf,
Gr.-Wolterstorf,
Kl.-Wolterstorf,
Vor-Wendorf,
} der Stadt Wismar gehörig.

Wisch, Besitzer Freiherr von Biel.

3. Das ganze Domanial-Amt Wismar-Poel-Mecklenburg-Redentin.

4. Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: Levezow.

28. Wittenburg.

1. Die Stadt Wittenburg mit dem Stadtgut Kl.-Wolde.

2. Das ganze Domanial-Amt Wittenburg-Walsmühlen-Zarrentin.

3. Vom ritterschaftlichen Amt Wittenburg: Badow, Söhring, Banzin, Dersenow, Boddin, Camin, Dammereez, Dreilützow, Pogreß, Parum, Luckwitz, Neu-Luckwitz, Harst, Drönnewitz mit Neuenkirchen, Lehsen, Goldenbow mit Friedrichshof und Albertinenhof, Rodenwalde mit Marsow, Hülseburg mit Preseck, Vortsahl, Körchow, Mühlenbeck, Neuhof mit Schaliß und Boissow, Perlin, Naguth, Gr.-Renzow, Kl.-Renzow, Rögnitz mit Woldhof und Fegetasch, Scharbow mit Bellevue, Schossin, Tessin, Tüschow mit Sternsruh, Waschow, Wölzow, Wulfskuhl, Zapel, Zühr.

29. Wredenhagen.

1. Die Stadt Röbel.

2. Vom Domanial-Amt Wredenhagen: Adamshoffnung mit Petersdorf und Lenz (nicht Biestorf), Kambs, Kieve, Marienfelde, Minzow, Neuhof, Vipperow mit dem Erddamm durch die Müritz, Hof Wredenhagen mit Hinrichshof und Mönchshof, Wredenhagen mit Neukrug, Zepkow.

3. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: Darze (bei Stuer), Käselin, Grüssow, Kogel mit Satow, Satower Hütte und Bruchmühle, Stuer mit Vordermühle, Stuer Vorwerk, Zislow Rogeez, Suckow, Walow mit Strietfeld, Woldzegarten.

4. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: Göhren mit Poppentin Antheil, Hof Rossow, Dorf Rossow.

5. Das ganze ritterschaftliche Amt Wredenhagen.

6. Vom Kloster-Amt Dobbertin: Diemitz, Lärz, Lexow Hof, Lexow Dorf, Roez, Schamper Mühle, Schwarz, Schwarzenhof, Sietow Hof und Dorf.

7. Vom Kloster-Amt Malchow: Kisserow, Laschendorf, Alt-Malchow, Bauhof Malchow, Penkow, Poppentin Hof, Poppentin Dorf, Sembzin.

(2) Unter Bezugnahme auf Art. 1 Z. 10 des Deutsch-Schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 — R.-G.-Bl. 1874 No. 22 — wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Polizeibehörden gebracht, daß auf Grund diesbezüglicher Verhandlungen des Reichs mit der Schweiz künftig im Auslieferungsverkehr mit diesem Lande die Auslieferung auch wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hat, zu beanspruchen und zu bewilligen ist, ohne Rücksicht darauf, unter welchen Umständen und mit welchen Waffen oder Werkzeugen die That begangen wurde.

Schwerin am 14. December 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Schmidt.









